Aus dem Universitätsarchiv Gießen

Erwin Schmidt

DIE HOFPFALZGRAFENWÜRDE

AN DER HESSEN-DARMSTÄDTISCHEN UNIVER-

SITÄT MARBURG/GIESSEN

Mit 2 Abb.

Ube	rsicht	
I.	Von den Hofpfalzgrafen im allgemeinen	S. 1-22
п.	Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät der hessen-darmstädtischen Uni- versität Marburg/Gießen	S. 22-42
III.	Einzelne Hofpfalzgrafen. Der Gießener Professor Friedrich Wilhelm Hezel und seine Tätigkeit als Hofpfalzgraf.	S. 42-83
	Anmerkungen	S. 84-90
	Quellen und Literatur	S. 91-10
	Auf das Literaturverzeichnis wird im Text in abgekürzter Form	

I. Von den Hofpfalzgrafen im allgemeinen

Bis 1952 galt, was Kaspar Schwarz in seiner 1904 erschienenen Schrift "Die Hofpfalzgrafenwürde der Juristischen Fakultät Innsbruck" einleitend geschrieben hat:"Während wir über das Wesen und die Bedeutung der dignitas comitiva im Mittelalter ... durch Einzeluntersuchungen hinlänglich unterrichtet sind, fehlt uns über Umfang und Ausübung dieses Amtes in der Neuzeit jede grundlegende Arbeit. Wir kennen weder die Zahl der Hofpfalzgrafen noch ihre Verteilung nach Ländern und Zeiten, und wir haben bisher nur wenig Anhaltspunkte für die Frage, welchem Umfange sie ihr Amt ausgeübt haben" 1). Insbesondere ist die Tatsache, daß Hofpfalzgrafen, auch solche, die einer Universität angehörten, außerhalb dieser Institution akademische Grade kraft ihres Privilegs erteilen konnten und damit ein einträgliches Geschäft betrieben haben, weithin unbekannt. Schwarz hat die Tätigkeit der Juristischen Fakultät Innsbruck in Ausübung ihres Hofpfalzgrafenprivilegs an Hand der Ephemeriden der Fakultät schildern können. Denn wo die ganze Fakultät dieses Privilegium besaß, mußte über die einzelnen Fälle Buch geführt werden, damit die eingehenden Gebühren richtig verteilt werden konnten. Wo aber ein Einzelner das Privilegium ausübte, war er niemanden Rechenschaft schuldig, auch wenn er Dekan einer Fakultät oder Rektor oder Prorektor einer Universität war. Es hing allein von seiner Ordnungsliebe ab, ob er über seine Tätigkeit Buch führen wollte. Und wenn er es tat, ist es oft nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, wenn sein Protokoll erhalten geblieben ist, wie bei Dietrich Reinking, von 1617-1624 Prof. der Rechte und Rat in Gießen, bis 1632 Vizekanzler des Oberfürstentums Hessen in Marburg, als der er 1627 durch Kaiser Ferdinand II. zum Hofpfalzgrafen ernannt wurde, von 1632 an in Schwerin, Bremen und Glückstadt 2)

Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Verein "Herold" sich der Aufgabe angenommen hat, das erhaltene Material über die Tätigkeit der Hofpfalzgrafen zu sammeln und es als "Hofpfalzgrafenregister" (HpfR) seit

1952 zu veröffentlichen.

Für die Klärung der Frage nach der Entstehung und Entwicklung des Hofpfalzgrafenamtes hat Julius Ficker in seinen Forschungen zur Reichsund Rechtsgeschichte Italiens³⁾ neue Grundlagen geschaffen. Ihm folgt in seiner Darstellung Eberhard Dobler. Die Entstehung behandelt in Einzelfragen Hans Eugen Meyer. Zusammenfassende Darstellungen geben Heinrich Brunners Rechtsgeschichte⁴⁾und Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵⁾ und jetzt Jürgen Arndt: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1535–1806, womit er das von ihm herausgegebene und zum großen Teil bearbeitete Hofpfalzgrafenregister einleitet. Wir können uns hier mit einem kurzen Abriß begnügen.

Das Hofpfalzgrafenamt als wirkliches Staatsamt ist im fränkischen Reich der Merowinger Ende des 6. Jh. entstanden. Hatte der Gaugraf in seinem Gau als Stellvertreter des Königs die gesamte königliche Gewalt in Verwaltung und Rechtsprechung auszuüben, so hatte der Comes palatii regis am Hofe des Königs administrative und richterliche Befugnisse. schloß eine Verwendung für andere wichtige und verantwortliche Aufgaben als Gesandter und Beauftragter des Königs nicht aus. Im 7. Jh. übernahmen die Hausmeier die Verwaltungsfunktionen. Die richterlichen blieben dem Hofpfalzgrafen. Er war Beisitzer und Vertreter des Königs im Königsgericht. Den Verhandlungen wohnte er als Urkundsperson bei. Auf sein Referat hin wurden in der Kanzlei die Hofgerichtsurkunden ausgefertigt. Nachdem unter den Karolingern eine eigene Hofgerichtsschreiberei eingerichtet worden war, wurde diese dem Hofpfalzgrafen unterstellt. Alle Eingänge gingen durch seine Hand, er hielt darüber dem König Vortrag. In weniger wichtigen Sachen führte er selbst den Vorsitz am Hofgericht. Diese Tätigkeit der Hofpfalzgrafen am Hofgericht verschwand in der nachkarolingischen Zeit etwa mit dem Jahre 1014.

Unter Otto I. (936-973) wurden zur Wahrung der königlichen Rechte gegen die übermächtig werdenden Stammesherzöge Stammespfalzgrafen ein-

gesetzt. Aus ihnen entwickelten sich erbliche landesherrliche Gewalten. Erhalten bleibt am längsten der "Pfalzgraf bei Rhein", ursprünglich von Lothringen. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die von Sachsen, die späteren Kurfürsten, übten bei Abwesenheit des Kaisers und des Königs oder bei einer Vakanz das Reichsvikariat aus ⁶⁾. Ihre Stellung kann als eine Fortsetzung des alten karolingischen Hofpfalzgrafenamtes angesehen werden.

In Italien erhielt sich das karolingische Hofpfalzgrafenamt bis ins 11. Jh. in seinen richterlichen Befugnissen. Auch nach deren Wegfall blieb ihnen die Ausübung einer Reihe von kaiserlichen Reservatrechten, die früher den Königsboten (missi) übertragen worden waren. Es sind Befugnisse aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Volljährigkeitserklärungen das Bestellen von Curatoren u.ä., in engem Anschluss an das römische Recht, das in Italien gelehrt und ausgeübt wurde und auch im Westen des Reiches, der alten römischen Provinz Gallien, in Geltung war und auch unter fränkischer Herrschaft blieb. Diese klassischen Reservatrechte erhielten sich in der im späten Mittelalter und der Neuzeit den Hofpfalzgrafen verliehenen dignitas comitiva, der Hofpfalzgrafenwürde. Aus dem Amt war ein Privilegium, eine Auszeichnung geworden. Die damit Begabten konnten eine Reihe rechtswirksamer Handlungen vollziehen. Mit der Entwicklung der Königs- und Kaiserwürde wuchsen auch ihnen weitere Rechte zu wie Adelsverleihungen und Wappenerteilungen. Am wichtigsten wurde der wachsende Einfluß des italienischen Rechtes und die schließliche Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland im Laufe des 15. Jh. Mit dem Recht, kaiserliche Notare zu ernennen, übten die Hofpfalzgrafen Einfluß auf die Rechtspflege aus. Einen weiteren Zuwachs an Privilegien brachte ihnen die Entstehung und Entwick lung der Universitäten. Der Kaiser, der den Universitäten das Privileg verlieh, akademische Grade zu erteilen, konnte dieses Recht auch unmittelbar ausüben oder es anderen übertragen.

Durch Ausdehnung des Hofpfalzgrafenprivilegiums auf das Recht, weitere

Hofpfalzgrafen zu ernennen, entstand die sogenannte große Comitive. Sie war in der Regel erblich und wurde nur fürstlichen Personen verliehen. Doch gab es Zwischenformen zwischen der großen und kleinen Comitive. Auch vom Papst sind Comites Palatini ernannt worden. Sie nannten sich Lateranenses nach dem päpstlichen Palast in Rom, doch wurde diese Bezeichnung auch für die kaiserlichen Hofpfalzgrafen verwendet. Die päpstlichen Hofpfalzgrafen ernannten päpstliche Notare und haben auch Doktorpromotionen vorgenommen. Rascher als bei den kaiserlichen Hofpfalzgrafen führte das zu Mißbräuchen, so daß schon Papst Pius V. (1545-1563) die Vollmacht der päpstlichen Hofpfalzgrafen, akademische Grade zu erteilen, aufhob.

Unter Karl IV. hat die Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde als kaiserliche Gnade feste Gestalt gewonnen. Seit 1360 wurden auch Ritter und Bürger, vor allem Doktoren der Rechte, mit pfalzgräflichen Befugnissen ausgestattet. Die Comitive konnte in verschieden großem Umfange gegeben werden. Das Privileg, gelehrte Grade zu erteilen, konnte fehlen oder auf bestimmte Wissensgebiete beschränkt werden. Die Vollmacht, theologische Grade zu vergeben, fehlte meistens. Der Tübinger, ab 1716 Gießener Professor der Theologie und Kanzler Pfaff erhielt sie mit der Pfalzgrafenwürde 1724, was Zedlers Lexikon 7) besonders vermerkt. Auch die Zahl der Notarernennungen, der Nobilitierungen, der Gradverleihungen konnte beschränkt sein. Den Kaisern war mit der Verleihung der dignitas comitiva eine Möglichkeit gegeben, verdiente Personen, aber auch Institutionen, wie Universitäten und Fakultäten, auszuzeichnen. Sie haben seit Karl IV. ausgiebig davon Gebrauch gemacht. Ebenso haben die mit der großen Comitive Begabten ihrerseits Verdienste belohnt, indem sie die kleine Comitive erteilten . Manchmal war auch das Bedürfnis maßgebend, eine Instanz zu schaffen, die kaiserliche Notare ernennen konnte, deren man für die Rechtspflege bedurfte. Die Notare waren verpflichtet, ihre Dienste jedem jederzeit gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. So wurde August Heinrich

Theodor Geldern vom Fürsten Reuß veranlaßt, sich um die Hofpfalzgrafenwürde zu bewerben und wurde 1787 von dem Fürsten Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudolstadt zum Hofpfalzgrafen ernannt. Er hat dann 32 Notare ernannt und 120 Legitimierungen vorgenommen 8).

Es konnte aber nicht ausbleiben, daß mit der Zahl der Verleihungen der Wert und das Ansehen der Hofpfalzgrafenwürde sank. Um die Wende des 17. Jh. kam es, auch wegen des mit dem Privilegium getriebenen Mißbrauchs, soweit, daß angesehene Gelehrte den Besitz der Würde verschwiegen ⁹⁾. Püttmann geht in seiner Schrift "De potestate comitum palatinorum hodie valde restricta" von 1785 auf diese Entwicklung näher ein. Er bezieht sich auf den Bericht Schlözers über den Mißbrauch, den der Freiherr Vöhlin mit der seiner Familie 1417 von Kaiser Sigismund verliehenen Comitive getrieben hat. Dieser verkaufte Adels- und Doktordiplome in solcher Menge, daß der kaiserliche Fiskal einschreiten mußte

In Kursachsen waren Handwerksleute zu Notaren gemacht worden, die mit unbrauchbaren Dokumenten das gesamte Notariatswesen in Mißkredit brachten 11) Die Regierung griff hart ein. Seit 1721 durfte kein Notar mehr ohne Prüfung durch die juristischen Fakultäten und Immatrikulation in das Notarverzeichnis tätig werden. Leipziger Professoren, die 1717 versuchten, als Hofpfalzgrafen außerhalb der Universität akademische Grade zu erteilen, wurden mit Gehaltsentzug bestraft, die Diplome eingezogen 12) Hier wird augenscheinlich, daß die seit der Reformation, mehr noch seit dem Westfälischen Frieden wachsende Macht der Landesherren bei schwindender Gewalt des Kaisers den Privilegien der Hofpfalzgrafen Abtrag tat. Das galt in besonderem Maße für die Kurfürsten, deren Sonderrechte schon durch die Goldene Bulle von 1364 bestätigt worden waren. Auch Brandenburg versagte den Amtshandlungen der Hofpfalzgrafen die Anerkennung, auch den Legitimie rungen, weil dadurch landesherrliche Rechte berührt würden. In ganz Preußen gab es deshalb kaum eine Wirkungsmöglichkeit für die Hofpfalzgrafen ¹³⁾. Auch Schwabe weiß, daß "diese Sätze (nämlich in den Diplomen) insgemein und nach der Theorie ihre gute Richtigkeit behalten, also ists aber auch nötig hier noch anzufügen, daß heutigen Tages (d.h. 1787) nach der Praxis diese Freiheiten der darüber erteilten Diplome ohngeachtet ... bei Hofpfalzgrafen ihren großen Abfall leiden" ¹⁴⁾. Er beurteilt aber trotz Püttmann die Wirkungsmöglichkeiten der Hofpfalzgrafen viel zu optimistisch, wenn er als den Hofpfalzgrafen von den Reichsständen in ihren Ländern nicht mehr gestattete Handlungen nur anführt: Volljährigkeitserklärungen, in den vorigen Stand bei Rechtshandeln setzen, Tutoren und Curatoren setzen und absetzen, Einkindschaft bestätigen, und alle anderen als gewöhnliche Verrichtungen der Hofpfalzgrafen nennt. Tatsächlich waren die Rechte der Hofpfalzgrafen am Ende des 18. Jahrhunderts doch schon wesentlich stärker eingeschränkt.

In Hessen-Darmstadt wurde am 20. September 1788 eine eigene Notariatsordnung eingeführt. Ohne ausdrückliche Genehmigung und Bestätigung durften In- und Ausländer keine notarielle Tätigkeit ausüben. Eine Verordnung vom 10. Mai 1802 untersagte allgemein jede Ausübung pfalzgräflicher Rechte, ließ aber die Ernennung von kaiserlichen Notaren im Rahmen der Verordnung von 1788 noch zu. Schließlich beseitigte die Verordnung vom 8. Oktober 1806 auch diesen Rest hofpfalzgräflicher Privilegien. Am 7. November 1806 wurde in dem jetzt großherzoglichen Staate auch die Bezeichnung und das Siegel 'Kaiserlicher Notar' verboten, und an dessen Stelle 'Großherzoglich Hessischer Notar' eingesetzt.

Mit dem Ende des deutschen Kaisertums war die rechtliche Grundlage der Hofpfalzgrafenwürde geschwunden. Sie ist mit ihm untergegangen. Wenn vereinzelt Hofpfalzgrafen noch nach 1806 tätig wurden ¹⁵⁾, geschah es, weil man die ausdrückliche Aufhebung der Comitive vergessen oder für unnötig gehalten hatte. Das wurde aber sofort nachgeholt. Heinrich Elias Gottlob Schwabe, Herzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenach' scher, auch Hildburghäusischer Hofadvocatus, hat in seiner Schrift: "Summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien nebst einer kleinen

systematisch selecten Richter- Advokaten- und Notarien-Bibliothek für reiche, mittelmäßige und dürftige oder arme Käufer sortiert und bezeichnet. Zum Gebrauch für unerfahrene und besonders erst werden wollende Notarien, angehende Advocaten, auch resp. Richter und unjuristische Hofpfalzgrafen. Frankfurt und Leipzig 1787", S. 105 ff die Urkunde abgedruckt, mit der Fürst Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudolstadt dem späteren Gießener Professor Hezel, Schwabes Schwager, die kleine Comitive verlieh. Schwabe druckte auch die Urkunde ab 16, mit der Kaiser Joseph I. dem Grafen Ludwig Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt mit der gleichzeitigen Erhebung in den Fürstenstand die große Comitive erteilte, die ihn und seine Erben ermächtigte, Hofpfalzgrafen zu ernennen. Ihre Gnadenerweise als Hofpfalzgrafen verzeichnet Gritzner 17, doch unvollständig. Ergänzungen gibt Wecken 18).

In 35 Abschnitten werden die einzelnen Rechte aufgezählt, darunter sind viele, die den in den Fürstenstand Erhobenen als Landesherren gewährt werden: Münzprivileg, eigene Gerichtsbarkeit, Freiheit von allen Lasten und Steuern und Maut und Zoll im Reich, das Recht, Juden aufzunehmen, das Recht der hohen und niederen Jagd u.a.

Die eigentlichen hofpfalzgräflichen Rechte ermächtigen den regierenden Fürsten, "Notarien zu creiren durch das ganze römische Reich, verdiente Kriegsleute in den ritterlichen Stand zu setzen, in des Kaisers Namen kaiserliche Hofpfalzgrafen zu machen, die ebenfalls Macht und Gewalt haben sollen, Notarien zu machen, Uneheliche zu legitimieren, Infames zu restituieren, bürgerliche Wappen mit Schild und Helm zu ertheilen, ... veniam aetatis zu concedieren und nächst vorher gehendem Examine mit gewöhnlichen Sollennitäten Doctores in Facultate juridica et medica, item der freien Künste Magistros et Baccalaureos, Poetas laureatos zu creiren". Sie erhalten "Macht und Gewalt, daß sie in allen Fakultäten, als der Heil. Schrift, der Rechte und Arzney Doctores und Licentiaten auch der freien Künste Magistros, Baccalaureos und Poetas laureatos creiren ... doch daß sie in jeder Creation eines Doctoris und Licentiaten zum wenigsten drei andere Doctores derselben

Fakultäten zu sich nehmen und gebrauchen, die denjenigen ... zuvor gebührlicherweise ... examinieren und sodann Zier und Kleinodien an unserer Statt und in unserem Namen ... geben und verleihen". Sie können Uneheliche legitimieren, Unehrliche ehrlich machen, Vormünder, Curatoren und Adoptionen confirmieren, Leibeigene entlassen, Wappen erteilen, Adel verleihen und Urkunden beglaubigen. Für alle diese Vorrechte insgesamt wird dem Fürstenhaus ewige Dauer zugesichert, ohne daß es einer Erneuerung bedarf, Gebrauch oder Nichtgebrauch wird freigestellt. Die Rechte sollen nicht verfallen. Die übliche Schlußformel ermahnt alle, den Gebrauch dieser Rechte nicht zu hindern bei Androhung einer Pön von 300 Mark löthigen Goldes.

Auf Grund dieser großen Comitive übertrug im Jahre 1778 mit Urkunde vom 3. Juni der regierende Fürst Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudolstadt die Hofpfalzgrafenwürde an den späteren Gießener Professor Hezel, damals in Ilmenau mit den Rechten:

- Überall durch das ganze Römische Reich und Kaiserl. Majestät Erblande diejenigen Personen, die er dazu tauglich und geschickt erachtet, nach vorherigem Examine, wozu er gleichwohl auch einen oder mehrere rechtsverständige Männer ziehen soll, zu Kaiserlichen Notaren zu creiren.
- Mann- und Weibspersonen (allein Fürsten, Grafen und Freiherrn ausgenommen), die außerhalb der Ehe geboren sind, ... zu legitimieren und ehrlich zu machen.
- 3. Vormünder, Tutoren, Curatoren oder Pfleger ... zu confirmieren, Adoptionen zu confirmieren, Personen zu emancipieren, Leibeigene für frei zu erklären, Minderjährige für volljährig zu erklären, infamierte Personen zu dispensieren.
- 4. "daß er in beiden Fakultäten der Rechte und der Medicin auch der freien Künste und Philosophie Magistros, Baccalaureos und Poetas laureatos creiren und machen soll und mag, doch daß derselbe bei jeder creation eines Doctoris oder Licentiati zum we-

nigsten drei andere Doctores derselben Fakultäten zu sich nehmen und gebrauchen solle, die denjenigen, den er also zum Doctor oder Licentiaten creiren und machen will, zuvor gebührlicherweise, ob er des Standes und Grades würdig, schickt erkennet und befunden würde, examinieren, auch alsdann nach genugsamer Erkenntnis seiner Geschicklichkeit, zu Doctoren oder Licentiaten creiren und machen, sodann ihnen, denen creirten, die gewöhnliche Zierd und Kleinodien, an statt Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät und in Derselben allerhöchsten Namen, conferieren, geben und verleihen, diese Doctores, Licentiati, Magistri auch, so von ihm, dem Hofrat Doctor Hezel jetzt erwehnter masen creirt und gemacht, auf allen Universitäten zu lesen, zu disputieren, zu consulieren und alle anderen Ritus zu üben und zu verrichten Macht und Gewalt, auch alle und jegliche Gnad, Freiheit, Vorteil, Recht und Gerechtigkeit, Privilegia und gute Gewohnheit haben sollen und mögen, als alle andere Doctores, Licentiati, Magistri und Baccalaurei, so auf denen hernach beschriebenen Universitäten einer als Wien, Paris, Bononien (=Bologna), Padua, Perusa (=Perugia), Cöln, Bisanz (= Besancon), Siena, Ingolstadt und andere zu Doctoren, Licentiaten, Magistern und Baccalauren promoviert und creirt worden, üben, verrichten, haben, geniesen und gebrauchen unverhindert und männigliches".

 Wappen zu verleihen, soweit sie nicht Kaiserl. Majestät billig vorbehalten.

Die Schlußformel enthält die Vermahnung, die Ausübung der Privilegien nicht zu hindern, bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und einer Pön von 300 Mark löthigen Goldes.

Schwabe beschreibt die Urkunde als eine Art Buch in Samt mit doppeltalergroßem Fürstlichem Palatinat- oder Comitivsiegel von rotem Wachs und dem Schwarzburgischen Wappen. Von größter allgemeiner Bedeutung unter den hofpfalzgräflichen Rechten war das Recht, kaiserliche Notare zu ernennen. Die Hofpfalzgrafen übten damit eine für die Rechtspflege wichtige Tätigkeit aus.

Mit der Einführung und Ausbildung des schriftlichen römischen Zivilprozesses gewann das Beurkungswesen erhöhte Bedeutung. Wo eindeutige Gewohnheitsrechte und gesetzliche Vorschriften fehlten, gewannen die vertraglichen Bestimmungen größeres Gewicht. Sie mußten mit Sorgfalt und Sachkunde festgehalten werden. Die Reichsnotariatsordnung von 1512 regelte die Tätigkeit und die Anforderungen an Befähigung und Wissen der Notare. Ursprünglich erfolgte die Ernennung durch Kaiser oder Papst oder durch von diesen Beauftragte. Allmählich wurde das Ernennungsrecht ein Hauptprivileg der Hofpfalzgrafen, das meistens besonders hervorgehoben und genannt wurde (dignitas comitiva et jus creandi notarios). Dieses Recht war einträglich, die Taxe betrug in Innsbruck 24-32 Gulden ¹⁹⁾. Die Zahl der Ernennungen konnte beträchtlich sein. Die Universität Helmstedt ernannte von ihrer Gründung 1575 bis zum Jahre 1806 insgesamt 735 Notare ²⁰⁾. Der Regierende Bürgermeister von Leipzig in den Jahren von 1711-1806 insgesamt 830²¹). Theodor Reinking von 1631-1664 deren 50²²⁾. Für die Ernennung zum Kaiserlichen Notar war ein juristisches Studium nicht Voraussetzung. Doch sind viele, die ihr Studium abbrechen mußten, in diese praktische Tätigkeit gelangt²³⁾. Auch Stadtschreiber und Sekretäre nahmen gern die Gelegenheit wahr, sich von einem Hofpfalzgrafen das wertvolle Diplom zu besorgen. Zwarkonnten auch Reichsstädte und Landesherren eigene Notare ernennen. Aber um im ganzen Reich als Notar tätig werden zu können, bedurfte es der Ernennung durch den Kaiser oder, was die Regel war, durch einen Hofpfalzgrafen, dem dieses Privileg erteilt worden war. Die Notare hießen Notarii publici Caesarei. Publici, weil sie jedermann zur beglaubigten Aufzeichnung erlaubter, vor allem außergerichtlicher Handlungen gegen eine Gebühr zur Verfügung stehen mußten. Sie wurden bei ihrer Ernennung durch einen Notariatseid feierlich für den Kaiser verpflichtet 24). Sie erhielten

dann ein Notariatsdiplom. Ein solches ist abgebildet in HpfR I S. 242. Bescheidener nimmt sich das Blankoformular aus, das der Hofpfalzgraf Georgius Aurbach aus Mülhausen verwendet hat ²⁵⁾. Auch die Überreichung eines Schreibzeugs und die Ansteckung eines goldenen Rings als auch sonst bekannte symbolische Handlung war üblich.

Aber die Einträglichkeit sowohl der Notariatsgeschäfte als auch der Ernennungen von Notaren mußte zu Mißbräuchen führen. Zwar war eine Prüfung der Anwärter vorgeschrieben. Wohl konnte ein Mann wie Reinking die Eignung eines Bewerbers prüfen und beurteilen, ob das aber auch z.B. der Theologe Hezel konnte? Der Titel von Schwabes Schrift läßt die Schwierigkeiten ahnen, die für rechtsunkundige Hofpfalzgrafen entstehen mußten. Seite 5/6 war schon die Rede von dem Mißbrauch der Comitive, der durch die Ernennung ungeeigneter Leute zu Notaren offenkundig geworden war. Das Reichskammergericht forderte deshalb für die bei ihm tätigen Notare nach erteilter Lizenz Eintrag in eine besondere Matrikel ²⁷⁾.

Die Landesherrn konnten mit der fortschreitenden Ausbildung ihrer Machtbefugnisse und des Territorialrechts nicht darauf verzichten, in das Notariatswesen regelnd einzugreifen ²⁸⁾. Das geschah ebenfalls durch die Anlage von Matrikeln, in die sich die Notare eintragen mußten, nachdem sie von der betreffenden Landesregierung die Bestätigung für das Recht der Ausübung ihrer Befugnisse erhalten hatten. Trotzdem blieb, wie auch Püttmann ²⁹⁾ feststellt, die Ernennung von Kaiserlichen Notaren die wichtigste Tätigkeit der Hofpfalzgrafen und wurde bis zum Ende des Kaisertums ausgeübt.

Die Nobilitierungsbefugnis blieb den Inhabern der großen Comitive vorbehalten $^{30)}$.

Mit dem Legitimieren Unehelicher und dem Ehrlichmachen sind zwei Privilegien genannt, die oft zusammen aufgeführt werden. Die Hofpfalzgrafen konnten mit diesem Recht soziale Übelstände korrigieren. Die uneheliche Geburt haftete als Makel nicht nur an Mutter und Kind, sondern auch an dem Ehegatten einer unehelich Geborenen, wenn er etwa ein bürgerliches Gewerbe oder Handwerk lernen oder ausüben wollte. Die Zünfte hinderten ihn daran, indem sie ihn nicht aufnahmen. Uneheliche Kinder waren nicht erbberechtigt. Es verwundert deshalb nicht,daß die unschuldigen Opfer sozialer Voreingenommenheit beträchtliche Summen aufwandten, um durch einen Hofpfalzgrafen von dem Makel befreit zu werden. Wer würde nicht dem Antragsteller Johannes Hopp zustimmen, wenn er schreibt, daß sein Erzeuger die Mutter geschwängert und ihr die Ehe versprochen habe, "als sie aber niederkommen und mich auf die Welt geboren, ist der Vater leichtfertiger Weiß entloffen und hat mein Mutter und mich unschuldigen Tropfen ungeehelicht sitzen lassen" Die Gebühr, wenn wir sie erfahren, wie bei der Juristischen Fakultät Innsbruck 32) betrug 12-14 Gulden. Es klingt wie Hohn, wenn notiert wird "Gebühr wegen größter Armut nur 7 Gulden" oder "nur 10 Gulden!" Das waren ungeheure Summen für diese armen Menschen. Nur selten wird die Gebühr wegen bitterster Armut erlassen. Dieser Makel unehelicher Geburt traf ja nur Angehörige des Volkes. Die "natürlichen " Söhne und Töchter des hohen Adels hatten nicht im geringsten unter ihrer unehelichen Abkunft zu leiden, sondern wurden mit einem adligen Namen versehen und auskömmlich versorgt, wovon nicht nur in Hessen viele Beispiele bekannt sind.

Eine besondere Stellung nehmen unter den Unehelichen die Pfaffenkinder ein. Ihre Legitimation geschah offensichtlich, um ihnen die Erbschaft zu ermöglichen, die sonst der Toten Hand, dem Kirchenvermögen, zufiel ³³. Trotz der hohen Kosten hat der Hofpfalzgraf Geldern 120 Legitimierungen vorgenommen ³⁴, Reinking dagegen nur 5 ³⁵.

Tief im Bewußtsein des Menschen, nicht nur im Mittelalter, sondern bis in die Neuzeit, saß die Vorstellung von "unehrlichen Berufen", die ehrlos machten. Als solche galten Scharfrichter, Abdecker, Büttel, Gerichtsboten, sogar Schäfer und Müller. Werner Danckert ist in seinem Buche: "Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe" dieser eigentümlichen Erscheinung nachgegangen, daß ganze Berufsgruppen verfemt, verworfen, anrüchig, entrechtet, gemieden, ausgestoßen waren und in der Lebensund Standesordnung des mittelalterlichen Menschen keinen Platz hatten. Die Diffamierung traf auch die Nachkommen. Ein Scharfrichtersohn wird nicht zum Studium zugelassen. Die Juristenfakultät der Universität Innsbruck restituiert ihn, trotzdem weigert sich die medizinische Fakultät der gleichen Universität weiter, ihn zuzulassen 36). Dem Ehemann einer von der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt Restituierten macht die Zunft trotzdem Schwierigkeiten 37). Auch ledige Mütter und Vorbestrafte bedurften der Restitutio famae 38). Insgesamt 24 solcher Fälle kommen an die Juristische Fakultät der Universität Ingolstadt 39). 11 an den Rektor der Universität Helmstedt 40). Abgesehen davon, daß solche Gesuche verhältnismäßig seltener an die Hofpfalzgrafen gelangten als etwa Anträge auf Ernennung zum Notar, scheint es so, als hätten Einzelpersonen als Hofpfalzgrafen solche Akte wegen der Schwierigkeiten, die daraus entstehen konnten, vermieden. Hinzu kam der wachsende Widerstand der Territoralherren gegen die Legitimationen durch Hofpfalzgrafen, weil sie darin einen Eingriff in ihre speziellen landesherrlichen Rechte sahen. Preußen machte der Universität Halle in der Ausübung der Hofpfalzgrafenrechte von 1701 an überhaupt Schwierigkeiten. Legitimationen mußten vorher genehmigt werden oder wurden kurzerhand vom König nachvollzogen 41).

Unter Position 3 vereinigen sich außerdem Tätigkeiten des rechtspflegerischen Alltags von geringerer Bedeutung, die nicht besonders aufgezeichnet zu werden pflegten. Der Hofpfalzgraf waltet hier seines Amtes als Urkundsperson wie auch in anderen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die unter Position 5 verzeichnete Vollmacht, bürgerliche Wappen zu verleihen,konnte leicht in Schwierigkeiten führen. Nur solche, die sich in der Heraldik auskannten, und solche, die sich aus Neigung damit be-

schäftigten, haben dieses Recht in größerem Umfange ausgeübt. So sind die 175 von dem Hofpfalzgrafen Franz Rasso Gotthardt um 1600 verliehenen Wappen der die zahlreichen des päpstlichen und kaiserlichen Hofpfalzgrafen Walter Grandi Freiherr von Sommerritt 43) eine Besonderheit.

Mit der Position 4, dem Recht, akademische Grade zu erteilen, berühren wir ein Gebiet, auf dem die Privilegien der Hofpfalzgrafen mit denen der Universitäten aufs schärftste kollidierten, und das deshalb für unser Thema von besonderer Bedeutung ist. Mit dem Vorrecht, Grade zu verleihen, ist eng verbunden das Recht, Dichter zu krönen. Das ist an sich ein verhältnismäßig harmloses Privileg 44). Im Jahre 1341 erhielt Francesco Petrarca auf den Stufen des Capitols von einem römischen Senator den Lorbeerkranz als höchsten Lohn des Dichters in einer spontanen Wiederbelebung eines im klassischen Altertum geübten Brauches, Karl IV.hat als erster deutscher Kaiser im Jahre 1355 in Pisa einen Dichter gekrönt. Friedrich III, hat im Jahre 1442 zum ersten Mal auf deutschem Boden, in Frankfurt a.M., diesen Brauch geübt und Enea Silvio Piccolomini den Lorbeerkranz verliehen. Die Wiederbelebung des klassischen Altertums im Humanismus gab diesem Brauch der Dichterkrönung Glanz und größere Verbreitung. Friedrich III. hat viele Krönungen vorgenommen Maximilian I., selbst Dichter und Gelehrter, gründete an der Universität Wien das Kollegium der Poeten und Mathematiker mit Szepter, Ring, Barett, Lorbeerkranz und Siegel. Es fanden Wettkämpfe von Dichtern statt mit Auszeichnung der Sieger. Das Kollegium hatte fast den Rang einer Fakultät. Der Poeta laureatus erhielt das Vorrecht, an allen Hochschulen Poetik und Rhetorik zu lehren. Doch verhinderte der Widerstand der Fakultäten die Ausübung dieses Vorrechts. Erhalten blieb aber die Verbindung der Würde eines Poeta laureatus mit den akademischen Graden. Seit Maximilian I. nahm die Zahl der Dichterkrönungen erheblich zu. Das minderte aber auch den Wert der Würde. Im 16. Jahrhundert wurde ihre Vergabe ein Teil der Privilegien der Hofpfalzgrafen, und sie

sank dann bald zur Bedeutungslosigkeit herab. Schwabe beschreibt den Zustand des Jahres 1787: "Gekrönte Poeten zu kreiren ... ist zwar noch heutigen Tages den Hofpfalzgrafen unverboten, aber nebst anderen dergleichen lächerlichen Dingen mehr an sich selbst eine sehr abgeschmackte Sache" ⁴⁵.

Zwar hatten auch die eigentlichen akademischen Grade gegen Ende des 18. Jahrhunderts viel an Glanz und Bedeutung verloren, trotzdem war das Privileg, sie zu verleihen, immer noch das vornehmste, das eine hohe Schule erst zur allgemein anerkannten Universität machte. So ist es bis heute geblieben. Alle anderen Privilegien, eigene Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit, eigene Vermögens- und Finanzverwaltung, in Gießen noch das der freien Jagdausübung, sind im Laufe der Zeit geschwunden. Nur das Promotionsrecht blieb erhalten 46).

Die Bezeichnungen Doctor und Magister sind älter als die hohen Schulen 47). Im alten Rom bedeutete Doktor vor allem Lehrer. Im frühen Mittelalter war ein legum magister und legum doctor ein des Rechts kundiger Mann, auch Rechtslehrer. Seit dem Entstehen gelehrter Schulen in Italien und Frankreich gab man angesehenen Lehrern diese Bezeichnung. Erst als sich an den gelehrten Schulen ein geregelter Lehr- und Lernbetrieb entwickelte, verwendete man die Bezeichnung für die höchste Stufe der Hierarchie der mittelalterlichen Studien. In Angleichung an Gewerbe und Handwerk mit ihrer Unterscheidung von Lehrling, Gehilfe und Meister entstanden die Stufen oder gradus der Universitäten: Scholar, Baccalar und Magister oder Doctor. Man begann in der Artistenfakultät und stieg in die höheren Fakultäten Theologie, Jus, Medizin auf. Als Baccalar, hauptsächlich aber als Magister, konnte man Vorlesungen halten, doch schwindet im Laufe der Zeit das Baccalaureat als selbständige Promotionsstufe und wird durch den Magister verdrängt. Eine Zeit lang wurden noch beide Stufen an einem Tage hintereinander erworben. Die Erteilung der Licentia zur Promotion lag in der Hand des Kanzlers der Universität. Doch sicherte sich die Fakultät eine Mitwirkung durch die

feierliche Aufnahme des Licentiierten in den Fakultätsverband, wodurch dieser erst zum Eintritt in das Doktorkollegium und zur Führung des Doktortitels berechtigt wurde. Diese Feierlichkeit, die mit symbolischen Handlungen, Verleihung des Doktorrings und des Doktorhuts u. a., verbunden war, und an der sich die ganze Universität beteiligte, war eine sehr teuere Angelegenheit, auch wenn sich mehrere Licentiaten zusammen taten und gemeinsampromoviert wurden 48) Wegen der hohen Kosten verzichteten manche ganz auf den Doctor und begnügten sich mit dem Licentiaten. Dadurch bildete sich die eigene Klasse der Licentiaten aus neben den Magistern und Doctoren. Mehr und mehr wurden akademische Grade, besonders der Doctorgrad wegen des hohen sozialen Ranges begehrt, die sie ihrem Träger verschafften. Der Doctor stand dem Adel gleich. So konnte der Gießener Professor Crome eine einträgliche Präbende des Stifts Simon und Juda zu Goslar von Kaiser Franz II. entgegennehmen, weil die Stifter in den Bedingungen für die Empfänger den Dr. jur. und phil. dem Adel gleich gestellt hatten 49)

Den deutschen Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts war in ihren Privilegien die allgemeine Anerkennung der von ihnen erteilten Grade verbrieft. Es war nur natürlich, daß man sich bei der weltweiten Bedeutung der beiden Mächte Kaiser und Papstum deren Privilegien bemühte. Allmählich hat sich die Privilegienerteilung als fester Brauch bei Neugründungen entwickelt ⁵⁰⁾. Schon mit dem Humanismus begann die Säkularisierung der Wissenschaften. Mit der Reformation wurde die Gründung von Universitäten Sache der Landesherren, die bekenntnistreue Pfarrer und Juristen brauchten. Daß die evangelischen dabei auf die Privilegierung durch den Papst verzichteten, war natürlich. Der Staat trat jetzt an die Stelle der Kirche als Kulturträger. Aber trotz der Erstarkung der landesherrlichen Machtbefugnisse galt weiterhin die Erteilung der Privilegien als ein Reservatrecht des Kaisers und als unentbehrlich für die allgemeine Anerkennung der erteilten Grade. Kurfürst Friedrich der Weise hat die Privilegien nach der Gründung der Universität Wittenberg 1502 von Kaiser

und Papst erbeten und erhalten. Martin Luther hat in Zusammenarbeit mit Melanchthon aus dieser Gründung die erste evangelische Universität entwickelt und durch Wiederaufnahme der Doctorpromotionen 1533 die jahrelange Unsicherheit bezüglich der Gültigkeit der Privilegien beseitigt. Melanchthon hat mit seinem Rat auch die Gründung der ersten von Anfang an evangelischen Universität Marburg beeinflußt 51). Der junge 23 jährige Landgraf Philipp griff nach dem Reichstag von Speyer 1526 die Aufgabe an, mit der Einführung der Reformation in seinem Lande eine Universität zu gründen, was schon sein Vater beabsichtigt hatte, aber nicht ausführen konnte. Drei Umstände begünstigten das Unternehmen: Die Stärke des noch ungeteilten Landes Hessen, das Bildungsprogramm, das Luther mit seiner Schrift "An den christlichen Adel deutscher Nation" entworfen hatte, und das Freiwerden großer Mittel durch die Aufhebung der Klöster und Altarstiftungen, die ja ganz im Sinne Luthers für Schulen und Universitäten und für Kranken- und Altenheime verwendet worden sind. Allein aus landesherrlicher Machtvollkommenheit hat Philipp 1527 die Universität Marburg gegründet und sie seinerseits mit Freiheiten begabt: Zollfreiheit, Steuerfreiheit ihrer Angehörigen und eigene Jurisdiktion. Doch ohne kaiserliche Privilegien ad gradus promovendi wollte auch er seine Universitätsgründung nicht lassen. Ausdrücklich sagt er in seiner Gründungsurkunde: "Über das alles wollen wir Fleiß haben und in Arbeit stehen, für das gemeldet unser Studium von kaiserl. Majestät ... Fundation und Privilegien ad gradus promovendi zu erlangen" ⁵²⁾. Aber Kaiser Karl V. verweigerte der Neugründung seine Bestätigung. Als dann 1531 trotzdem eine Anzahl Kandidaten feierlich zu Magistern promoviert, und auch 1532 und 1533 Promotionen vorgenommen wurden ⁵³⁾, entstand beträchtlicher Zweifel, ob denn diese Promotionen überhaupt gültig seien. Neue Bemühungen im Jahre 1533, die Privilegien zu erlangen, blieben ohne Erfolg. Auch der Versuch Philipps, sie wenigstens vom Römischen König Ferdinand zu bekommen, schlug fehl. Vor allem Kanzler Feige war unablässig um die

Erlangung der Privilegien bemüht. Als Gesandter zu König Ferdinand geschickt, war er auch nicht ohne Erfolg. Das geht aus den an den Kanzler Feige gerichteten rühmenden Worten des Nicolaus Asclepius Barbatus von 1541 ⁵⁴⁾ deutlich hervor: "... Romanorum regem nestoriis istis tuis consiliis flexisti, ut privilegia scholae huic nostrae non abnueret". Aber die königliche Zustimmung zu der Neugründung konnte die Privilegien nicht ersetzen, deren weltweite Anerkennung auf der kaiserlichen Autorität beruhte.

Der Landgraf Philipp, der endlich im Jahre 1541 vom Kaiser die Privilegien für seine Universität Marburg erhielt, war ein anderer als der von 1526. Politisch und moralisch geschwächt durch seine Doppelehe, mußte er dem Kaiser auf Kosten der gesamten evangelischen Sache beträchtliche politische Zugeständnisse machen. Die Unsicherheit dieser privilegienlosen Zeit und die große Erleichterung über ihre endliche Gewährung spricht aus der schon erwähnten Rede des Nicolaus Asclepius Barbatus bei der feierlichen Verkündigung des kaiserlichen Privilegs am 31. August 1541 55). Im Jahre 1764 hat der Gießener Rektor und Prof. der Geschichte, später auch der Rechte, Ludwig Gottfried Mogen in einem Programm die Frage aufgeworfen: "De tempore, quo Academia Marburgensis privilegia Caesarea impetravit". Aus der Tatsache, daß an der Universität Marburg schon im Jahre 1533 Promotionen von Magistern und Baccalaurei stattfanden, ja schon 1532 Johannes Ferrarius Montanus seinen Kollegen Balthasar Clammer zum Licentiaten beider Rechte machte, und dann weitere Promotionen vorgenommen wurden, schließt er, daß Landgraf Philipp schon vor 1541 Privilegien erteilt worden sein müßten, denen 1541 dann größere gefolgt seien. Denn Landgraf Philipp habe bei seinem Ansehen und seiner Macht wohl eine Universität gründen und mit Vorrechten, Siegeln und Szeptern ausstatten können, aber Grade zu erteilen, die durch das ganze römisch-deutsche Reich gelten sollten, dazu bedurfte die Universität, wie er wußte und anerkannte, der kaiserlichen Bestätigung. Diese so schwer erworbenen

Marburger Privilegien enthalten nicht ausdrücklich das Promotionsrecht, aber in der allgemeinen Wendung, daß Marburg alle Rechte der älteren Universitäten haben solle, ist das Promotionsrecht mit enthalten. Es handelt sich hier um eine spätere kaiserliche Bestätigung einer landesherrlichen Gründung. Bei der Gründung der Universität Gießen hat sich Ludwig V. genau an die Vorgänge bei der Gründung der Universität Marburg gehalten 56). Für ihn war die Universität Gießen die rechtliche Fortsetzung der Universität Marburg, und Gießen nur gegründet "zur Erhaltung voriges von Kayser Carolo confirmirten status academici". Landgraf Moritz von Hessen-Kassel hatte in der Tat durch seine rücksichtslose Einführung des reformierten Bekenntnisses in seinem Lande und in der 1605 übernommenen Universität Marburg nicht nur dem Sinn Gründung Philipps, sondern auch der ausdrücklichen testamentarischen Bestimmung Ludwigs IV. von Marburg entgegengehandelt 57) und dadurch zu Recht sein Erbe verspielt. Deshalb Ludwigs V. Bitte an den Kaiser, seine Neugründung Gießen "mit den Privilegien, Begnadungen und Freiheiten, so mein Grossvater erlanget ... zu begeben". Ganz deutlich kommt diese Auffassung auch zum Ausdruck, nachdem im Jahre 1625 Stadt und Universität Marburg dem hessen-darmstädtischen Landgrafen zugesprochen worden waren. Die Übernahme der Universität ist nur eine Restauration der 1605 eingegangenen hessischen Landesuniversität Marburg, die inzwischen von Gießen vertreten worden war. Die Folge dieser Auffassung war die Aufhebung der Universität Gießen nach der Übernahme von Marburg.

Die Privilegien zu erlangen war keine billige Angelegenheit. Ludwig V. bezahlte 1030 fl. allein als Kanzleitaxe, nachdem zuerst sogar 2295 fl gefordert worden waren. Die hessischen Städte ersetzten ihm später 4124 fl. für die aufgewendeten Gesamtkosten. An der Unmöglichkeit, diese Summen aufzubringen, scheiterte die Einlösung der Universitätsprivilegien für die nassauische Gründung Herborn ⁵⁸⁾. Auch als es gelang, durch Verhandlungen die Summe auf die Hälfte herabzudrücken, war es immer

noch für das kleine Land zu viel. So blieb der Wirkungskreis dieser Hohen Schule ohne das Recht, akademische Grade zu erteilen, auf Nassau im wesentlichen beschränkt.

Es war nur natürlich, daß die Universitäten, die das Promotionsrecht erlangt, aber auch diejenigen, die nach langem Studium und für viel Geld den Doktorgrad errungen hatten, einheitlich sich gegen diejenigen wandten, die ihren Grad wesentlich billiger und müheloser von einem Hofpfalzgrafen empfingen. Verächtlich nannte man sie "Doctores bullati". Bulla (ursprünglich = Blase, Kapsel) nannte man die kapselförmigen Metallsiegel, die zur Bekräftigung von Urkunden gebraucht wurden, dann die Urkunden selbst. "Bullen" hießen zuerst auch vom Kaiser ausgestellte Urkunden, z.B. "Goldene Bulle", später wurde die Bezeichnung auf besonders wichtige und feierliche Erlasse der Päpste beschränkt. Die Hofpfalzgrafen suchten den fehlenden inneren Wert ihrer Promotionsurkunden durch äußere Ausstattung und pomphafte Formulierungen zu ersetzen. Die mächtigeren Territorialherren, besonders die Kurfürsten, die der Tätigkeit der Hofpfalzgrafen überhaupt Hindernisse in den Weg legten, hinderten natürlich auch deren Doktorpromovierungen (s.o.S.5ff). Keine Universität nahm einen Doctor bullatus in ihren Lehrkörper auf. Das Reichskammergericht verwehrte ihnen den Zugang 59). Die Rechtstheorie allerdings konnte nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die Hofpfalzgrafen ihr Privilegium aus derselben Hand empfingen wie die Universitäten. Der Kaiser, der den Universitäten das Recht verlieh, akademische Grade zu verleihen, mußte auch das Recht haben, selbst Promotionen vorzunehmen oder andere mit diesem Privilegium zu begaben 60). Voraussetzung war natürlich, daß die Bedingungen, an die die Promotion geknüpft war: Würdigkeit, Prüfung durch 2 oder 3 sachverständige Doctores derselben Fakultät, eingehalten wurden. Johann Jacob Avianus, kaiserlicher Hofpfalzgraf, Doctor beider Rechte, Sachsen-Gothaischer Hofrat, vorher Prof. juris in Erfurt und Jena 61), hat Jahre 1678 den ehemaligen Marburger Studenten Johann Sigismund Pfornius (imm. 16. Dez. 1664), der nach seinem Studium als Advokat in Schmal-

kalden tätig war, nach einem gründlichen Examen durch 3 weitere Doctores juris und durch Verteidigung von Thesen, in feierlicher Form zum Licentiaten der Rechte promoviert. Nach einer ausführlichen Schilderung des Lebensweges des Kandidaten, der sich mit größtem Eifer auch nach seinem Abgang von der Universität den juristischen Studien gewidmet habe, schließt er mit der Frage, mit welchem Recht die solcher Art von einem Comes palatinus erteilte Würde der von einer Universität erteilten nachstehe? Beide gründeten auf der kaiserlichen Vollmacht, Georg Schubart hat diese Rede seines Gönners (patronus) zur Bekräftigung seiner eigenen Auffassung in seiner Schrift "De comitibus palatinis" abgedruckt 62). Strieder hat von dem Vorgang nur eine unklare Vorstellung 63). Er vermerkt nur die Tatsache der Verleihung eines Licentiaten-Diploms an Pforr (!) ohne akademische Autorität und nennt nicht den eigentlichen Promotor Avianus und sein Privilegium als Hofpfalzgraf, das er hier so energisch und provozierend verteidigt hat. Schwabe $^{64)}$ nennt irrtümlicherweise den Hofrat Avemann als Promotor. Dem entschiedenen Widerstand, den die Doctores bullati an den Universitäten und anderen Instituten und von seiten der Landesherren fanden, ist es zuzuschreiben, daß Graderteilungen durch Hofpfalzgrafen in der Neuzeit, soweit sich das übersehen läßt, selten geblieben sind 65). Das HpfR kennt bis jetzt 4 von Sigismund von Birken 66) und 3 zum Dr. jur. und med. an der Universität Heidelberg, 1772-1803 von dem Prokanzler und dem Dekan der juristischen Fakultät als Hofpfalzgrafen Promovierte, was zu heftigen Beschwerden der medizinischen Fakultät führte, und von denen eine Promotion annulliert, eine von der Fakultät widerholt worden ist ⁶⁷⁾. 2 magistri philosophiae hat Christian Jakob Wagenseil in Kaufbeuren ernannt 68). In Ausjibung ihrer Rechte der großen Comitive haben die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen in den Jahren 1708-1725 5 Magister und Doktoren ernannt ⁶⁹⁾. Der in Goslar als beliebter Arzttätige Botaniker Aloysius Spiegel erwarb auf Veranlassung des Magistrats den medizinischen Dr. -Grad von dem Hofpfalzgrafen Möschell, um seine Praxis weiter führen zu können ^{69a}. Die Promotionen des Gießener Professors Hezel, über die wir am Schluß berichten,

müssen als eine Ausnahme angesehen werden. Das Recht selbst aber ist erst

mit dem Amt der Hofpfalzgrafen 1806 zu Ende gegangen, soweit es nicht vorher von einzelnen Landesherren beseitigt worden war.

II. Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät der hessen-darmstädtischen Universität Marburg/Gießen.

Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt überlebte seinen Sieg in dem Streit um das Marburger Erbe nicht lange. Er starb schon 1626. Nachfolger Georg II. hat die Universität Marburg nach Kräften gefördert und ihr wahrhaft landesväterliche Fürsorge angedeihen lassen. Die erste Jahrhundertfeier 1627 war für ihn Anlaß, sich Gedanken darüber zu machen, wie er der Universität eine besondere Freude bereiten könne Er beschloß, zu versuchen, seiner Universität die Hofpfalzgrafenwürde zu verschaffen. Er schrieb darum seinem Gesandten am Wiener Hof, Liebenthal, er möge unter Hinweis darauf, daß die Universität Rostock diese Würde für ihre juristische Fakultät schon erhalten hätte 71), dieses Privilegium auch für Marburg zu erlangen suchen. Es solle aber alles heimlich geschehen, um die Universität bei ihrem Jubiläum zu überraschen . Dieser Wunsch allerdings blieb unerfüllt. Zwar fand Liebenthal bei dem Reichshofratspräsidenten von Stralendorf großes Entgegenkommen . Unvergessen war am Wiener Hof die unerschütterliche Parteinahme der hessen-darmstädtischen Landgrafen für den Kaiser. Stralendorf glaubte auch "propter singularia merita Domini patris" die Gewährung der hochgeschätzten Würde, die, wie er meinte, Ingolstadt abgeschlagen worden sei ⁷²) in sichere Aussicht stellen zu können. Jedoch ging alles nicht so schnell, wie Landgraf Georg sich das gedacht hatte. Schließlich hat auch die Universität selbst des Landgrafen Bemühungen unterstützt 73). Der Rektor von 1629, Feuerborn, nahm auf Beschluß des Senats Fühlung mit dem Staatskanzler Anton Wolf von Todenwardt und bat um seine Hilfe bei den Bemühungen, für die Universität "Comitivam et jus creandi notarios" zu erlangen. Der fand in seinem Bruder, dem

hessen-darmstädtischen und kaiserlichen Rat Johann Jacob Wolf von Todenwardt einen einflußreichen Förderer des Unternehmens 74). Im Mai 1631 konnte der hessische Gesandte in Wien Pistorius von Burgdorff dem Landgrafen melden, daß das Privilegium Comitivae bereits in der Ausfertigung sei. Im Dezember 1630 hatte Kaiser Ferdinand II. den Entwurf unterschrieben. In der Ökonomatrechnung der Universität von 1631 75) finden wir auch die bezahlte Taxe: 353 fl. 22 alb., die also die Universität aus ihren Einkünften bestreiten mußte. Aber noch verschob der Landgraf die Aushändigung an die Unversität auf friedlichere Zeiten. Im Juni 1632 wurde das kostbare Dokument unter Bedeckung von 4 Musketieren nach Marburg gebracht. Bei der feierlichen Lectio legum am 3. Juli wurde es publiziert und mit geöffneter Siegelkapsel ausgestellt 76) Die Akten des Staatsarchivs Darmstadt enthalten einen Abdruck des Privilegiums 77). Es ist auch abgedruckt in dem Programm Valentinis von 1720 S. 17 ff. Es verleiht dem jedesmaligen Dekan der juristischen Fakultät Marburg die Würde eines Hofpfalzgrafen mit den Rechten: Notare zu ernennen, Uneheliche zu legitimieren und ehelich zu machen, Vormünder, Vögte und Pfleger zu confirmieren, zu setzen und abzusetzen, Adoptionen vorzunehmen, Personen aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, Leibeigenschaft aufzuheben, Minderjährige für volljährig zu erklären, infamierte Personen zu restituieren, Poetas laureatos zu ernennen, bürgerliche Wappen zu erteilen, und schließlich, Urkunden aller Art zu beglaubigen. Datiert ist die Urkunde vom 4. Dezember 1630. Es sind die wesentlichen Rechte der Hofpfalzgrafen, wie wir sie kennen gelernt haben ⁷⁸⁾. Das Recht, akademische Grade zu erteilen, fehlt verständlicherweise, weil es die Fakultät kraft des Universitätsprivilegiums selbst ausübte. Das Hofpfalzgrafenprivileg war eine ehrenvolle und einträgliche Auszeichnung der juristichen Fakultät. Der erste Hofpfalzgraf kraft seines Amtes war der Dekan von 1532 Prof. D. Antonius Nesenius. Auch die dem angesehenen Marburger Juristen Hermann Vultejus 1631 persönlich verliehene Würde eines Comes palatinus, seine Er-

hebung in den Adelsstand und seine Ernennung zum Kaiserlichen Rat gaben der juristischen Fakultät Glanz und Ansehen. Das im gleichen Jahr Georg II, verliehene Privilegium "de non appellando" war ein weiteres Zeichen kaiserlichen Wohlwollens. Es erweiterte die Grenze, innerhalb derer von den Landesgerichten an das Reichsgericht nicht pelliert werden konnte, auf den Streitwert von 1000 fl. und gab damit der landgräflichen Gerichtsbarkeit größere Befugnisse. Seit 1573 war durch das Privileg Maximilians II. diese Grenze bei 600 fl. geblieben, und erst 1774 erhielt Hessen-Darmstadt durch Franz I. dieses Privileg ohne Einschränkung ⁷⁹⁾. Stolz, Freude und Dankbarkeit der Universität sprechen aus dem kurzen Bericht über diese vielfältigen Beweise kaiserlichen und landesfürstlichen Wohlwollens 80). Aber die folgenden 15 Jahre brachten durch den unseligen Hessenkrieg und das Wüten der Pest so viel Trübsal, Elend und Jammer über Land und Stadt, daß die Universität ihres Besitzes nicht froh werden konnte 81). An eine gedeihliche Arbeit der Universität war nicht zu denken. Als vollends die tatkräftige und entschlossene Regentin von Hessen-Kassel Amalie Elisabeth im Vertrauen auf ihre starken Verbündeten Frankreich und Schweden daran ging, die, wie sie immer wieder leidenschaftlich verkündete, wider alles Recht von Hessen-Darmstadt genommenen Gebiete zurückzuholen 82), als es ihren Truppen im Jahre 1645 gelang, Stadt und Schloß Marburg einzunehmen, war es mit den hochfliegenden Plänen des hessen-darmstädtischen Landgrafen und seines Kanzlers Anton Wolf von Todenwardt zu Ende. Der hatte schon 1639 den Undank des Hauses Hessen-Darmstadt mit Entlassung und schnöder Behandlung erfahren müssen. Er starb 1641 und hat so die Katastrophe auch seiner Politik, durch unbedingte Treue zum Kaiser Hessen-Darmstadt zur führenden Macht im mitteldeutschen Raum emporzuführen, nicht mehr erlebt 83). Das ausgeblutete Hessen-Darmstadt vermochte der hessen-kasselischen Landgräfin keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen. Georgs II. Machtbereich ging kaum mehr über die starken Wälle Gießens hinaus. Mit der übereilten Verurteilung des hessen-darmstädtischen Kommandanten des Marburger Schlosses Willich und seiner Hinrichtung auf

dem Marktplatz in Gießen, nachdem ihm und seinem Häuflein freier Abzug aus dem Marburger Schlosse gewährt worden war, hat er sich kein rühmliches Denkmal gesetzt.

Die in Marburg gebliebenen Universitätsangehörigen sahen sich alsbald schutzlos dem Drängen Hessen-Kassels ausgesetzt, das die Huldigung verlangte. Trotz bitterer Not haben die Professoren sich standhaft geweigert, der neuen Herrin den Eid zu leisten, sie verwiesen dagegen immer wieder darauf, daß sie sich durch den Georg II. geleisteten Eid gebunden fühlten. Inzwischen hatten die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück begonnen. Der Streit der beiden ineinander verbissenen hessischen Häuser war dem Friedenskongreß ein ärgerliches Hindernis. und beiden wurde aufgegeben, alsbald eine Einigung herbeizuführen. Die hartnäckig geführten Verhandlungen, über die uns die Akten ⁸⁴⁾ausführlich unterrichten, kamen nur mühsam vorwärts. Hessen-Darmstadt sah wohl ein, daß Marburg verloren war, und der Landgraf hatte schon ziemlich früh die Trennung der Universität ins Auge gefaßt. Das durften aber die Unterhändler keinesfalls merken lassen. Die "Separation" sollte Hessen-Kassel erst nach Gegenleistungen zugestanden werden. Aber die hessen-kasselischen Vertreter merkten doch die Absicht. In einem Brief nach Kassel vom 14. Januar 1649 schreibt Lic. Müldener: "Es scheint als ob sie (die Darmstädter) selbst die separation im Kopf haben, gleichwohl aber darbey gerne durch machung allerhand difficulteten ... ein stück geldes zum Unter(?)halt herausschneiden wollten" 85). Der Plan einer gemeinschaftlichen Universität Marburg wurde zwar ausgiebig verhandelt, erwies sich aber schließlich bei beiderseitigem schlechtem Willen als unausführbar. In der endlich erreichten Übereinkunft griffen beide Teile auf die alten Privilegien zurück. Hessen-Darmstadt auf das von 1607 für Gießen erteilte, Hessen-Kassel auf die Privilegien Landgraf Philipps für Marburg von 1527 und das kaiserliche von 1541. Allerdings taten das die Kasseler mit äußerstem Widerstreben. Sie legten gar keinen Wert auf die Kontinuität ihrer reformierten Neugründung von 1653

mit der alten lutherischen Philippina. Das völlig Neue, das sie damals begannen, betonen auch die Geschichtsschreiber der Universität ⁸⁶. In den Verhandlungen verzichteten die kasselischen Unterhändler bereitwillig auf die Siegel der alten Universität Marburg "Sigilla wollen Cassellani nicht haben, sondern wir sollten dieselben behalten, wollten uns dieselben verehren" ⁸⁷. Sie lehnten auch jede Bezahlung für die alten Marburger Privilegien, die sich ja im Besitz des hessen-darmstädtischen Landgrafen befanden, entrüstet ab ⁸⁸. In den Verhandlungen kam auch das Privilegium Comitivae zur Sprache, aber es wurde merkwürdig wenig Aufhebens darum gemacht. Nur einmal taucht es auf in einer Niederschrift der Verhandlungen in Marburg am 3. Februar 1649:

"Illi: Haben ferner begehrt und bestritten, daß das privilegium comitivae Caesareanae der Juristenfakultät zu Marpurg gegeben und also derselben bleiben müßte.

Nos: Es seye unserem gnedigen Fürsten und Herrn concediert und bey dero Administration eingeführt, auch theuer bezahlt.

Ist endlich verglichen, daß es der Darmstädtischen Juristenfakultät bleiben soll! 89)

In dem schließlich abgeschlossenen Teilungsvertrag, am 6. September 1649 in Gießen unterschrieben, am 19. Februar 1650 neu ausgefertigt und am 14. und 19. September ratifiziert 90, erhielt die Kasseler Linie die alten Marburger Universitätsprivilegien und die Marburger Universitätsgebäude und Grundstücke mit Ausnahme dessen, was unter der Darmstädter Herrschaft hinzugekommen war, und zahlte dafür 9000 fl. Das privilegium comitvae wird in dem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl die Regelung einer anderen die juristische Fakultät betreffenden Sache, des Fischard' schen Legates, in den Vertrag aufgenommen worden ist. Es ist aber nach dem Verhandlungsprotokoll unter den während der hessen-darmstädtischen Herrschaft hinzugekommenen Gütern mit inbegriffen. Die Begründung in dem Comitiv-Diplom, das Privilegium werde verliehen 'nicht zuletzt unter Erwägung der gemeinnützlichen sehr an-

genehmen, redlichen und treuen Dienste, welche Uns und dem Heil. Reiche der Hochgeborene Georg, Landgrave zu Hessen ... erzeigt hat" klang übel in hessen-kasselischen Ohren. Gerade dem kaiserlichen Wohlwollen, das sich Hessen-Darmstadt durch seine strikte Parteinahme für den Kaiser erworben hatte, verdankte Hessen-Darmstadt die unerbittliche Durchführung des Spruches des Reichshofrates gegen Hessen-Kassel bis zur fast völligen Enteignung des Fürstenhauses. Das geringe Interesse an dem Privilegium seitens Hessen-Kassels ist also verständlich.

Nachdem die hessen-darmstädtische Universität in Gießen wieder errichtet und in einem feierlichen Actus restaurationis am 5. Mai 1650 eröffnet worden war ⁹¹⁾, ging Georg II. sogleich daran, das privilegium comitivae, das 1630 dem Dekan der juristischen Fakultät Marburg verliehen worden war, auf seine Universität Gießen umschreiben zu lassen $^{92)}$. Darum hat es sich also gehandelt, um eine Übertragung des Privilegs auf Gießen. Der in den Verhandlungen mit dem Wiener Hof gebrauchte und schließlich auch in die Urkunde vom 10. Oktober 1650 eingegangene Ausdruck "extensio" und "extendieren" = Ausdehnung, ausdehnen bezeichnet die Absicht und den Vorgang nicht richtig. Das Marburger Privilegium sollte nicht auf Gießen ausgedehnt werden, sondern ganz und gar übergehen. Es war ja Eigentum Hessen-Darmstadts, aber weil es für Marburg ausgestellt worden war, in Gießen nicht verwendbar. Darüber bestand auch 1650 weder in Kassel noch in Darmstadt der geringste Zweifel. Alles lief auch zunächst ganz glatt. Das am 8. August 1650 in Wien eingereichte Gesuch wurde schon am 10. Oktober von Kaiser Ferdinand III. durch seine Unterschrift unter die Urkunde bewilligt. Das neue Privilegium stimmt überein mit dem von 1630, nur wird es der Juristenfakultät der Universität Gießen, nicht dem Dekan erteilt ⁹³⁾. Am 4. Januar 1651 meldete der hessen-darmstädtische Agent beim Wiener Hof Jeremias Pistorius von Burgdorf: "Das Palatinat für die Universität Gießen ist gantz fertig und unterschrieben, man begehrt allein zu wissen, obs in roth oder schwartz Sammet soll gebunden werden. Der Bund

kostet 12 fl, die Tax=Beamten aber wollen mit ihrer Tax von 100 Dukaten nicht weichen". Diese Summe aufzubringen war aber dem völlig ruinierten Hessen-Darmstadt unmöglich. Auch die Universität Gießen bedankte sich zwar am 13. August 1650 beim Landgrafen dafür, daß er das Comitivprivileg für Gießen 'nicht allein suchen wollen, sondern mit Kosten impetriert habe". Aber auslösen könne es die Universität aus Mangel an Einkünften nicht. An dieser Unmöglichkeit, die Taxe zu bezahlen, ist schließlich das ganze Unternehmen gescheitert. Da half auch nichts der Bericht des Unterhändlers Pistorius "Sie werden wohl unlustig, wann Sachen solicitiert und hernach nicht redimirt werden". Die Urkunde blieb unausgelöst in Wien liegen.

Erst im Jahre 1673 erinnerte man sich des Privilegiums wieder ⁹⁴⁾. Da meldete sich bei der Universität Gießen "ein Subjectum, welches auf erhaltene Nachricht, daß das Comitiv bey derselben sey, characterem Notarii suchet, weil er dazu zu Marpurg nicht gelangen könne". Phasian, der die Anfrage in Umlauf bringt, schreibt dazu: 'nachdem nun bekand, das dieses und dergleichen Privilegien die Schützische Handen haben ... wird es vonnöten sein, daß man mit Ernst zur Extradition thue ..." Schließlich berichtet die Universität an den Landgrafen Ludwig VI., (Georg II. war 1661 gestorben); "... welcher Gestalt seit Canzler Schüzens (Justus Sinolt gen. Schütz + 1657) sel. tödlichem Hintritt bey dessen hinterlassenen Erben einige Scripturen, so der Universität alhier gehören und darunter auch ein Privilegium, in welcher der Juristen-Fakultät das Comitiv allergnädigst concedirt sein soll, wegen ihres an die Universität prätendirenden Bestallungsrechtes behalten und bey einer derselben Erben, den von Pistorius, alhier verwahrt werden. Und obgleich die Universität ein und andermahl deswegen gütlich nachsuchen und remonstrieren lassen ... so hat sie doch nichts erhalten können, sondern vielmehr hören müssen, daß die Schützischen Erben schlüssig wären, das geringste nicht abfolgen zu lassen, es wäre denn, daß man sie zuvor contentirt hätte ...". Die Universität bittet den

Landgrafen, ihr zu helfen, "damit solch Privilegium sowohl als auch andere daselbst zuständige Brieffung von obgedachten von Pistoriis möchte ausgehändigt werden". Mehr über diesen Handel mit den Schützischen Erben stand in den Akten über Marburgische rückständige Besoldung, die Wilhelm Martin Becker 1905 noch gekannt hat, die aber heute nicht mehr vorhanden sind. Aber auch von der kaiserlichen Kanzlei in Wien wurde die Angelegenheit aufgerollt 95). Sie mahnte 1675 an die Auslösung beantragter Concessiones und Diplomata darunter eines 'Marpurg sive Palatinat für die Juristenfakultät zu Marpurg für Herrn Georgen Landgraf zu Hessen 1650". In Darmstadt wußte man mit dieser Bezeichnung nichts anzufangen, die Jahreszahl 1650 stiftete Verwirrung, und befahl der Gießener Universität "daß Ihr Euch der Sachen Beschaffenheit gründlich erkundiget und Uns demnechsten nebenst ohnfehlbaren wiederzurückschickung des beyschlusses einen schriftlichen Bericht und Gutachten darüber erstattet und einschicket". Aber auch in Gießen wußte niemand etwas Genaues. Der Wahrheit am nächsten kam noch der Prof, der Theologie Misler, der als Marburger Student von 1632 an sich wahrscheinlich der feierlichen Verkündigung des Privilegiums entsann und gleich richtig vermutete, daß es sich um die Übertragung des 1630 der Juristenfakultät zu Marburg verliehenen Privilegs auf die 1650 neu errichtete Universität Gießen handeln müsse. Nach längerem Suchen fand man auch in der Ökonomatrechnung von 1631 den Ausgabe-Eintrag für das Privileg. Aber die fürstliche Regierungskanzlei in Gießen, die man sicherheitshalber nach dem Vertrag zwischen den beiden hessischen Häusern von 1650 fragte, brachte die Sache wieder in Verwirrung. Weil in diesem Vertrag stand, daß die Marburger Privilegien Hessen-Kassel verbleiben sollten (s.o.S. 26), von der bei Hessen-Darmstadt verbliebenen Comitive aber keine Rede war, schloß sie, daß es sich auf alle Fälle um eine Marburger Angelegenheit handeln müsse, die Gießen nichts anginge. So konnte die Gießener Universität ihren Bericht nach Darmstadt nur mit den Worten einleiten "Wann dann bey solcher Sache sich ein und anderes Dubium eräugnet, woraus wir bis dato nicht kommen

können ... " Noch einmal wird auf die Schützen' schen Erben verwiesen: "es hat sich zwar unter des Canzler Schüzens sel. Erben der von Pi-Storius vernehmen lassen, daß sein Schwager Stamler in Friesland noch ein Palatinatsdiplom pro facultate juridica hiesiger Universität jure retentionis, biß des Canzlers sel. Bestallungsrest zahlt worden, hinder(?) habe. Obs aber wahr seye?" Es herrscht Unkenntnis über das Schicksal des einst so hochgeschätzten Privilegs. Aufklärung bringt erst eine Abschrift der Urkunde, die der hessen-darmstädtische Gesandte Drach aus Wien schickt, damit sich die Universität "des Auslösens halber entschließen möge" ⁹⁶⁾. Der Gesandte teilt mit, daß die Taxe 100 Dukaten betrage. Wenn die Universität ein Gesuch an Kur-Mainz, dem die Taxe zustand, mache, dürfe sie sich bei dem "ohn das nur extendierten privilegio annoch etwas rabbatieren lassen". Damit schließen die Akten in Gießen und Darmstadt über die Bemühungen im Jahre 1675. Wir erraten unschwer, warum. Die 100 Dukaten standen 1675 ebensowenig zur Verfügung wie 1650. Das böse Erbe des Hessenkrieges, die völlige Verarmung des Landes, wirkte das ganze 17. Jahrhundert fort. Sie machte die Auslösung des neuen Privilegs unmöglich, sie war auch die Veranlassung, daß die rückständige Besoldung des Kanzlers Schütz nicht gezahlt, und die Comitivurkunde von den Erben zurückgehalten wurde. Wäre sie im Universitätsarchiv gewesen, hätte sich alles leicht aufklären lassen, was der Gießener Universität so große Rätsel aufgab.

Schon 7 Jahre später hatte sich die Universität erneut mit dem Palatinat zu beschäftigen ⁹⁷⁾. Die Universität Jena fragte am 19. Juli 1682 an: "Demnach wir in Erfahrung gebracht, wasmassen auf der löbl. Universität ihres Orths sich unterschiedliche Comites Palat. Caes. aufgehalten, und wir aus erheblichen Uhrsachen benachrichtigt zu werden verlangen, ob? auch wie ferner denenselben, Doctores und Magistros in loco zu creiren verstattet worden?" Rektor Rudrauff läßt die Anfrage umlaufen und votiert selbst als erster: "... In Facultate theologica würden wir solche actus nicht zulassen. ... Was in anderen Fakultäten zu thun

sei. laß ich dahingestellt sein. Es ist wol hier oder zu Marp(urg) meines Wissens niemahls geschehen". Anton Heinrich Mollenbeck, Prof. jur., sieht in der Anfrage nur eine Frage nach den Fakten "wie es diesfalls beyuns im wesentlichen Herkommens und gehalten worden sei" und meint: "sonsten zweifle ich nicht, es werde auch denen übrigen Fakultäten an gewissen rationibus pro amplectenda negativa nicht ermangeln". Magister Johann Weiß, Prof. der Politik und seit 1654 in Gießen, schreibt: "Extra Academiam, was bisher geschehen, ist bekannt aus des D. Aviani 98). und (nisi fallor) Gretshmeri promotionibus. Aber hier in Academia würde es sine Zweiffel die philos. Facultät so wenig als die höheren zugeben. Wir haben hier vor uns die statuta, haben auch meines Wissens kein einiges Exempel, daß entweder Doctores oder M(a)g(is)tri von den Comit. Pal. Caes. wären creirt worden. Wohl aber? (unleserlich, man erwartet notarii) und poetae dergl. actibus ich selbsten beigewohnt. Halte also unvorgreiflich davor, daß simp(lici)t(e)r negativa den Hl. Jenensibus hinterbracht werden können". Michael Heiland, Prof. der Medizin, seit 1663 in Gießen urteilt: "Die quaestio ist de facto und ob dergleichen hier geschehen? Wie darauf zu antworten, werden ältere und die länger bey der Universität gewesen, besser beantworten. Zu meiner Zeit weiß ich hier kein Exempel. Das erinnere ich mich aber in Leipzig, daß ein dergleichen gebackener Magister noch einmal von der Philos. Facultät sich müssen exerciren lassen, hat er anders wollen vor einen Magister passiert(?) werden. In Facult. Medica daselbst ließ man solchen Bullatis Doctoribus nicht einmal Progress zu vigore statutorum". Seiner Meinung schließt sich der Prof. der Medizin Lorenz Strauß an. Ausführlicher auch über die Theorie äußert sich Friedrich Nitzsch, Prof. der Mathematik seit 1668, der Rechte seit 1674 in Gießen. Aus gutem Grund. Er ist selbst Comes palatinus. "Ich halte gleichfalls davor, es fragen Dn. Jenenses de facto, weshalben auch sofern wird zu respondieren seyn. Ich weis mich gleichfalls, weil ich hier bin, keines Exempels zu erinnern. Ob aber ein Comes Palatinus nicht befugt sey, in loco ubi academia est,

Doctores und Magistros zu promovieren, ist eine andere Frage, meiner beständigen Meinung nach nicht negative, sondern affirmative zu resolvieren: Muß Ihrer Röm. Kaiserl. M(ajesttät), da sie einer Univ(ersität) das Jus creandi Doctores ertheilet, soches nicht privative daselbst gegeben und Ihrer potestät dadurch exclusio alterius und nachdem die Comites palatini p(otes)tates bekommen in toto Imperio dergleichen Actus zu exerciren, quare non in loco, ubi Academia? So ist bekandt, was desfalls die Publicisten pro et contra disputieren. Auch weis ich in Leipzig ein Exempel, da ein Doctor Medicinae bullatus creirt worden. ohngeachtet die Leipzische Univ. große privilegia hat. Jedoch würde ich meines Orts, wenn mir auch dergleichen occasion gegeben würde, der löbl. Univ. alhier nicht zu wieder thun, sondern solche Leute lieber abweisen. Man hat aber nicht nötig, in der Anwort sich in quaestiones juris auszulassen, wäre gut, wenn ein Exempel in contradictorio allegirt werden könnte". David Clodius, o. Prof. der orientalischen Sprachen seit 1670, D. theol. und a.o. Prof. der Theologie, meint: "Ich halte davor, die Hl. Jenenses fragen dies vornemblich der Ursach halber, daß sie etwa Com(ites) Palat(inos) haben, die solche actus exerciren wollen, oder aber sie haben solche Bullatos, die sie nicht wollen gelten lassen. Itaque halte ich auch, sie fragen nur de facto: Ob dergl. bey uns sey, wie wirs mit ihnen halten. Da hielte ich unmaßgeblich davor, hette man zu antworten, daß zwar hier Com. Pal. weren, in specie hätte solches Facult. Jurid. und auch andere Membra acad(emica) gehabt, allein es were von Uns nie begert worden, weniger geschehen. Wenn es aber von Uns begert werden sollte, könnten sie leicht denken, was geschehen oder was wir thun würden: Nam si de jure quaeratur, wird man ein bißchen mehr das Ding untersuchen müssen. Ich abstrahire aber von alle dem. so lange nicht darumb gefragt wurde. Mit den Medicis hat es so sein eigen Werk. Mit den Theol(ogis) noch ein mehreres. Sed nolo de his. Es gefelt mir aber wohl, daß Herr Dr. Nitzsch sich resolviert, lieber solche petentes abzuweisen". Die Professoren Phasian und Hanneken äußern

sich zur Sache nicht weiter, meinen nur, man solle sich in der Antwort auf die Tatsachen beschränken.

Die Antwort des Prorektors Rudrauff lautet dementsprechend (das Konzept ist kaum zu entziffern), daß zwar sowohl die ganze juristische Fakultät als auch einzelne Angehörige der Universität Gießen die Comitive besessen und exerziert hätten, daß aber niemals begehrt worden sei, hier in loco academico Magistros und Doctores zu ernennen. Wenn es aber verlangt werden sollte, würde es die Theologische Fakultät nicht gestatten, und auch den anderen Fakultäten würde es nicht an gültigen Gründen fehlen, es zu hindern.

Mehr als viele gelehrte theoretische Untersuchungen aus dieser Zeit zeigen diese Außerungen der Gießener Professoren aus der akademischen Praxis die tatsächliche Lage der Hofpfalzgrafen. Bestritten wird ihnen das Recht, zu promovieren, obwohl es ihnen durch kaiserliche Autorität zugesichert ist. Es widerspricht den ebenfalls kaiserlichen Privilegien der Universitäten. Die Universitäten sind stark genug, die praktische Ausübung des Promotionsrechtes am Ort der Universität zu hindern. Auch der einzelne Professor als Hofpfalzgraf respektiert die Rechte der Institution, der er angehört. Die übrigen Rechte der Hofpfalzgrafen werden nicht in Zweifel gezogen. Diese zwiespältige Haltung der Universitäten gegenüber der dignitas comitiva kommt ja auch darin zum Ausdruck, daß alle Universitäten sie für sich erstreben und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch erhalten, es sei denn, äußere Umstände, wie Geldmangel, verhindern die Auslösung der Urkunde. Die dignitas comitiva war auch ohne das Recht, akademische Grade zu erteilen, mit ihren übrigen Privilegien, vor allem dem kaiserliche Notare zu ernennen, ein einträgliches, aber auch für die Rechtspflege notwendiges, Geschäft. Merkwürdig ist die Unklarheit über den Besitz der Comitive, die 1682 an der Universität Gießen besteht und in dem Votum des Prof. Clodius und der Antwort des Prorektors Rudrauff zum Ausdruck kommt.

Denn tatsächlich hat ja die juristische Fakultät der Universität Gießen die Comitive nie besessen. Aber die gegenteilige Meinung war unausrottbar, besonders nachdem sie durch Johann Justus Winckelmanns Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697, in die hessische Literatur eingegangen war. Er berichtet in Teil 4 S. 449: "Kayser Ferdinand der Andere hat im Jahre 1632... diese Universität Marpurg auf Ansuchen H. Landgraf Georgens II. zu Hessen-Darmstadt mit besseren Freiheiten begabet und den Decanum der juristischen Fakultät zum Comite Palatino oder Kayserlichen Hof-Pfaltzgrafen gemacht..., welches Privilegium nachgehends im Jahr 1650 bey wider Aufrichtung der Universität Gießen an dieselbe gelanget".

Vor ihm hatte schon 1678 Schubart ⁹⁹⁾ geschrieben: "Giessae ac Marpurgi huiusdem ordinis (der juristischen Fakultät) decani notarios creare possunt nomine Landgraviorum Hassiae, quibus idem juris a Cesare datum". Von ihm scheint Moser, Teutsches Staatrecht T.4. 1748 S. 228 abgeschrieben zu haben: "Der Decanus der Juristenfakultät zu Rostock kann Notarien machen, so auch der zu Gießen und Marburg, doch diese im Namen der Landgrafen zu Hessen, welche diese Freiheit vom Kaiser erlangt haben". Dobler übernimmt in seine Dissertation von 1950 diese Angaben ¹⁰⁰⁾, ebenso Jürgen Arndt 1964 ¹⁰¹⁾.

Als die erste Jahrhundertfeier der Universität Gießen herannahte, unternahm der Rektor von 1705, Johann Christian Lange, damals Prof. der Moral, ab 1707 auch der Logik und Metaphysik, von 1716 an Superintendent, Hofprediger, Konsistorialrat und Scholarch in Idstein, auf eigene Faust den Versuch, die Comitive, um die, wie auch er meinte, "durch Unbedachtsamkeit der Erben (des Kanzlers Justus Sinolt gen. Schütz) die Universität gebracht worden sei", für diese zurückzugewinnen 102). Er wandte sich an den ihm persönlich bekannten Grafen Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, Ihrer Kais. Majestät Geheimder Rat und Kaiserl. Kammerherr, der sich damals dienstlich in Frankfurt a. M.

aufhielt, und bat ihn, die Bemühungen um Rückgewinnung des Privilegiums beim Kaiser zu unterstützen. Er fügte eine Abschrift S. 34 erwähnten Stelle bei Winckelmann bei. Die Angelegenheit kam auch durch die Vermittlung des Grafen rasch in Fluß, aber aus den Berichten seines Agenten in Wien sah der Graf bald, daß hier mit persönlicher Vermittlung nicht viel zu machen sei, und verwies auf den bürokratischen Weg über den Landesfürsten. In die Verhandlungen schaltete sich im Juni 1707 auch die juristische Fakultät ein mit einem Gesuch an den Landgrafen Ernst Ludwig, wieder unter Berufung auf Winckelmann, die 1632 erteilte comitiva palatina, von der in Gießen weder Original noch Kopie aufzufinden sei, und von der verlaute, daß das Original durch die Erben des Kanzlers Schütz "verkommen sei",von der kaiserlichen Hofkanzlei erneuern zu lassen. Das Gesuch ging an den hessen-darmstädtischen Vertreter in Wien, Rat Berghofer, mit dem Auftrag, er solle die "abhanden gekommene" Comitive unentgeltlich renovieren lassen. Aber auch eine "Renovierung" kostete Geld, wenn auch nur die halbe Taxe. Zwar fand sich nach langem Suchen in der kaiserlichen Kanzlei in Wien das Konzept der "extendierten" Comitive von 1650, auch bei der Universität Gießen fand man schließlich doch eine Abschrift (sie fehlt heute in den Akten), auch war man in Wien der richtigen Meinung, das Original sei ausgefertigt worden, und die hessen-darmstädtischen Unterhändler konnten hoffen, durch eine vidimierte Abschrift billig zu dem Privilegium gelangen zu können. "Man braucht nicht zu sagen, daß das Original verloren ist", schrieb Berghofer. Schließlich fand man aber in Darmstadt doch heraus, daß die "Ausdehnung" der Comitive auf Gießen im Jahre 1650 nicht ausgelöst worden war. Und Rat Berghofer mußte mitteilen: 'Gleichwie aber, ehe und bevor die halbe Taxa auf der Canzley erleget ist, keine Feder angesetzt wird". Das Geld fehlte immer noch.

Nur 13 Jahre später, 1720, veröffentlichte der Rektor Michael Bernhard Valentini sein Rektoratsprogramm "Privilegia studiosorum Gissensium ..." Er führt darin aus, wie akademische Gesetze und Vorrechte miteinander verbunden seien, sozusagen ein Gleichgewicht unterhielten. Es sei deshalb sinnvoll, wenn beide an ein und demselben Aktus verkündet und verlesen würden. Ein vortreffliches Beispiel sei in den Annalen der Universität Marburg vom Jahre 1632 verzeichnet. Als die Universität die Comitive und das jus creandi notarioserlangt habe, sei dieses Privilegium zusammen mit den Leges öffentlich verlesen worden. Dann kommt er auf die andere Comitive zu sprechen, die im Jahre 1650 der juristischen Fakultät der Universität Gießen verliehen worden sei, und bemerkt, man lese nichts davon in den Annalen, daß sich damals etwas Ähnliches ereignet habe. Es sei zu bedauern, daß dieses vornehme Privilegium von habgieriger Hand, er wisse nicht unter welchem Vorwand, als Pfand entwendet worden sei. Seine Wiederholung oder Erneuerung hätte die Universität 12 Jahre vorher von des Kaisers Majestät erbeten, aber nicht erhalten.

Hermann Wasserschleben nahm diese Stelle zum Anlaß, der Sache nachzugehen, und hat mit Hilfe der Darmstädter Akten geklärt, wie es sich wirklich verhalten hat, daß nämlich die Urkunde nicht ausgelöst und darum vermutlich eines Tages in der Wiener Kanzlei kassiert worden ist. Er schließt mit dem Satz (S. 8): "Das ... Gerücht, daß das Original der Comitive sich in den Händen der Erben des verstorbenen Kanzlers Schütz befinde, welche dasselbe jure rententionis bis zur Bezahlung des noch ausstehenden Restes der Kanzler-Besoldung an sich genommen... ergibt sich hiernach als gänzlich unbegründet". Das ist aber nicht die ganze Wahrheit. Daß die Schützenschen Erben eine Comitiv-Urkunde im Besitz hatten, ergibt sich aus den Auslassungen der Universität von 1675 und aus ihren Zitaten der Äußerungen der Schützischen Erben ganz zweifellos 103) . Natürlich war es nicht die auf die Universität Gießen umgeschriebene Urkunde von 1650, die ja unausgelöst in der Wiener Kanzlei liegen geblieben war, sondern die von 1630, mit der der hessen-darmstädtischen Universität Marburg die Comitive verliehen, und über die

in den Teilungsverhandlungen zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vereinbart worden war 104), "daß es (das Privilegium) der Darmstädtischen Juristenfakultät bleiben soll". Diese Urkunde hatte der Kanler Schütz in Verwahrung genommen, sie konnte ja ohne Umschreibung nicht verwendet werden, sie hatten die Schützenschen Erben als willkommenes Pfand für ihre Forderung nach Bezahlung der rückständigen Besoldung für den Kanzler Schütz an sich genommen und außer Landes gebracht. Mit Absicht drückte sich der mit der Universität verhandelnde von Pistorius undeutlich aus 105), "daß sein Schwager Stamler in Friesland noch ein Palatinatsdiplom pro facultate juridica hiesiger Universität ... habe". Er durfte ja nicht sagen, daß es das 1630 für die Universität Marburg ausgefertigte Diplom war, sonst hätte es seinen Wert als Pfand verloren. Der Teilungsvertrag von 1649/50 erwähnte das Privilegium, aus welchen Gründen auch immer, nicht. So ist der Irrtum, die Schützenschen Erben hätten ein gültiges Comitiv-Diplom entwendet, immer wieder aufgelebt.

Die Ausführungen des Rektors Valentini im Jahre 1720 sind der letzte Beitrag der Universität Gießen zur Diskussion um die angeblich entwendete Urkunde. Nicht zu Ende aber ist die Geschichte der im Jahre 1630 der juristischen Fakultät der hessen-darmstädtischen Universität Marburg verliehenen und im Teilungsvergleich von 1649/50 der Universität Gießen überlassenen Comitive selber. Schon 6 Jahre nach der Neugründung der Universität Marburg durch Hessen-Kassel, am 10. August 1659, wandte sich die Marburger Juristenfakultät an den Landgrafen Wilhelm VI. mit der Bitte, für sie die "Hof- und Pfalzgrafenschaft" auszuwirken 106). Dieses Privilegium der vorigen Universität Marburg sei durch Vergleich von 1648-50 der Universität zu Gießen überlassen worden. Es sei dieses Privileg aber auch der Universität Marburg dienlich und müßte ihr zu Ruhm und Ehre gereichen. Der Landgraf, immer bereit, die neu gegründete Universität Marburg zu fördern, wies seinen Gesandten am Wiener Hof am 22. Oktober an, sich um dieses Privileg für Marburg zu bemühen.

Die baldige Erteilung wurde auch zugesagt, aber die Taxe müsse erst bezahlt werden. Sie sollte 818 fl.betragen. Diese Summe konnte Hessen-Kassel ebensowenig aufbringen wie Hessen-Darmstadt neun Jahre vorher die geforderten 100 Dukaten. Auch Hessen-Kassel hatte die verheerenden Folgen des Hessenkrieges noch nicht überwunden. Der Wiener Gesandte war der Meinung, man sollte abwarten, ob das Privilegium nicht vielleicht billiger zu haben wäre. Dabei blieb es bis zum Jahre 1731. Da nahm die juristische Fakultät der Universität Marburg einen neuen Anlauf, das Privilegium zu bekommen 107). Die Voraussetzungen waren günstig. Der regierende Landgraf von Hessen-Kassel war zugleich König von Schweden. Friedrich I, hatte 1715 die einzige Schwester Karls XII. von Schweden Ulrike Eleonore geheiratet. Er wurde 1716 Generalissimus der schwedischen Armee, und seine Gemahlin nach dem Tode Karls XII. Königin von Schweden. Sie verzichtete 1720 zu Gunsten ihres Gemahls auf die schwedische Königskrone. Als Friedrichs Vater, Landgraf Karl, 1730 starb, wurde der König von Schweden auch Landgraf von Hessen-Kassel. Er übertrug zwar die Regierung in Kassel seinem Bruder Wilhelm, doch behielt er sich Entscheidungen, die die landesherrliche Autorität betrafen, vor. Es leuchtet ein, daß ein Unternehmen, hinter dem ein König stand, bedeutend größere Aussicht auf Erfolg versprach, als wenn nur ein Landgraf beteiligt war. Die Marburger Juristenfakultät gab ihrer Bitte an den König und Landgrafen eine im Vergleich zu 1659 bemerkenswert veränderte Fassung. Sie bat diesmal nicht um ein neues Privileg, sondern darum, der König möge beim Kaiser um Erneuerung des von Ferdinand II. dem Dekan der juristischen Fakultät zu Marburg verliehenen Pfalzgrafenrechts einkommen, Kein Wort mehr davon, daß dieses Privileg im Teilungsvergleich von 1649/50 Hessen-Darmstadt überlassen worden war, wie die Fakultät ja selbst bei den Bemühungen im Jahre 1659 richtig angegeben hatte. Der hessen-kasselische Gesandte am Wiener Hof, der Geheime Regierungsrat und Samt-Hofrichter von Einsiedel, an den das Gesuch weitergeleitet worden war, machte sich

auch gleich ans Werk. Aber er mußte bald berichten, weder in der Hof-Kanzlei noch im Tax-Amt finde sich etwas von dem Privileg, und Fakultät hätte leider versäumt, ihrem Gesuch eine beglaubigte Abschrift der Urkunde beizufügen. Diesem Mangel half die Fakultät ab. Sie be schaffte einen 'Glaubwürdigen Abdruck desjenigen Privilegii Comitivae Dignitatis cum annexis, welches Kayser Ferdinand der Andere ... dem jederzeitigen Decano der Juristenfakultät bey der löbl. Universität zu Marburg in anno 1630, den 14. Dec. allergnädigst conferiret", gedruckt zu Marburg 1694. Diesen Abdruck fügte sie ihrem neuen Gesuch an den Kaiser bei. Ein Exemplar befindet sich auch bei den Marburger Akten. Bei der Abfassung des neuen Gesuchs lieh der gewandte Diplomat von Einsiedel seine Unterstützung. Die Fakultät begründet jetzt ihr Gesuch weiter damit, das Privileg sei in den Kriegszeiten nach der Verleihung 1630 abhanden gekommen. Von der Abneigung gegen alles, was an die alte Universität Marburg erinnerte, die Hessen-Kassel bei den Verhandlungen 1648/50 so eindeutig gezeigt hatte 108), war im Jahre 1731 nichts mehr zu spüren. Von Einsiedel konnte die baldige Erfüllung der Bitte in Aussicht stellen. Unerbittlich aber war das Tax-Amt. Es forderte 2013 fl. und 30 Kreuzer an Kosten. Die Marburger waren sehr enttäuscht. Diese Summe konnte weder die Fakultät, noch die ganze Universität aufbringen. Georg II. hätte, so meinten sie, (irrtümlicherweise, wie wir wissen, s.o. S. 23), das Privilegium seinerzeit ohne Entgelt bekommen. Die Sache müsse zu besserer Zeit und Gelegenheit ausgesetzt werden.

Die bessere Zeit und Gelegenheit kam im Jahre 1745, als der 18jährige, gerade mündig erklärte Kurfürst Maximilian Joseph von Bayern Reichsvikar wurde. Der Reichsvikar oder Reichsverweser sollte nach der Goldenen Bulle von 1356 die Vakanz in der Regierung des Reiches zwischen dem Tode eines Kaisers und Königs und der Neuwahl und dem Amtsantritt eines neuen Kaisers überbrücken. Auch wenn Kaiser und König ver-

hindert waren, ihr Amt auszuüben, trat er in Tätigkeit. Nach langen Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und Bayern, wem das Reichsvikariat zukom-109) hatten sich beide nach dem Tode Kaiser Karls VII. (+ 20. Januar 1745) geeinigt, daß sie abwechselnd das Amt versehen sollten. Bavern zuerst. Der junge Reichsvikar zögerte nicht lange mit der Ausübung seines Vikariats. Die Zeit seiner Vollmacht war ja begrenzt. Sie dauerte nur vom 20. Januar bis zum 7. Oktober 1745. Er hat die Zeit gut genutzt. Seine Gnadenerweise als Reichsvikar füllen bei Gritzner die Seiten 116-128. Leichter als die schwerfälligen Bürokraten am Wiener Hof setzte er sich über Schwierigkeiten hinweg. Daß über den Umfang der Rechte eines Reichsvikars keine volle Übereinstimmung herrschte, insbesondere über die Frage, ob er Hofpfalzgrafen ernennen könne, war ihm nur ein Grund mehr, dieses Recht demonstrativ auszuüben. Daß er einem König von Schweden gefällig sein konnte, machte ihn nur williger, den Wunsch der Marburger Juristenfakultät, ihr die Hofpfalzgrafenwürde zu verleihen, zu erfüllen. Dieses neue Gesuch aus dem Jahre 1745 ist nicht im Wortlaut erhalten. Wir können es aber aus der Urkunde, mit der die Comitive erteilt wurde, erschließen 110). Die Urkunde ist erhalten auch ein Abdruck liegt den Akten bei. Es heißt darin: "Von G. Gn. Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern auch der oberen Pfaltz Herzog ... bekennen ... daß uns die ehrsame, gelehrte und des Reiches liebe getreue decanus und Professores der juristischen fakultät auf der Universität Marburg in unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welcher gestalten kayserliche majestät Ferdinand der IIte höchstmildesten Andenkens nach Ausweiß einer beygebrachten glaubwürdigen Abschrift, dem jedesmaligen decano der eben gedachten juristenfalultät im Jahre 1630 die comitivam palatinam cum annexis allergnädigst verliehen, davon aber, so viel man bey ermeldter facultät in erfahrung bringen können, das originale bereits vor langen jahren treuloser weiß aus dem dasigen archiv entwendet und entfremdet worden. Dahero sie diese ihnen allergnädigst verliehene gerechtsame lange seithero nicht mehr ausgeübt, auch keine hofnung mehr vor sich hätten, das entwendete original wieder herbey und

zu handen zu bringen, und deswegen uns sie in unterthänigkeit bittend angelangt, wir ihnen die renovationem oder erneuerung sothanen comitivae palatinae mit einverleibten privilegien von unserer ... obhabenden Reichsvikariatsmacht vollkommenheit angedeyen zu lassen" ... usw. Das Privilegium wird erneuert u. a. "in absicht auf Ihre königl. Majestät in Schweden" und dem jedesmaligen decano der juristischen Fakultät erteilt. Auch die Kostenfrage wurde großzügig geregelt. Die Marburger Juristenfakultät erhielt das Privilegium unentgeltlich. Wir wissen aus dem Vorhergehenden, daß die Begründung des Gesuches und der Verleihung falsch war. Das Privileg gehörte unbestritten der Universität Gießen, die aber bei dem Bemühen, es umschreiben zu lassen, nicht so glücklich operiert hatte wie Marburg. Aber man nahm es bei Gnadenakten des Reichsvikars nicht so genau mit der Begründung. Die Zeit drängte. Auch die Universität Heidelberg erhielt das Privileg für ihren Prokanzler und Dekan der juristischen Fakultät von Maximilian Joseph im Jahre 1745 als "Erneuerung des aus habender Spur der Universität erteilt gewesener Diplomae (!) Comitivae Palatinae, das durch Krieg und Brand entkommen" sei 111), obwohl vor 1745 von einem Palatinat für die Universität Heidelberg keine Spur vorhanden ist.

Die Marburger Juristenfakultät beeilte sich, dem Landesherrn und König von Schweden den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen um das Hofpfalzgrafenprivileg mitzuteilen, und bat ihn, zu verordnen, "ob und wie weit wir uns sothaner Comitive hinführo bedienen dürfen?". Das Privileg entspricht dem von 1630 ¹¹²⁾ und gewährte dem jedesmaligen Dekan der juristischen Fakultät der Universität Marburg u. a. folgende Rechte:

- § 6. Kaiserliche Notare zu ernennen
- § 7. Unehelich Geborene ehrlich zu machen
- § 8. Vormünder zu bestätigen
- § 9. Anrüchige wieder ehrlich zu machen
- § 10. Gekrönte Poeten zu machen

- § 11./12. Wappen zu erteilen (in beschränktem Umfang)
- § 13. Transsumpte (Beglaubigte Abschriften) zu machen von Urkunden Briefen usw.

Bei der Ausübung wird der Fakultät Schutz zugesichert. Aber der Landesherr sah in den §§ 7,8 und 9 einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte und untersagte deren Ausübung 113). Auch auf die Klage der Fakultät hin, daß damit eine gewisse Entwertung des Privilegs verbunden sei, machte der König und Landgraf nur das Zugeständnis, daß die Fakultät das Recht, Uneheliche ehrlich zu machen, bei Ausländern, nicht aber bei Landes - kindern ausüben dürfe.

In der Folgezeit hat dann der jeweilige Dekan der juristischen Fakultät in Marburg die genehmigten Rechte ungestört ausgeübt und die Einnahmen daraus genossen. Niemand hat dagegen Einspruch erhoben, auch die Universität Gießen nicht, der das Privileg ja eigentlich gehörte. Aber das kann nicht wunder nehmen bei der Unklarheit, die dort über das Privileg herrschte. Nur einer hat die ganze verwickelte Angelegenheit durchschaut, der Prokanzler und Kanzler der Universität Gießen von 1782-1808 und Hofpfalzgraf Johann Christoph Koch, unter den Juristen der Gießener Universität an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert der klarste Kopf 114), wenn er auch wegen seiner bissigen, bösartigen Kritiken 115) als der "berüchtigte" Kanzler fortlebt. In einem Votum in der Hezel' schen Angelegenheit schrieb er:" ... bemerke zugleich, daß in der Comitive v. J. 1630, welche eigentlich nicht der Marburger, sondern der hiesigen Juristenfakultät gehört ... "Aber das war im Jahre 1801, als schon das Ende des Kaisertums und mit ihm das Ende der mit kaiserlicher Autorität erteilten Hofpfalzgrafenwürde abzusehen war. Da lohnte es sich nicht mehr, daran zu rühren.

III. Einzelne Hofpfalzgrafen. Der Gießener Professor Johann Wilhelm Friedrich Hezel und seine Tätigkeit als Hofpfalzgraf.

Außer Antonius Nesenius, der als Dekan der juristischen Fakultät im

Jahre 1632 erster Hofpfalzgraf kraft seines Amtes wurde, kennen wir 9 Marburger oder Gießener Professoren in hessen-darmstädtischen Diensten, denen die Hofpfalzgrafenwürde verliehen wurde 116 :

Name u. Lebenszeit	in Marburg/Gießen	Hofpfalzgraf i.J.
Reinking, Dietrich, 1590-1664, Jur.	1616-1632	1628 durch Ferdinand II.
Vultejus, Hermann v., 1555-1634, Jur.	1580-1634	1631 durch Ferdinand II,
Nitzsch, Friedrich, 1641-1702, Jur.	1668-1702	1679 auf DrDipl.
Weber, Immanuel, 1659-1726, Jur.	1698-1726	1697 durch Christian Wilhelm von Schwarzburg-Son- dershausen (vergl. HpfR II S. 214)
Pfaff, Christoph Matthaeus, 1686-1760, Theol.	1756-1760	1724 in Tübingen
Valentini, Michael Bernhard, 1657-1729, Med.	1696-1729	1728 als Kais. Leib- medicus
Koch, Johann Christoph, 1732-1808, Jur.	1758-1808	1759 durch Johann Friedrich von Schwarzburg-Rudol- stadt
Hezel, Johann Wilhelm Friedrich, 1754-1824, Phil.	1786-1801	1778 durch Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudol- stadt
Büchner, Johann Gottfried Siegismund, 1754-1821, Jur.	1781-1821	1788

Drei Professoren wurden erst Hofpfalzgrafen, als sie den hessen-darmstädtischen Dienst verlassen hatten: Johann Balthasar Schupp, 1610 – 1661, Philosoph und Theologe, in Marburg 1632–1645, Hofpfalzgraf in Hamburg durch Graf Christian von Rantzau und geadelt 1656 ¹¹⁷⁾, Gregor Nitzsch, 1660–1705, Jurist, in Gießen 1692–1697, Hofpfalzgraf 1701 in Eutin und Johann Gottfried Meiern, 1692–1745, Jurist, in Gießen 1715–

1718, Hofpfalzgraf 1723 in Bayreuth, Es ist möglich, daß noch weitere Gießener Professoren Hofpfalzgrafen gewesen sind, ohne von dieser Würde Aufhebens zu machen $^{118)}$.

Unter den 9 zuerst Genannten kennen wir Reinkings Tätigkeit als Hofpfalzgraf aus seinen Aufzeichnungen 119, von Friedrich Nitzschwissen wir, daß er auf Promotionen als Hofpfalzgraf verzichtet hat 120, dasselbe können wir den Akten über Hezel entnehmen für Koch und Büchner. Von Pfaff behauptet Hezel, er habe als Hofpfalzgraf von seinem Promotionsrecht Gebrauch gemacht, ohne daß wir dafür in den Akten des Universitätsarchivs einen Hinweis finden. Auch von der Tätigkeit der Professoren Vultejus, Weber und Valentini als Hofpfalzgrafen erfahren wir aus den Akten nichts. Hezel dagegen geriet wegen seiner Promotionen als Hofpfalzgraf in einen heftigen Konflikt mit seinen Kollegen.

Am 9. Februar 1800 nahm der damalige Rektor der Universität Gießen, der Prof. der Medizin Johann Friedrich Sigismund Posewitz, folgendes Schreiben entgegen:

Magnifice Academiae Rector! Als Mitglied der hiesigen Academie halte ich mich für verpflichtet, Ew. Magnifizenz von einem Mißbrauch Anzeige zu thun, durch welchen die iura Academiae sowohl, als die iura professorum singulorum, bisher auf eine auffallende Weise beeinträchtigt worden sind.

Herr Geh. Rath und Professor Hezel ist es, welcher dadurch, daß er als comes palatinus Doktoren der Philosophie creirt hat, nicht nur die Rechte der Universität gekränkt, sondern selbst ihr Ansehen auf eine für ein Fakultätsmitglied unerhörte Weise mißbraucht hat. Ich bin immer ein Verehrer der wahren und reellen Verdienste des Herrn Geh. Reg. Raths gewesen, und ich bekenne öffentlich, daß ich die humansten und freundschaftlichsten Gesinnungen gegen ihn hege und hegen werde. Aber hier muß ich der guten Sache ein Opfer bringen, hier rede ich aus Überzeugung und aus Pflicht.

Es ist eine bekannte Sache, daß Herr Geh. Reg. Rath Hezel seit mehreren Jahren Doktoren der Philosophie in großer Menge gemacht hat. Der hiesige Regierungsbuchdrucker Schröder hat sogar (wie ich von diesem selbst weiß) stehende Lettern für seine Bullen. So auffallend diese Erscheinung von einem Mitglied der löbl. philosophischen Fakultät ist, welches einmal das Rektorat und zweymal das Dekanat geführt hat: eben so sehr wundert es mich, daß die löbl, philosophische Fakultät und Perill. Cancellarius sich bisher nicht thätlich entgegengesetzt haben. Die Rechte dieser Fakultät sind dadurch vorzüglich gekränkt worden, da sie seit einem Decennium nur einen einzigen Candidaten der Promotion, Hr.G.R.R. Hezel dagegen deren viele gehabt hat. Ich kenne viele comites palatinos, aber ich kenne keinen, welcher sich des Rechtes, doctores bullatos zu ernennen, bediente. Ich weiß vielmehr, daß Landesherrn Fakultisten, welche comites palatini waren, wegen solcher pflichtwidriger Pseudo-Promotionen mit schwerer Strafe belegt haben, daß sie befohlen haben, keine doctores bullatos zu dulden und zu respektieren.

Hr.G.R.R. Hezel fertigt seine Bullen (von welchen eine vor mir liegt) gerade so aus wie die Diplome der Universität. Er sagt z.B.

"post cognitos et exploratos eruditionis insignis et virutis eximiae dotes".

"summos in philosophia et artium liberalium magistri qui sunt honores et privilegia per S. R. I. etc."

"sigillo eoque maiori munitum"

Die Folgen dieses Mißbrauchs sind sehr augenscheinlich, wovon ich nur einen Beweis anführe. Der Pfarrer Scherer zu Nidda, welcher ein solcher doctor bullatus ist, sagt von sich ganz dreist in Strieder's Hessischer Gel. Gesch. Bd. XII S. 318

"er habe im Aug. 1796 von der Universität Gießen die philosophische Doktorwürde erhalten." Herr G.R.R. Hezel hat sogar vor kurzem einen Hamburger Kaufmann Goverts zum Doctor der Philosophie und der <u>Handlungswissenschaften</u> ernannt. Wäre es diesem blos um einen Doktor bullatus und nicht um den Namen einer Universität zu thun gewesen, er hätte in einer Reichsstadt, wo so mancher Advocat und Prokurator Comes palatinus ist, die Sache weit näher gehabt.

Offenbar werden solche Bullen vor dem großen Haufen unter der philosophischen Fakultät zu Gießen und selbst der iuristischen ertheilt. Und wäre dieses auch nicht der Fall, so ist es doch unrecht, daß ein Fakultist der Urheber des Mißbrauchs mit dem Namen seiner Fakultät ist, daß er seinen Collegen die Gebühren für rechtmäßige Promotionen entzieht und den Doctortitel auf eine Weise ausspendet, die kein doctor rite promotus dulden kann und darf. Ich bitte also Ew. Magnificenz gehorsamst, diesem Unwesen – der Ausdruck ist hart, aber ich muß ihn gebrauchen – für die Zukunft zu steuern, und Herrn Geh. R.R. Hezel diese Promotionen nachdrücklich zu untersagen. Zugleich bitte ich, daß Ew. Magnificenz hiesige fürstl. Regierung um ein Verbot des Drucks solcher pflichtwidriger Bullen für ihren Buchdrucker zu requirieren, die Gewogenheit haben. Respektvollhabe ich die Ehre mich zu unterzeichnen Ew. Magnificenz gehorsamster D. Nebel Gießen d. 9. Febr. 1800 121).

Der Schreiber dieses in der Form und in der Sache so klaren und bestimmten Briefs ist der damals 28jährige Professor der Medizin Ernst Ludwig Wilhelm Nebel (1772 -1854). Seine Biographie ist noch nicht geschrieben. Auch in den "Hessischen Biographien" sucht man ihn vergebens. Vieles zum Verständnis seiner Persönlichkeit tragen die von seinem Sohn Wilhelm Egid Nebel schon 1865 niedergeschriebenen, erst 1940 gedruckten "Mitteilungen aus dem Leben des ... Dr. Ernst Ludwig Wilhelm Nebel" bei. Sein Vater war ebenfalls Gießener Professor der Medizin: Christoph Ludwig Nebel (1738-1782). Schon 1772 bemühte dieser sich um die Einrichtung einer Hebammenschule und eines Lehrstuhles

für Geburtshilfe an der Landesuniversität, um dem entsetzlichen Mütterund Kindersterben der Zeit Einhalt zu gebieten 122). Er führte die Blatternimpfung mit Erfolg ein. Sein Großvater war Physikus in Nidda. Der junge Ernst Ludwig Wilhelm verlor im Alter von 10 Jahren seinen geliebten Vater. Er hat diesen Verlust, wie er selbst oft bezeugt hat, in seinem ganzen Leben nicht verwinden können. Durch Fleiß umd Talent erwarb er sich eine vortreffliche Bildung. Besonders das eine Jahr 1787/88, das er in dem angesehenen Gymnasium Philippinum in Weilburg verbringen durfte, förderte ihn sehr 123). Seine guten Lateinkenntnisse stammen daher. Er hat während seiner langen Tätigkeit als Gießener Professor seine Dekanatsberichte immer in sauberem Latein geschrieben, auch als seine Kollegen schon längst zur deutschen Sprache übergegangen waren.

Die Tradition der Familie führte ihn zum Studium der Medizin, 1793 wurde er Doktor, 1794 Privatdozent, 1798, also mit 26 Jahren, ordentlicher Professor. Dazwischen machte er ausgedehnte Reisen. Mit seiner Schrift "De nosologia brutorum cum hominum morbis comparata" von 1798 begründete er die vergleichende Pathologie. Er förderte die Tierheilkunde durch eigene Arbeiten und Vorlesungen. Aber seine eigentliche Neigung gehörte der Geschichte im weitestem Umfang, besonders der Altertumskunde und der Heimatgeschichte und der Geschichte der Universität. Zahlreiche historische Aufsätze in hessischen Zeitschriften verzeichnet Scriba ¹²⁴⁾. Für alle 4 Fakultäten der Gießener Universität schrieb er Dozentenverzeichnisse vom Jahr der Gründung bis zu seiner Zeit. Er brachte in seinem langen Leben eine riesige Sammlung von Altertümern aller Art zusammen. Bei seinem Tod fanden die Erben eine Bibliothek von 12 000 Bänden, eine bedeutende Münzsammlung, 80 000 Porträts, Autographen und vieles andere vor. Durch die erste Frau seines Vaters, eine Tochter des Apothekers Braun, die schon 1764 starb, war die Pelikanapotheke in den Besitz der Familie Nebel $\,$ gekommen $^{125)}$. Im Jahre 1828 verkaufte Ernst Ludwig Wilhelm Nebel sie für 29 000 fl

und baute dafür das stattliche Haus Asterweg 9, in dem sich heute das Oberhessische Museum befindet. In dem großen Saale dieses Hauses fand zur Einweihung die Hochzeit der ältesten Tochter Theodore mit dem Landrichter Ploch statt. In dem Nebenbau fanden die großen Sammlungen Nebels Platz.

Der hochbegabte, sehr selbstkritische Mann litt unter den erbärmlichen medizinischen Verhältnissen seiner Zeit. Ihn bedrückten nicht nur die Todesfälle in seiner Praxis, die ihn an seiner Eignung zum Arzt zweifeln ließen. Er mußte es auch erleben, daß von seinen eigenen 13 Kindern aus der Ehe mit Theodore Klipstein 9 früh starben, und daß schließlich auch die Gattin, von den vielen Geburten und dem unsäglichen Leid körperlich und seelisch erschüttert, 1838 an Brustkrebs starb. Der allein gebliebene, körperlich und geistig bis ins hohe Alter rüstige Mann wurde ein Eigenbrötler und Sonderling. Auch die vielen Ehrungen, die ihm zuteil wurden, und die er mit großartigen Festen zu verbinden wußte, an denen die ganze Universität teilnahm, konnten seinen Skeptizismus nicht erschüttern. Mit der weitverzweigten Verwandtschaft der Familien Thom und Hert hatte er gern spaßige Geschichten über Gießener Professoren ausgetauscht. Im Alter diktierte er aus dem Gedächtnis viele seinem Sohn in die Feder. Das Manuskript hat sich erhalten. Eine Abschrift besitzt die Universitätsbibliothek. Einige sind in der "Ludoviciana" von 1907 abgedruckt, darunter 126) "Der Hofpfalzgraf". Aber im Alter wurde Nebel selbst Gegenstand für allerlei Anekdoten, die auch in die neuere Literatur eingegangen sind ¹²⁷). Sie sind geprägt von dem Sarkasmus Carl Vogts 128) und haben, bei dem Mangel einer ernsthaften Lebensbeschreibung, sein Bild verzerrt. Das von Trautschold gezeichnete Altersporträt, zuletzt in der Festschrift 1957 wiedergegeben, zeigt einen ausdrucksvollen, durchgeistigten, aber auch von Schwermut überschatteten Gelehrtenkopf.

Was der 28 jährige Professor der Medizin Nebel in seinem Brief an den Rektor so heftig anprangert, ist die Tätigkeit des Gießener Professors der orientalischen Sprachen seit 1786 und Geheimen Regierungsrates Friedrich Wilhelm Hezel als kaiserlicher Hofpfalzgraf, der außerhalb der Universität und der Fakultät, der er angehörte, Doktoren der Philosophie "seit mehreren Jahren in großer Menge" ernannt hat. Nebel nennt das eine Kränkung der Rechte der Fakultät, bezeichnet diese Handlungen als "pflichtwidrige Pseudopromotionen", er sieht in der von Hezel gewählten Form der Diplome einen Mißbrauch des Namens der philosophischen Fakultät, weil der große Haufen annehmen müsse, diese Doctores bullati seien von der Universität promoviert. Er führt als Beispiel den Pfarrer Scherer an, zu dem im Laufe der Erörterungen noch der Pfarrer Hadermann in Philippseich hinzukommt, und bittet den Rektor, diesem "Unwesen" zu steuern, und Prof. Hezel diese Promotionen zu verbieten.

Zweiffellos griff hier der Professor der Medizin einen Mißstand an, der ihn eigentlich nichts anging. Es wäre Sache der philosophischen Fakultät gewesen, gegen die Beeinträchtigung ihrer Promotionsbefugnis zu protestieren. Aber da wagte es niemand, den in seinem Fach angesehenen und am Darmstädter Hofe sehr geschätzten Gelehrten anzugreifen. Selbst der kritische Kanzler Koch erklärte in der jetzt beginnenden Diskussion: "Schon im Jahre 1793 habe ich allerdings mit dem Herrn GRR Hezel über diesen Gegenstand die beyliegenden ganz freundschaftlichen Briefe gewechselt 129). Derselbe hat aber sein Wort nicht gehalten, und die löbl. philos. Fakultät hat ganz ruhig zugesehen, weshalb auch ich die Sache auf sich beruhen lassen". Aber gerade, weil Nebel durch Hezels Promotionen als Hofpfalzgraf keine finanziellen Einbußen erlitt, außer den 4 fl 30 Xer, die jedem Professor von einer Promotion zustanden, und als Mediziner an den philosophischen Promotionen Hezels unbeteiligt war, darf er von sich sagen: "hier muß ich der guten Sache ein Opfer bringen, hier rede ich aus Überzeugung und aus Pflicht". Und wir können es dem jungen Draufgänger glauben, daß es ihm mit diesen Worten Ernst war.

Der von Nebel so heftig angegriffene Kollege ist der Professor für orientalische Literatur und Geheime Regierungsrat Dr. Friedrich Wilhelm Hezel ¹³⁰⁾. Er ist am 16. Mai 1754 in Königsberg in Franken als Sohn eines Pfarrers geboren. Von 1772 an studierte er in Jena Theologie und wurde 1775 Dr. phil., dann Privatdozent in Jena, 1776 herzoglich sächsischer Hofrat. Er heiratete 1778 eine Tochter des Superintendentur-Adjunkten Schwabe in Ilmenau, deren einer Bruder Johann Salomo Ernst Schwabe von 1788 an in Gießen Professor der Medizin und Landphysikus war, deren anderer Bruder Heinrich Elias Gottlob das Werk über die Hofpfalzgrafen verfaßt hat, in dem Hezels Comitiv-Diplom abgedruckt ist 131). Hezel erhielt die Comitive von Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudolstadt als Hochzeitsgeschenk mit dem Datum 3. Juni 1778. Nach dem Tode seines Schwiegervaters erbte Hezel ein kleines Landgut "Grenzhammer" bei Ilmenau. Er ließes sich bequem einrichten und zog dorthin. Er konnte 1785 einen kleinen Berg dazu erwerben, den er urbar machen und bepflanzen ließ. In ländlicher Stille und Einsamkeit verbrachte er dort 6 fruchtbare Jahre mit der Arbeit an seinem achtbändigen Werk "Die Bibel Alten und Neuen Testaments mit vollständigen erklärenden Anmerkungen". Er machte dort auch Gebrauch von seiner Comitive, wie er selbst in einem Bericht nach Darmstadt am 3. November 1786 schreibt: "... ich hatte bisweilen einen Notar zu creiren und auch dies trug mir z. B. in der ersten Hälfte dieses Jahres doch 6 Carolines". Ganz unerwartet erreichte ihn dort 1786 der Ruf nach Gießen auf den Lehrstuhl für orientalische biblische Literatur in der philosophischen Fakultät, nachdem Johann Christoph Friedrich Schulz zum 3. Professor in der theologischen Fakultät aufgerückt war. Mit ihm, seinem Vorgänger, führte er Berufungsverhandlungen. Er erfuhr, daß die Besoldung 500 flabetrage, er, Schulz, habe dazu noch 300 fl. Vorlesungsgebühren gehabt. Hezel hat das, wie er später beteuerte, so verstanden, daß ihm diese 300 fl. als sichere Einnahme verbürgt seien, obgleich der Wortlaut des Schulz' schen Briefes, der den Akten beiliegt, ganz eindeutig ist. Er glaubte auch "sein

Kaiserliches Comitiv in Gießen besser nutzen zu können, wie sonst auf Universitäten üblich", mußte aber zu seiner Enttäuschung feststellen,"daß ich hier mit meinem Comitiv noch nicht das mindeste verdient habe, noch auch verdienen werde, da der Geh. Rat Koch selbst es für eine Seltenheit hält, wenn er einmal einen Notar zu machen hat" 132). Hezels empfindsamer Natur war es äußerst zuwider, seine zahlreichen Hörer an die Honorarzahlung zu mahnen, von selbst zu zahlen waren aber die Gießener Studenten nicht gewohnt. So konnte es nicht ausbleiben, daß Hezel schon nach dem ersten Semester in finanzielle Bedrängnis geriet. Er schickte den ersten Hilferuf an den Hof nach Darmstadt. Aber seine Bitte, ihm wenigstens sein festes Professorengehalt um mindestens 300 fl.aufzubessern, um seine enttäuschten Hoffnungen auszugleichen, fand dort kein Gehör. Die Universität wußte auch nicht, woher sie das Geld nehmen sollte, und den anderen Professoren in Gießen ging es ja auch nicht besser. Die Stellungnahme des Darmstädter Referenten zu seiner Bitte lautet kurz und bündig-"lauter Sophismen", und sein Gesuch wurde abgeschlagen. Daß ihm 1788 der Titel eines Geheimen Regierungsrates, um den er auch gebeten hatte, verliehen, und zur Stärkung seiner Gesundheit die Erlaubnis erteilt wurde, die Reitbahn unentgeltlich zu benutzen, war kein Ersatz für das fehlende Geld. Um seine finanzielle Lage zu bessern, kam Hezel 1788 auf den Gedanken, ein Institut für katholische Hörer seiner orientalistischen Vorlesungen zu gründen, die ihm, wie er hoffte, zahlreich aus den fuldischen und Mainzer Gebieten zuströmen sollten, Er veröffentlichte im Journal von und für Deutschland, Stück 8, S. 157-159 einen "Vorschlag zum Studium der biblisch-orientalischen Literaturen für Katholiken" druckte ihn auch besonders, in dem er seine Absicht ankündigte, bat aber gleichzeitig bei der Regierung in Darmstadt um eine beträchtliche Gehaltserhöhung wegen eben dieses geplanten Instituts. Man kann es seinen Kollegen nicht übel nehmen, daß sie bei allem Respekt vor Hezels wissenschaftlichen Leistungen diese Idee doch etwas wunderlich fanden. Kanzler Koch fragt in seinem Votum, ob wohl auch eine katholische Accouchierschule eingerichtet werden sollte? Andere fragten, ob denn die orientalischen Sprachen für Katholiken anders gelehrt werden sollten als für Andersgläubige? Und ob die angeblich so interessierten katholischen Kirchenregierungen in Mainz, Fulda und Salzburg nicht selbst die Kosten für ihre nach Gießen zu schickenden Theologen tragen könnten? Das Dekanatsbuch für 1789 vermerkt: "Er bekam weder seine Gehaltserhöhung noch kam irgend einer der Päpstlichen, für den eine solche Schule eröffnet werden sollte". Hezels Hilferufe nach Darmstadt wurden dringender. Er spricht von der Melancholie, die ihn befallen habe, angesichts des häuslichen Elends, in dem er sich befinde. Seine ständigen Klagen und seine Ankündigung, er müsse sehen, ob er anderswo eine besser bezahlte Professur finden könne, hatten schließlich 1791 den Erfolg, daß ihm eine Zulage aus einem Regierungsfonds bewilligt, und 1793, daß er zum Definitor ernannt und als solcher bei den theologischen Prüfungen für den hessischen Kirchendienst beteiligt wurde, was ihm einiges eintrug. So konnte er sich einige Jahre über Wasser halten. In diesen Jahren begann er dann auch, zweifellos in Geldnot, seine Comitive zur Ernennung von Doktoren auszunutzen. Wieviel Promotionen er vorgenommen hat, erfahren wir aus den Akten nicht. Er selbst sagt in einem Bericht von 3. Januar 1801 133): 'Ich habe, so viel ich mich erinnere, in den 14 1/2 Jahren meines Hierseins keine anderen DD creirt als DD der Philosophie". Nebel spricht in seinem Beschwerdebrief von "Doktoren der Philosophie in großer Menge" 134), und von Bullen, "die vor dem großen Haufen unter der philosophischen Fakultät zu Gießen und selbst der iuristischen ertheilt" wurden 135). Das Einschreiten des Kanzlers Koch 1793 hat Hezel nicht gehindert, mit seinen Doktor-Promotionen fortzufahren. Und die schwersten Notzeiten für Land, Stadt und Universität und für den einzelnen Bürger kamen ja erst mit den Franzosenkriegen 1796. Die Lasten der Besatzung waren groß, die Studenten verliefen sich. Hezel stürzte sich gerade damals in ein auch in normalen Zeiten recht gewagtes Unternehmen. Er kaufte in der Neuen Bäue zwei Häuser und ließ sie zu einem umbauen. Das Geld dazu gewann er nur zum Teil aus dem Verkauf

seines Gütchens Grenzhammer bei Ilmenau. Er mußte noch 2000 fl. Darlehen von der Universität aufnehmen. Damit nicht genug, er kaufte auch ein Grundstück auf der Hardt, legte es als Garten an und baute ein kleines Landhaus. Er hat später in einem seiner Bittbriefe nach Darmstadt diese Unternehmungen damit begründet, daß er gehofft habe, mit dem erweiterten Haus in der · Stadt zusätzlich Einnahmen durch Vermietung zu erzielen, mit dem Garten aber seiner Familie eine Nahrungsquelle zu erschließen. Recht weltfremde Ideen eines gelehrten Professors, von seinen Kollegen schonend "oeconomische Fehlgriffe" genannt. Es kam alles ganz anders. Sein Garten auf der Hardt wurde von den Franzosen als Artilleriestellung benutzt und mit dem Haus verwüstet. Sein weiträumiges Haus in Gießen verschaffte ihm die größte Einquartierungslast in der Stadt mit bis zu 150 fl. Kosten im Monat. Seine Hilferufe nach Darmstadt wurden immer dringender. Seine Besoldung sei auf zwei Jahre aufgezehrt, "es bleibt mir nichts weiter übrig, als einen fernen und stillen Winkel der Erde zu suchen, wo ich der Schadenfreude und dem Hohngelächter boshafter Menschen entrückt, mein Elend in der Stille beweinen kann "136". Er bat um jedes Amt, von dem er existieren könne. Aber erst im September 1800 konnte ihm durch die Ernennung zum Bibliothekar nach dem Tode Christian Heinrich Schmids ein zusätzlicher Verdienst verschafft werden, zu spät und zu wenig, um ihm entscheidend zu helfen. Jede Entschädigung für Kriegsverluste wurde ihm abgeschlagen. So sah er 1799 nur noch den sicheren Untergang vor sich. Da kam ihm wieder die Idee, ein Erziehungsinstitut zu gründen, diesmal bestimmt für die Söhne reicher Eltern. In seinem Gesuch um Genehmigung nach Darmstadt begründete er seine Absicht damit, das Institut solle "zur Wiederherstellung des durch das Elend des Krieges untergrabenen Wohlstandes der hiesigen Stadt und Gegend beitragen". Er ließ am 15. November 1795 eine "Nachricht von dem hier zu Gießen in Hessen nächste Ostern 1800 zu eröffnenden Lehrund Erziehungsinstitute unter der Direktion des Hess. Geh. R. R. und Professors Hezel daselbst" drucken 137). Es sollte wohlhabenden Eltern für

die Erziehung ihrer Söhne die Hand bieten, in seinem "sehr geräumigen Hause" untergebracht werden, und Zöglinge vom 6. bis 15. Jahre aufnehmen, denen eine schmucke Uniform in Aussicht gestellt wird. Außer dem Direktor und vier ordentlichen Lehrern sollten noch "sechs bis acht hiesige zum Teil selbst akademische Gelehrte und Maitres" verpflichtet werden. Wissenschaften, Sprachen und Künste, auch praktische Fertigkeiten sollten gelehrt werden. 4 neue Louisd'ors ... sollten der Anmeldung beigefügt, 20 neue Louisd'ors ... halbjährlich pränumerando gezahlt werden. In Darmstadt wurde ein umfangreiches Gutachten über den rechtlichen Status dieses Instituts angefertigt. Der Dekan der philosophischen Fakultät von 1800 faßte sich kürzer. Nachdem er die Absicht Hezels, ein Erziehungsinstitut zu gründen, vermerkt hat, fügt er wenig später hinzu: "Lamentabilem habuit introitum ac brevi post exitum ista schola, ipso directore ad incitas redacto et perfugium apud exteros quaerere exacto" ¹³⁸⁾. "Diese Schule hatte einen kläglichen Beginn und bald auch Ausgang, indem der Leiter, zum Äußersten getrieben, gezwungen war, seine Zuflucht bei Auswärtigen zu suchen".

So ganz erfolglos war Hezels zweite Institutsgründung aber doch nicht. Crome berichtet in seiner Selbstbiographie ¹³⁹⁾:"Außerdem hatte ich im Winter 1795 (hier irrt Crome, es war im Winter 1801 s.S. 62ff.) noch eine besondere Abhaltung durch die Übernahme eines kleinen Privat-Erziehungs-Instituts von einigen Zöglingen, welches mein Freund, der Prof. Dr. Hezel, unternommen hatte, der bald darauf aber Gießen verließ, um eine Professur in Dorpat anzutreten. Unter diesen Zöglingen war auch ein talentvoller Israelit aus Frankfurt namens Baruch, der in der Folge in Gießen unter meiner Leitung studierte und Dr. philosophiae wurde. Später ging derselbe zum christlichen Glauben über und machte sich unter dem Namen Börne als Schriftsteller rühmlich bekannt".

"Lion Baruch natif de Francfort fils de J. Baruch agent de S. A. E. de Cologne étudiant en médecine élève de l'institut de Mr. le professeur Hezel" schrieb sich am 4. Juni 1800 in die Martrikel der Universität Gießen

ein. Er war 14 Jahre alt und war nach Gießen gekommen, um sich für das Studium vorzubereiten ¹⁴⁰⁾. Bei den Erörterungen des Ministeriums in Darmstadt über den rechtlichen Status des Hezelschen Erziehungsinstituts war erwogen worden, die Zöglinge Hezels und die Lehrer seines Instituts der Universität zu unterstellen. Deshalb die Eintragung in die Matrikel. Im November 1802 verließ Baruch Gießen, um in Berlin bei Dr. Marcus Herz sein Fachstudium der Medizin zu beginnen, ging 1803 nach Halle, 1806 nach Heidelberg und erscheint wieder in der Gießener Matrikel 1808, 10. Mai: "Louis Baruch Sohn des Handelsmanns Jacob Baruch aus Frankfurt a. M. studiert die Rechte". Im August 1808 promovierte er bei Crome zum Dr. phil. 141). Am 17. April 1818 teilte er seinen Freunden und Bekannten im Frankfurter Journal mit, daß er seinen Namen geändert habe und sich jetzt Dr. Ludwig Börne nenne. Am 5. Juni 1818 trat er zur protestantischen Kirche über ¹⁴²⁾. Crome spricht von "einem kleinen Privat-Erziehungs-Institut", das er für Hezel übernommen habe. Alfred Bock 143) meint "Als Börne nach Gießen kam, existierte die Erziehungsanstalt freilich nur in der Phantasie ihres Gründers. Börne war der zweite Pensionär und erst nach und nach gelang es, Zöglinge und Lehrkräfte heranzuziehen". Die Matrikel enthält für 1799-1802 außer Börne keine Angehörigen des Hezelschen Instituts. Die optimistischen Hoffnungen Hezels, mit dieser Institutsgründung seine Finanznot zu beheben, erfüllten sich nicht.

In dieser verzweifelten Situation nach dem Scheitern auch dieses Versuchs einer Institutsgründung trifft Hezel die Anklage Nebels wegen seiner Promotionen als Hofpfalzgraf. Der Rektor, der Prof. der Medezin Posewitz, übergibt Nebels Brief zunächst der juristischen Fakultät zur Erstattung eines Gutachtens. Der erste, der votiert, der Kanzler Koch, rechtfertigt sich gegen den Passus in dem Briefe Nebels "ebensosehr wundert es mich, dass die löbl. Fakultät und Perill. Cancellarius sich bisher nicht thätlich entgegen gesetzt haben" mit dem Hinweis auf seinen Briefwechsel, den er 1793 mit Hezel über dessen Promotionen geführt

habe, und auf Hezels Erklärung, die sich nicht erhalten hat. Unter Zitierung Püttmanns 144) urteilt er: "Ich glaube, daß ein Fürst, welcher eine eigene mit kaiserl. Privilegien versehene Landes-Universität hat, seinen Dienern, besonders einem Professor, die Promotionen von Bullendoktoren füglich verbieten, und die Universität deshalb eine wohlbegründete Beschwerde führen könne, zumal wenn der Pfalzgraf selbst ein Mitglied der Universität ist und seinen Bullen die Form akademischer Diplome gibt". Er schlägt vor, von Hezel das Versprechen zu verlangen, "so lange er hier im Lande lebt, keine Promotionen weiter vorzunehmen. Will er sich dazu nicht verstehen, so bleibt nichts weiter übrig, als die Sache nach Hof zu berichten. An mehreren Universitäten gibt es doch Pfalzgrafen, aber es ist mir kein Exempel bekannt, daß ein solcher, zumal, wenn er Professor ist, Bullendoktoren machen dürfe. Traurig ist es, daß man über solche Sachen votieren und über einen Collegen Beschwerde führen muß". Das ausführliche Gutachten, das die juristische Fakultät im Februar 1800 erstattet, kommt über dieses Urteil Kochs kaum hinaus. Es zitiert nur noch weitere Autoren, die in diesem Sinne geschrieben haben: Moser, Heineccius, Pufendorf und stellt fest, daß in den meisten Territorien die Ernennung von Doctoren durch Hofpfalzgrafen verboten sei. Der Hinweis des Prof. Dr. Helwig Bernhard Jaup auf Itters conträre Auffassung, daß nämlich auch Angehörige von Fakultäten als Hofpfalzgrafen promovieren könnten, sie ist uns auch in Friedrich Nitzschs Votum von 1682 begegnet 145), wird in dem Gutachten nicht verwertet. Jaup nimmt überhaupt einen viel versöhnlicheren Standpunkt zu Hezels Promotionen ein als seine Kollegen. Eines geht jedenfalls aus diesen Erörterungen hervor: Es gibt in Hessen-Darmstadt kein Verbot solcher Promotionen durch Hofpfalzgrafen. Sie werden nur als unschicklich empfunden. Nur in einem Punkte ist Hezel juristisch zu fassen. Er hat gegen die Bestimmung seines Privilegs verstoßen, die ihm vorschrieb. nur unter Zuziehung von drei Doktoren der gleichen Fakultät und nach einer Prüfung einen Bewerber zum Dr. zu ernennen. Das hat er nicht getan. Deshalb sind alle seine Promotionen ungültig.

Das Gutachten übernimmt auch Kochs Vorschlag, von Hezel eine Verzichtserklärung auf Promotionen zu verlangen. Nebels Brief und das Gutachten der juristischen Fakultät werden am 30. August 1800 Hezel zur Stellungnahme vorgelegt. Er gibt am 22. September eine Erklärung ab: 'Wenn ich gleich überzeugt bin, daß die jetzige Regierung Ludwigs X. nicht minder gerecht, milde und weise sey, als diejenige war, unter welcher der ehemalige hiesige Universitäts-Canzler Pfaff als Kayserl. Pfalzgraf Doctores creirte, so verspreche ich, aus Liebe zum Frieden, gleichwol, michmeines durch kein F. Landesgesetz eingeschränkten Privilegs nur äußerst selten und mit Vorsicht zu bedienen, mich aber desselben ganz und gar zu begeben, sobald erweislich seyn sollte, daß ich die F. Universität um die Vorteile einer einzigen Promotion gebracht habe. Ist diese Erklärung hinreichend: so sehe ich alles als ungeschehen an; widrigen falls müßte ich bedauern, diese ganze Sache, nemlich, was und wie es schon von meinem Rectorate an, bis jetzt, darinnen geschehen ist, der höchsten Einsicht und Gerechtigkeitsliebe Serenissimi Cl. R. unterthänigst zu unterwerffen und überhaupt alles dahin Gehörige- ans Licht zu ziehen".

Alles zusammen, Nebels Brief, das Gutachten der juristischen Fakultät und Hezels Erklärung, die er am 3. Januar 1801 durch eine weitere erläutert und ergänzt, gehen an den Senat zur Stellungnahme. Die meisten Professoren schließen sich dem Gutachten der juristischen Fakultät an, einige teilen Nebels radikale Ansicht, wenige sind der Meinung, daß man Hezel unter den Bedingungen seiner Comitive die Promotionen, wenigstens in seinem Fach, gestatten könnte. Hezel selbst droht in seiner zweiten Erklärung deutlicher an, er werde die Mißstände im Promotionswesen der Fakultäten zur Sprache bringen, wenn man ihm die Promovierungen ohne Zuziehung dreier Doktoren vorwerfe. In der Tat war hier ein wunder Punkt, und die Professoren wußten das wohl. In allen Fakultäten wurde das Promotionsverfahren sehr lax gehandhabt und hauptsächlich als willkommene Einnahmequelle betrachtet. Bei Ausländern war die Promotion

in absentia die Regel. Der Bewerber sandte ein "Specimen", oft nicht einmal das, bezahlte die Gebühren, und dann wurde ihm das Diplom zugeschickt. Carl Vogt hat in seinen "Erinnerungen" auch darüber sarkastische Schilderungen hinterlassen 146). Aber diese Mißstände waren nicht auf Gießen beschränkt. Allen im Laufe des 19. Jahrhunderts unternommenen Versuchen, dem Doktortitel der deutschen Universitäten wieder höheres Ansehen zu verschaffen, war kein Erfolg beschieden. Auch die immer wieder auflebende Diskussion innerhalb der Universität Gießen führte zu keiner nachhaltigen Besserung. Erst Theodor Mommsens Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern von 1876 "Die deutschen Pseudodoktoren" leitete eine grundsätzliche Neuordnung ein, auch an der Universität Gießen. In H. Schülings Sammlung "Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert" sind die Etappen der Entwicklung festgehalten.

In Friedrich Wilhelm Crome, dem Gießener Professor für Cameralistik, fand Hezel einen wortgewandten, rücksichtslosen, am Hofe angesehenen Bundesgenossen und Verteidiger 147). Er war mit Hezel befreundet und Rechtsberater für seine Institutspläne. In einem Votum von 5 Seiten griff er Nebel in arroganter Weise an, nannte ihn nur "den Denuncianten" (wie auch Hezel "mein feiner Denunciator"), zieh ihn der "derbsten Unwahrheiten", sieht in Nebels Vorgehen nur Neid auf den kleinen finanziellen Vorteil, den Hezel aus seiner Comitive ziehe, nennt Nebels Angriffe gegen die Doctorernennungen eine sträfliche Herabwürdigung der kaiserlichen Autorität und vertritt unter Berufung auf Itter die Ansicht, daß auch Universitätsprofessoren als Hofpfalzgrafen berechtigt seien, Doctoren zu creiren. Er findet es zudem "ganz begreiflich, daß, da die Würde eines Doctoris philos. in unseren Zeiten nicht mehr so hoch wie ehemals in Wert gehalten wird, sich selten ein junger Gelehrter dazu entschließt, von einer ganzen Fakultät die aus 8 Mitgliedern von so verschiedenen mannigfaltigen Wissenschaften besteht, sich examinieren zu lassen, zu disputieren und für das Diplom über 100 fl.zu bezahlen, wenn er den Doctortitel oder das sogenannte Diplom von einem Comite palatino für die Hälfte oder 1/3 oder gar gratis erhalten kann, welche ich, wenn kein Landesgesetz dagegen ist, nie pflichtwidrige Pseudo-Promotionen zu nennen wagen würde".

Crome konnte sich diesen Ton leisten. Es waren erst drei Jahre vergangen, seit hauptsächlich durch seine Bemühungen und durch sein gutes Verhältnis zur französischen Besatzungsmacht, besonders zu dem General Bernadotte, Stadt und Universität vor großem Schaden bewahrt geblieben waren. Darüber ist in diesen "Mitteilungen" Bd 48, 1964 S. 107ff. berichtet worden. Was dort aus zeitgenössischen Quellen im Gegensatz zu der immer wieder weitergegebenen Behauptung, die Franzosen hätten damals das Münzkabinett entführt, erschlossen worden ist, nämlich daß unter Preisgabe einiger Münzen und Bücher als "Ehrengabe" an die französischen Offiziere, die Universität vor größerem Schaden bewahrt worden ist, das ist jetzt wörtlich bestätigt worden durch eine Abschrift aus den Akten, die sich Emil Heuser 1890 für einen Vortrag im Oberhessischen Geschichtsverein "Eine Episode aus der Gießener Franzosenzeit"gemacht hat ¹⁴⁸). Ebenso sind Cromes Verdienste um die Erhaltung des Landes Hessen-Darmstadt und seines Fürstenhauses unbestreitbar und haben Crome die Gunst des Landgrafen und späteren Großherzogs Ludwig I. verschafft und erhalten, auch als er nach 1813 mit dem Erwachen des Nationalismus wegen seiner franzosenfreundlichen Gesinnung in große Bedrängnis kam. Crome hat auch nie unterlassen, seine Verdienste hervorzuheben und dabei wohl auch übertrieben 149). Aber daß er sichtatkräftig und erfolgreich in jenen gefährlichen Zeiten eingesetzt hat, das auch bei seiner Gewandtheit und seinem wissenschaftlichen Ansehen konnte, ist sicher 150). Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß sein Verhältnis zu seinen Gießener Kollegen denkbar schlecht war. Seine Anmaßung war unerträglich, seine Habgier groß. Das dicke Konvolut seiner Personalakten 151) besteht zum großen Teil aus erbittertem Kleinkrieg um geringe finanzielle Vorteile. Im Jahre 1814/15 forderte die Regierung in Darmstadt von sämtlichen Professoren in Gießen ein Votum "Charakteristik des GRR Crome zu Gießen" ¹⁵². Alle ohne Ausnahme ziehen ihn der Habsucht und Anmaßung. Zurückhaltend äußerte sich sein alter Gegner Nebel. Die Befragung hatte zur Folge, daß man Crome das Stipendiaten-Ephorat entzog, weil er es mißbraucht und Stipendiaten zum Belegen seiner Vorlesungen veranlaßt hatte. Ein Besucher Gießens, der ProfessorKarl Morgenstern aus Dorpat, urteilte 1797: "Unter den Professoren soll mehr Kabale sein als auf anderen Universitäten. Ich möchte auf keinen Fall dort leben" ¹⁵³. Karl Walbrach hat in seinem Aufsatz darüber gefragt, ob das wohl den Tatsachen entsprochen habe? Die Akten in Gießen und Darmstadt geben eine deutliche Antwort. Immer wieder haben Crome und Hezel sich unter Umgehung des Senats der Universität direkt an den Landgrafen gewandt, natürlich immer in der besten Absicht für das allgemeine Wohl, meist aber mit selbstsüchtigen Wünschen, auch mit geschickter Herabsetzung von Kollegen.

Hezel selbst hatte es verhältnismäßig einfach, sich zu verteidigen. Er berief sich auf den Wortlaut seiner Comitiv-Urkunde 154). Seiner Erklärung vom 22. Septemer 1800 ließ er am 3. Januar 1801 eine ausführlichere folgen. Er führte jetzt noch an: "Ich würde gewiß eben so wenig Doktoren creiert haben als die beiden anderen K. Pfalzgrafen 155) bei unserer Universität zu tun versichern a) wenn ich erst als Professor in Gießen Kaiserl. Pfalzgraf geworden wäre und gesehen hätte, daß es die andern nicht tun b) wenn meine beiden Herren Collegen in dieser Würde nicht beide in der Juristischen Fakultät wären, wo ein Dr. juris, von ihrer Fakultät promoviert, ihnen weit mehr einträgt, als wenn sie ihn als Comites Pal. creirten ... c) wenn ich so gleichgültig gegen einen noch dazu privilegierten kleinen Erwerb sein könnte, wie jene beiden, die teils durch größere Besoldungen und einträgliche Fakultätsarbeiten teils durch beträchtliches Privatvermögen von 40 bis 50 000 fl. gegen einen Vorteil der Art gleichgültig sein können ..."

Nebel hatte am 26. Oktober 1800 an die Erledigung seiner Beschwerde

gemahnt und sich am 12. Dezember 1800 gegen den Angriff Cromes ruhig und sachlich verteidigt, insbesondere den Vorwurf, die Unwahrheit gesagt zu haben, widerlegt. Er wies aber auch darauf hin, daß Hezel auch nach seiner Erklärung vom 22. September 1800 zwei weitere Doktoren ernannt habe, die Lehrer an seinem Institut Keppel (Kaeppel) und Schapper. Nicht genug damit, am 9. Februar 1801 überrachte Nebel den Rektor Schaumann mit der Mitteilung, daß im Intelligenzblatt der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung N. 15 zu lesen sei 'daß im September 1800 Herr Rektor Habermann 156) zu Philippseich die philosophische Doctorwürde von der Universität Gießen erhalten habe". Hezel darüber von dem Rektor zur Rede gestellt, antwortete, daß allerdings der sehr geschätzte Rektor Hadermann das philosophische Doktor-Diplom von ihm erhalten habe, jedoch schon am 29. September 1800, folglich vor seiner Erklärung. Es war leicht, ihm nachzuweisen, daß seine Erklärung schon vom 22. September datiert war. Die Universität wandte sich an die isenburgische Regierung mit der Bitte, Herrn Rektor (bald darauf Pfarrer) Hadermann zu veranlassen, sich zu dieser Zeitschriftennotiz zu äußern und eine Abschrift des Doktordiploms einzuschicken. Beide Schriftstücke befinden sich noch bei den Akten. Hadermann erklärte, er sei an der falschen Mitteilung der Literaturzeitung unschuldig und habe sie schon von sich aus berichtigt.

Hezel mußte einsehen, daß er bei der Ausübung seiner Rechte als Hofpfalzgraf die Universität gegen sich hatte. Rektor Schaumann spricht von einem Senats-Schluß, welcher Hezel das Recht des Promovierens absprach, und den er ihm bekannt gemacht habe. Ende des Jahres 1800 wandte sich Hezel direkt an den Landgrafen und bat ihn um Schutz bei der Ausübung seiner Rechte als Hofpfalzgraf. Sein Schreiben ist nicht bei den Akten, aber der Entwurf des von der Universität angeforderten Berichts "über das Gesuch des GRR Hezel um gnädigsten Schutz bei Ausübung der durch sein kaiserl. Hofpfalzgrafenamt ihm zu Teil gewordenen Privilegien". Der Bericht schildert die Vorgänge, gibt die Meinungen

der Professoren wieder und läßt erkennen, daß es der Universität lieber gewesen wäre, wenn die leidige Angelegenheit ohne Zuziehung der Regierung zu regeln gewesen wäre. Die Entscheidung lag also jetzt bei dem Landgrafen.

Die dreifache Belastung, das vorauszusehende Scheitern seiner Institutspläne, seine finanziellen Nöte und die Angriffe gegen seine Doktorpromotionen haben Hezel so zugesetzt, daß er Anfang Januar 1801 Gießen verließ. Statt aber ordnungsgemäß um Urlaub bei dem Rektor nachzusuchen, schickte er dem Minister Barkhausen ein Gesuch an den Landgrafen zu mit der Bitte, es weiterzuleiten. Der lehnte das aber ab, weil er sich mit dergleichen nicht befassen könne. Hezels Gattin schickte es schließlich an den Rektor. Hezel begründete seine Reise mit einem Augenübel und mit Hypochondrie. Ehe noch sein Urlaubsgesuch den Landgrafen erreichte, meldete er sich schon wieder am 17. Februar zurück und nahm seine Vorlesungen wieder auf. Es war eine Flucht aus einer ausweglosen Situation gewesen, wie der Dekan der philosophischen Fakultät mit seinem Eintrag ins Dekanatsbuch

Die Herbstferien des Jahres 1801 benutzte Hezel zu einer Reise nach Hamburg. Am 14. September reiste er von Gießen ab. In Hamburg, im Hause des Kaufmanns Thode, erfuhr er von dem Tode eines vermögenden Verwandten in Reval. Er schrieb zwei Tage vor seiner geplanten Abreise nach Gießen am 12. Oktober 1801 an den Landgrafen und bat um die Genehmigung, ohne nach Gießen zurückzukehren, direkt nach Reval fahren zu dürfen, um die Erbschaft zu übernehmen. Hezels Gattin unterrichtete den Rektor über die Absichten ihres Mannes. Am 3. November schrieb Hezel aus Reval, er habe einen vorteilhaften Ruf an die neugegründete Universität Dorpat erhalten und angenommen und bitte um seine Entlassung und um Entschädigung für erlittene Kriegsverluste. Er hoffe, mit dieser Entschädigung seine Schulden in Gießen bezahlen zu können. Am 30. November beriet der Senat über Hezels Gesuch. Am 3. Dezember berichtete die Universität an den Landgrafen. Da Hezel den Ruf nach Dorpat schon an-

genommen habe, liege die Entscheidung beim Landgrafen. Die Regelung der Hezel'schen Schulden müsse nach den Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Crome verwandte sich in einem privaten Schreiben an den Landgrafen vom 6. Dezember für Hezels Gattin, die allein jetzt den drängenden Gläubigern und den Schwierigkeiten der Abwicklung der Hezelschen Geschäfte gegenüber stand. Er bat, ihr das erste Gehalts-Quartal 1802 noch zukommen zu lassen. Hezels Entlassungsgesuch wurde vom Landgrafen am 28. Dezember genehmigt, eine Entschädigung für erlittene Kriegsverluste aber abgelehnt. Ein Auszug aus der Verfügung wurde Hezels Gattin am 31. Dezember 1801 zugestellt.

Hezel muß Anfang Dezember 1801 von Reval wieder in Hamburg eingetroffen sein. Denn am 16. Dezember wurde in seiner Gegenwart Herr Johann Daniel Mutzenbecher in Hamburg von D. und Notarius Johann Daniel Wagner und D. Christian Wilhelm Ritter über verschiedene Kapitel des Wechselrechts geprüft. Die Prüfer bestätigen, daß sie "den Herrn Examinantum (!) seinen Kenntnisen nach für vollkommen qualifiziert halten, die Doctor-Würde, zu der sich derselbe beym Eingangs gedachten Herrn W.F. Hezel als Kayserl. Hof-Pfalzgraf gemeldet, und um welche er vorher gebührend nachgesucht hatte, zu erhalten" ¹⁵⁸⁾.

Hezel nutzte also seinen Aufenthalt in Hamburg, um von seiner Comitive den Gebrauch zu machen, den man ihm in Gießen verwehren wollte. Aber auch dort erregte seine Tätigkeit unliebsames Aufsehen. Die Zeitschrift "Hamburg und Altona" berichtete kritisch in Bd 2 und 3. 1802 darüber: S. 170: "Ganz neu etablierte Doktoren-Notarien- und gekrönte Poeten-Fabrik des hessischen Regierungsrats Hezel in Altona und Hamburg. Hezel ist der Unternehmer dieser Fabrik und hat als solcher seinen Sitz einstweilen in Altona aufgeschlagen. Die Fabrikate sind Doctores der Rechte 159) und der Arzneiwissenschaft, Licentiaten und Baccalauren, auch der freien Künste und Philosophie Magister oder, wie sie sich jetzt nennen, Doctoren der Philosophie, gekrönte Poeten, ingleichen Notarii publici Caesarei etc, alles um den civilsten und billigsten Preis. Herr Hezel

erkundigt sich nach Leuten, welchen etwa mit seiner Ware gedient sein möchte. Er läßt alsdann ein Schreiben etwa folgenden Inhalts an sie ergehen: Man hat beschlossen, Ihnen Ihrer gemeinnützigen Verdienste wegen, die Würde eines Doctors der Philosophie zu verleihen und aus Hochachtung Ihnen die remissiblen Kosten zu erlassen, wenn Sie die irremissiblen mit 5 Louisd'or bezahlen". Die Zeitschrift berichtet von großen Erfolgen Hezels, leider ohne Namen zu nennen. Auch über die Zahl der ernannten Doctoren erfahren wir nichts. Der unbekannte Autor gibt noch einige Aufklärungen über die Hofpfalzgrafen und schließt: "Wenn Hetzel wirklich Pfalzgraf ist, kann ihm kein Mensch den Gebrauch seiner Gnadenbriefe verargen. Doch der Mißbrauch ist strafbar. Hezel ließ seine Comitivurkunde drucken und verbreiten: D. Wilhelm Friedrich Hezels Fürstl. Hessischen Geheimen Regierungsrathes und Professors in Gießen Comitive oder Kaiserliches Hof-Pfalzgrafen-Diplom, durch welches demselben in Kaiserl, Allerhöchsten Namen Kaiserl, Notarien und Doktoren der Rechte, Medicin und Philosophie zu creiren, bürgerliche Wappen zu ertheilen, Uneheliche zu legitimieren etc. Macht und Gewalt verliehen ist. Gießen 1800. Rechtens ist nichts gegen den rechtmässigen Gebrauch einzuwenden. Doch verstieß Hezel gegen die ausdrückliche Bestimmung, daß er bei der Creirung von Doktoren wenigstens 3 andere Doktoren zuziehen und den Kandidaten examinieren lassen müsse. Hat er das nicht getan, sind alle seine Actus und Creationen ungültig".

In Bd 3 H. 7 S. 36 ff der genannten Zeitschrift wendet sich Hezel als Kaiserl. Hof- und Pfalzgraf an das achtungswürdige Publikum gegen den "harten und ungerechten Ausfall eines Ungenannten". Er habe einigen Subjekten das Kaiserl. Notariatsamt und die Doktorwürde teils auf Verlangen teils aus eigener Bewegung zum Beweise seiner Achtung gegen Talent, Verdienst und Kenntnisse erteilt. Er habe dabei ganz die Grundsätze befolgt, nach welchen Universitäten jene Würden erteilen ... "Denn da diese meine Kaiserl. Privilegien ganz dieselben sind, deren die Universitäten sich erfreuen, so muß ich sie ja auch eben so wie diese ausüben

dürfen ... Da Universitäten bisweilen Männern von Verdienst aus eigener Bewegung die Doktorwürde ertheilen, so habe auch ich mich berechtigt dazu geglaubt und drei achtungsvollen Männern, verdienten Vorstehern von Erziehungsanstalten und geschätzten Schriftstellern, das philosophische Doktordiplom angeboten". Hezel will mit diesen Worten offensichtlich dem Vorwurf entgegentreten, er habe wie ein Händler alle seine Doktordiplome angeboten. Die Zahl 3 bezieht sich also auf die von ihm "aus eigenem Antrieb" Promovierten. Unbekannt bleibt die Zahl derer, die er "auf Verlangen" mit dem Doktordiplom versehen hat.

Der ungenannte Autor meldet sich noch einmal in H. 7 S. 37 zu Wort: "Herr Hezel hat seine Vollmachten überschritten, und alle von ihm wider diese Vollmacht gemachten Bullen-Doctoren sind keine Doctoren".

Die Vorgänge in Hamburg haben auch in Hessen Widerhall gefunden. Die "Theologischen Nachrichten", die in Marburg erschienen, berichteten in Jg 1802 darüber, S. 167: "In dem Journal Hamburg und Altona H. 5 u. 6 wird ein Unfug, der schon seit mehreren Jahren hätte gerügt werden sollen, endlich öffentlich zur Sprache gebracht. Der ehemalige hessendarmstädtische Geh. Reg. Rat Hezel, der seit kurzem nach Dorpat als Professor abgegangen ist, schlug zu Altona als ein neuer Tetzel eine Bude auf, in welcher zwar nicht Ablaßbriefe, aber Doctordiplome um fünf Louisd'or, auch den Umständen nach wohlfeiler verkauft wurden. Die Schändlichkeit dieses Handels ist in diesen Aufsätzen in ein helles Licht gesetzt. Die Befugnis Hezels, Doctoren zu creiren, wird zwar nicht bestritten. Als Pfalzgraf übt nehmlich Hezel das Recht aus ..." Aber auch hier wird festgestellt, daß Hezels Promotionen ungültig seien, wenn er seine Kandidaten nicht vorher, den Bestimmungen seiner Comitive entsprechend, durch 3 Doktoren derselben Fakultät prüfen lasse. Merkwürdig sei es, daß Hezel keine Doctoren der Theologie machen könne. "Wenn also in einem gewissen fürstlichen Staate (gemeint ist natürlich Hessen-Darmstadt) seit einiger Zeit bald jeder Landgeistliche Doctor heißt, so hat man darunter Magister der Philosophie zu verstehen, die von Hezel

diesen Titel um einen civilen Preis kauften". Dann wird auf die Verordnung Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt vom 10. Mai 1802 Bezug genommen: "Die Vorrechte des Comitivs stehen der landesherrlichen Hoheit und Gewalt allein zu. Diese Rechte werden also untersagt und alle Actus mit Ausnahme der Ernennung von Notaren unter Beschränkung auf die 1788 erlaßene Notariatsordnung für null und nichtig erklärt". Die Verordnung lautet: "Fügen männiglich zu wissen: Demnach die den Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen ertheilte Comitive solche Vorrechte enthalten, welche theils der Landesherrlichen Hoheit und Gewalt allein zustehen, theils eine Gerichtsbarkeit und dabey eintretende Cognition voraussetzen, mithin nicht geduldet werden können; so haben wir, um dem Unwesen, welches solche Hof-Pfalzgrafen treiben, zu steuern, nach dem Vorgang und Beispiel andrer Reichs-Mitstände, hiermit gnädigst zu verordnen Uns bewogen gefunden, daß den Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen die Ausübung solcher Rechte in Unsern gesammten Fürstlichen Landen untersagt, und alle von ihnen desfalls ausgeübt werdende und bereits ausgeübte anmaßliche Actus, mit alleiniger Ausnahme der Creirung von Notarien, und auch diese nur unter Beschränkung auf die bereits unterm 20 ten September 1788 erlassene Notariatsordnung und Beobachtung der darinnen enthaltenen schrift und Bestimmungen, für null und nichtig erklärt seyn sollen ..." Diese Verordnung schließt die mit Nebels Protestbrief vom 9. Februar 1800 begonnene Auseinandersetzung über Hezels Promotionen ab. Hezel selbst hat diesen Abschluß nicht mehr in Deutschland und nicht mehr als Gießener Professor miterlebt. Aus den Akten geht hervor, daß er nach seiner Abreise von Gießen am 14. September 1801 nicht mehr dorthin zurückgekehrt ist 160). 'In einem Schreiben vom 10. Februar 1802 aus Altona beschwert er sich bei dem Hamburger Senat über den Artikel in der Zeitschrift "Hamburg und Altona", am 1. März 1802 ist er noch dort, muß aber wenige Wochen darauf nach Dorpat abgereist sein" 161). Nach Beise Die kaiserliche Universität Dorpat ... S. 34 traf er im Mai 1802 in Dorpat ein.

Versuchen wir, uns ein Bild zu machen über Hezels Wirken als Hofpfalzgraf. Er hat kein Protokoll darüber geführt, sondern war selbst nur auf seine Erinnerung angewiesen: "Ich habe, soviel ich mich erinnere, in den 14 1/2 Jahren meines Hierseins keine anderen DD creirt als DD der Philosophie" ¹⁶². Diese Beschränkung übte er aber nur in Gießen. In Hamburg fühlte er sich freier in seiner Tätigkeit als Hofpfalzgraf und hat mit Mutzenbecher sicher einen Dr. jur. ernannt. Aber auch die Anzahl der von ihm in Hamburg Promovierten erfahren wir nicht.

Weil die vielen plötzlich auftretenden hessischen Theologen mit dem D vor ihrem Namen Aufsehen erregten, hat Textor einige in seine "Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten Hessen-Darmstädtischen Theologen und Prediger" aufgenommen. Aus dieser Quelle schöpft Diehl in seiner Hassia sacra II S. 537 ff. Auch der Verfasser des Artikels in Theologischen Studien, die in Marburg erschienen, hat sich darüber gewundert 163), doch ist seine Notiz "wenn in einem gewissen fürstlichen Staate fast jeder Landgeistliche Doctor heißt" eine freundnachbarliche Übertreibung. Weil die Abkürzung für Doctor in allen Fakultäten D war, konnte der Eindruck entstehen, es handle sich bei den Theologen um Doctoren der Theologie. Dieser Grad wurde jedoch sehr selten erteilt. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ist allgemein zu beobachten, daß sich die philosophische Fakultät dem Brauch der anderen Fakultäten anglich und ihre Graduierten Doctor nannte. Die philosophische Fakultät wird selbständig und wächst aus der Rolle der unteren Fakultät, aus der man in die oberen aufstieg, heraus. Ursprünglich war für die promovierten Philosophen der Titel "Magister" gebräuchlich, den Licentiaten oder Doctor erteilten die drei oberen Fakultäten 164). Jetzt spricht man zuerst noch von dem "Doctor philosophiae et artium liberalium magister" oder wie die Zeitschrift Hamburg und Altona 165) "der freien Künste und Philosophie Magister oder, wie sie sich jetzt nennen, Doctoren der Philosophie". Schon um 1800, wie aus der Diskussion um Hezel hervorgeht, redet man einfach von Doktoren der Philosophie.

Es ist begreiflich, daß in dieser Zeit des Übergangs zu neuen Gebräuchen bei den Universitäten die Hezelschen Promotionen Verwirrung stifteten, zumal wenn dieser selbst durch die Fassung seiner Diplome und der Datierung "Gießen" noch 1802, als er gar nicht mehr in Gießen und seine Entlassung schon erfolgt war, den Eindruck erweckte, es seien Promotionen der Universität. Die doctores bullati hatten auch kein Interesse daran, ausdrücklich zu sagen, daß sie ihren Titel von einem Hofpfalzgrafen erworben hatten. Das scharfe Verbot von 1802 1660, das alle Actus der Hofpfalzgrafen in Hessen-Darmstadt für null und nichtig erklärte, mag sogar manchen gehindert haben, sich des Titels zu bedienen.

Wenn wir also auch den ganzen Umfang der Hezelschen Doktorpromotionen nicht kennen, so können wir doch einige Namen von ihm Promovierter ermitteln. Wir entnehmen sie:

der Diskussion im Senat der Gießener Universität vor allem den Beiträgen Nebels (UAG Allg 04);

den bei diesen Akten befindlichen Abschriften von Diplomen und einem Prüfungsprotokoll und anderen Akten;

Friedrich Wilhelm Textors "Charakteristik" und Wilhelm Diehls daraus schöpfenden Mitteilungen in seiner "Hassia sacra" II u.ö.

Ergänzungen zur Person der Promovierten liefern:

Die Matrikel der Universität Gießen, Teil 2. 1708-1807.

Hamberger-Meusel, "Das gelehrte Teutschland";

Friedrich Wilhelm Strieder: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte;

Heinrich Eduard Scriba: Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen;

Kaysers Bücherlexikon.

Andere Quellen sind im Text genannt.

Georg Ludwig <u>Gebhard</u> (Strieder 18,165ff; Scriba I, 116; Hamberger-Meusel II, 503; Textor 18 ff.; Diehl I, 358/359; II, 537).
 Geb. 1772 zu Alsfeld, Sohn des Pfarrers Heinrich Dietrich Gebhard.
 Im. Gießen 12.9.1789, Schüler Hezels. 1794-1804 Adjunkt in Kirchberg, 1821-1853 erster Pfarrer in Rodheim v.d. H. + 1853.

Verfasser vieler pädagogischer und theologischer Schriften, darunter: Vorschlag zu einer besseren Einrichtung der deutschen Schulen. 1797. – Deutsches ABC Buch für die Anfänger in den deutschen Schulen. 1797. – Christliche Religion im ganzen Umfange der Glaubens- und Sittenlehre. 1798. – Biblisches Wörterbuch ... mit einer Vorrede Hezels. 1793–1796, "welches diesen veranlaßte ihm ohne sein Gesuch das Doktordiplom zu erteilen" (Strieder). Gebhard war 22 Jahre alt, als er die Doktorwürde von Hezel erhielt. Vollständiges Schriftenverzeichnis bei Strieder und Scriba.

- Johann Ludwig Wilhelm Scherer. (Strieder 12, 314 ff; 13, 377; 14,357 f.; 16,565 f.; 17,411; Scriba II, 636 f.; Hamberger-Meusel X,569f.; XX, 93 f.; Textor 55 ff; Diehl I, 125; II, 538.
 Geb. am 27.2.1777 zu Nidda als Sohn des Landkommissars Wilhelm Christoph Scherer. Im. Gießen 22.10.1793, Schüler Hezels. 1716-1718 Diakonus in Dauernheim, 1798-1804 Diakonus in Echzell, 1804-1815 Pfarrer in Berstadt, 1815-1825 Pfarrer in Rüsselsheim, + 1825.
 - Bei Strieder 12 die falsche Angabe "1796 erhielt er von der Universität Gießen die philosophische Doktorwürde", was Nebel in seinem Protestbrief rügt. Strieder erhielt aus Gießen, sicher von Nebel, eine Berichtigung, die er in Bd 13 bringt: "Die Nachricht, daß Herr Pfarrer Scherer zum Dr. phil. ernannt worden sei, bitte ich zu widerrufen, Ich weiß zu gut, daß er blos Doctor bullatus von einem kaiserlichen Pfalzgrafen ist". Scriba notiert: "ward 1795 Doctor der Philosophie". Hamberger-Meusel: "Mag. d. Phil. seit 1796". Er war 18 Jahre alt, als ihn Hezel zum Doctor machte. In kurzer Zeit brachte er 8 theologische Werke heraus. Er erging sich in heftigen Angriffen gegen andere theologische Schriftsteller (Strieder 15). Einer der Angegriffenen schreibt von ihm: "Der Pastor Scherer in Echzell ist nicht blos ein schlechter Schriftsteller, sondern, was ich von Herzen bedauere, auch schlechter Mensch". In seinen Sammelwerken und kurzlebigen Zeitschriften kamen auch seine Doktor-Kollegen aus Hezels Vollmacht zu Wort.
- 3. Christian Heinrich Christoph Soldan, (Strieder 15, 127; Scriba I,392f.; Hamberger-Meusel X, 681; Textor 89; Diehl I, 301; II, 537, 538. Geb. 18.2.1775 zu Maibach, Sohn des Pfarrers Johann Moritz Soldan, Im. Gießen 26.3.1793. Schüler Hezels. 1797-98 Konrektor zu Nidda, 1798-1800 Diakonus in Dauernheim, 1800-1805 Diakonus in Berstadt, 1805-1819 Pfarrer in Simmersbach, 1819-1830 Pfarrer in Obernburg, 1830 entlassen, + 1849 zu Gießen. "Er studierte in Gießen, besonders

unter Hezel. Dieser machteihn (1797) vermöge seines Hofpfalzgrafenamtes zum Doktor und es ist dessen kurze griechische Sprachlehre eigentlich von ihm" (Strieder)

 Wilhelm Christoph <u>Thurn.</u> (Strieder 16,174 ff.; Scriba II, 731 ff.; Hamberger-Meusel X, 743; XI, 721; Textor 106 ff.; Diehl II, 250, 537, 565,598.

Geb. 6.1.1771 zu Darmstadt als Sohn des Hof-Goldjuweliers Thurn, Im. 21.10.1788 Gießen. 1794 Präzeptor an der Schule zu Katzenelnbogen, 1804 zweiter Pfarrer in Kronberg v.d.H., 1807 Pfarrer in Schweighausen, +um 1825. Schrieb "Reine Übersetzung der Bergrede Jesu nach den Grundsätzen der praktischen Vernunft dargestellt und für jedermann lesbar gemacht". 1799/1800, "Der 2. Teil war meinem ehemaligen Lehrer Herrn Prof. Hezel dediciert und dieser erteilte mir deshalb als K. Pfalzgraf das Doctordiplom" (im Jahre 1800. Strieder)

Alle vier genannten sind Hezel-Schüler. Textor sagt von ihnen (S. 18):
"... man weiß, daß diese Leute früh und unter den Händen ihres Lehrers sogar zu Doctoren reifen".

5. Im Jahre 1799, "vor kurzem" nach Nebels Protestbrief vom 9.2.1800, hat Hezel einen Hamburger Kaufmann Goverts zum Doctor der Philosophie und der Handlungswissenschaften promoviert. Es war nicht zu ermitteln, welcher der vielen Kaufleute dieses Namens, die zeitlich in Frage kommen, von Hezel promoviert worden ist. "In der fraglichen Zeit kommen mindestens sieben Angehörige dieser alteingesessenen Hamburger Kaufmannsfamilie vor, die alle Kaufleute bzw. Makler sind, und die ihrem Lebensalter nach für die Ernennung in Frage kämen" 167).

Ein Hermann Dieder. Goverts Hamburg. erscheint in der Matrikel der Universität Gießen Bd 2 S. 84 als "In absentia Dr. iur. creatus". Dieser Goverts erscheint auch als Dr. jur. in dem Genealogischen Handbuch bürgerlicher Familien Bd 23. 1913 S. 121 ff., während der von Hezel promovierte Goverts nicht als solcher dort in Erscheinung tritt. Die Hamburger sind verhältnismäßig zahlreich in der Gießener Matrikel vertreten, im ganzen 79 von 1708 bis 1807 ¹⁶⁸), viele Promovierte darunter, besonders im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts.

6. Johann Wilhelm Ernst Hadermann. (Akten UAG Allg 0 4; Hamberger-Meusel IX, 489; Diehl IV, 425; s.a.o. S. 61). Geb. 1773 als Sohn des Pfarrers Johann Wilhelm Ernst Hadermann in Philippseich. 1799 Rektor, 1800 Pfarrer der vereinigten Pfarreien Hain (heute Dreieichenhain) und Philippseich. Hain und Philippseich waren isenburgisch. Hezel hat die Promotion vorgenommen nach seiner ihm abgeforderten Erklärung vom 22, 9, 1800. Das Doctordiplom

trägt das Datum 29.9.1800. Nebel las die Notiz im Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung Jena 1801, Hadermann habe die philosophische Doktorwürde von der Universität zu Gießen erhalten "unerachtet er wegen ungünstiger Umstände nie eine Universität hat beziehen können". Er wird als Verfasser der Schriften "Das menschliche Herz in seiner Größe und Schwäche" und "Selma oder die Schwärmer" genannt; "auch ist der britische Damenkalender auf 1801 ganz aus seiner Feder, obgleich auf dem Titelblatt desselben noch andere als Mitherausgeber genannt wurden. Überdies ist er an mehreren Journalen Mitarbeiter namentlich an Guthsmuths pädagogischer Bibliothek u. a. Unter allen Rektoren von Philippseich ist er der erste, der als Schriftsteller Beifall und den Titel eines Doktors der Philosophie erhielt". Die Notiz erschien auch in der Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek Bd 62, 1801, S. 120. Die Auseinandersetzung über Hezels Doktorpromotionen im Senat der Gießener Universität gewann mit dieser neuen Promotion deutlich an Schärfe. Hezel zeigte damit, daß er nicht gewillt war, dem Beschluß des Senats, der ihm das Recht zu Promotionen absprach, nachzukommen. Man sah in seiner Handlungsweise einen Widerspruch zu seiner eigenen Erklärung. Seine den Tatsachen widersprechende Behauptung, die Promotion sei vor seiner Erklärung erfolgt, war nicht geeignet, ihm die zunächst noch vorhandene und geäußerte Sympathie seiner Kollegen zu erhalten. Nebel sprach von "punica fides". Die vom Rektor verlangte Berichtigung erschien im Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung 1801 No. 59 Sp. 480, in der Neuen Allgemeinen Bibliothek Bd. 66, 1802 S. 202 mit dem Zusatz: "Ein Comes palatinus soll diese Promotion unternommen und sich dabei unrechtmäßigerweise den Namen der gedachten Universität angemaßt haben". Ein Vorwurf, der unberechtigt war, wie der Wortlaut der Diplomabschrift bei den Akten ausweist. Hadermann war 27 Jahre alt, als er von Hezel zum Doktor promoviert wurde. Er starb 1807 im Alter von 34 Jahren.

Gottfried <u>Käppel</u>. (UAG Allg 0 4; Phil C 4 Dekanatsbuch Bd 2; Phil K 16 Personalakten Christian Gottlob Kühnoel; Hamberger-Meusel X, 51; XI, 408; XIV, 255; Kaysers Bücherlexikon Bd 3. 1750-1832; Johannes Ludolf Müller: Die Erziehungsanstalt Schnepfenthal 1784-1934. Festschrift ... 1934.)

Als sich der Umlauf der um Hezels Promotionen entstandenen Akten verzögerte, weil Crome sie monatelang bei sich liegen ließ, mahnte Nebel bei Rektor Schaumann am 26.10.1800 an die Erledigung seiner Beschwerde. Er teilte gleichzeitig mit, daß Hezel, aller Proteste des Senats ungeachtet, zwei weitere Doktoren ernannt habe, die Lehrer an seinem Erziehungsinstitut Keppel (Käppel) und Schapper. Die Angelegenheit kam jetzt wieder in Fluß.

Hezel hat mehrmals betont, er habe Promotionen aus eigenem Antrieb und unentgeltlich vorgenommen. Bei seiner damaligen Zahlungsunfähigkeit, die durch den erfolglosen neuen Versuch einer Institutsgründung noch verstärkt worden war ¹⁶⁹⁾, muß man fragen wie er die beiden für sein Institut verpflichteten Lehrer bezahlen konnte. Ob die Promotionen an Zahlungs Statt erfolgten?

Über Gottfried Käppel erfahren wir aus Hamberger-Meusel X, 51 "Kaeppel, G. Hauslehrer zu Leipzig". Er wird als Verfasser folgender Schriften genannt: Kleines Compendium der Pädagogik zur Beherzigung der Eltern und Hofmeister. 1798. - Ob wir unsterblich sind? 1800. - Der Edle, ein kleines moralisches religiöses Charaktergemälde. 1800. - Pyrmonter Merkwürdigkeiten. 1800. - Die erste und die letzte Schrift führt Kaysers Bücherlexikon unter Hildebrand Gf. Käppel auf. Ferner unter G. Käppel, Kleine Pädagogik für Eltern, Erzieher, Hauslehrer und gebildete Familien 1825, fügt aber hinzu "ist wohl mit H.G. identisch". Hamberger-Meusel XI, 408 meldet: "Kaeppel, Hildebrand G. ging 1800 von Leipzig weg nach Schnepfenthal zum Salzmannschen Institut" und XIV, 255 "Käppel, H. G. nicht mehr zu Schnepfenthalt, wo aber denn?" Die Festschrift der Erziehungsanstalt Schnepfenthal von Müller führt ihn unter ihren Lehrern auf: S. 320 Nr 37. Käppel, Hild, G., Geburtsort Dresden, Dr. phil., Lehrer in Dresden, Lehrer (in Schnepfenthalt) vom 4, 4, 1800 bis 1, 10, 1800 und vom 7, 11, 1813 bis 24, 1, 1814, Und S. 12; In Berlin und Dresden wirkte später der Dr. phil. Hild. G. Käppel (1800 und 1813-14), dessen Überblick über die physische Erziehung in Guths-Muths Bibliothek (III, 30) bisher übersehen worden ist". Über seine weiteren Schicksale, seinen Sterbeort und -tag, weiß die Festschrift nichts.

In Gießen kann er nur kurz gewesen sein. Als nach dem Tode des Professors Christian Heinrich Schmid (+ 22, 7, 1800) dessen Professur der Beredsamkeit neu besetzt werden sollte, war unter den zahlreichen Bewerbern auch Gottfried Käppel. Der Dekan der philosophischen Fakultät vermerkte es im Dekanatsbuch 170): 'Utriuspue eloquentiae Professionem ambientibus sub finem anni accesserunt ... Gottfried Kaeppel, Dresdensis, magister philosophiae bullatus" "Zu denen, die um die Professur für Beredsamkeit anhielten, kam gegen Ende des Jahres auch Gottfried Kaeppel aus Dresden, Bullen-Magister derPhilosophie". Genaueres finden wir in den Berufungs- und Personalakten Christian Gottlieb Kühnoels, der schließlich die Professur erhielt 171) Käppel fügte seiner Bewerbung zwei seiner Schriften bei. Bewerbung und Beilage fehlen heute in den Akten. Der alte alphabetische Katalog der Universitätsbibliothek verzeichnet auf einem sehr alten Katalogblatt unter Gottlieb Käppel die zwei oben genannten Schriften "Ob wir unsterblich sind" und "Der Edle", sodaß wir annehmen dürfen, es sind die beiden Schriften gewesen, die er seiner Bewerbung beigefügt hat.

Crome als Ex-Dekan verfaßte das Votum der philosophischen Fakultät am 19. Dezember 1800. Die Bewerber um die Professur der Eloquenz werden aufgezählt "... und auch H. Dr. Kaeppel in Gießen, wobei Letzterer, Dr. Kaeppel, vorläufig um die gnädigste Erlaubnis bittet, als

Privatdozent sofort Collegien lesen zu dürfen ... Den Herrn Dr. Kaeppel betreffend so ist die ganze Fakultät einstimmig der Meinung, darauf anzutragen, dass demselben die Licentia legendi von Serenissimus gnädigst ertheilt werden möge. Von seiner Tüchtigkeit zu der befragten Professur könne sie sich aus seinen beigelegten Schriften nicht überzeugen und überhaupt davon so wenig als von seinem Vortrag urteilen, bis er die dazu gehörigen Talente und Kenntnisse erst öffentlich gezeigt und bewährt habe. Letzteres hoffe er, wie ein Mitglied der Fakultät hinzufügt, durch Vorlesungen über den Horaz, die er auf Verlangen ganz lateinisch zu halten bereit sei, sowie durch ein lateinisches Collegium dispensatorium baldigst zu thun". Bei der anschließenden Abstimmung im Senat urteilt Prof. jur. Grolman: "In Ansehung H. D. Käppels bin ich gleichfalls der Meinung, daß er als kein Doctor noster erst nach vorhergegangener Disputatio pro facultate legendi als Privatdozent zu empfehlen sei". Nebels Votum ist für unser Thema interessant: 'Was den Candidaten Käppel betrifft, welcher im Bericht durchaus nicht Doctor genannt werden darf, daer selbst nicht wagt, sich so zu nennen, so trete ich hierin dem Votum des Herrn Collegen Grolman bei". Der Bericht der Universität schließt sich dem der philosophischen Fakultät an. Käppels Doktortitel wird stillschweigend übergangen. Von der Möglichkeit, Privatdozent in Gießen zu werden, hat er keinen Gebrauch gemacht. In Schnepfenthal hat Käppel allerdings durchaus "gewagt sich Doctor zu nennen", wie das Lehrerverzeichnis der Anstalt ausweist.

8. Über den Kollegen Käppels an Hezels Erziehungsinstitut und als Doctor bullatus, Schapper, gibt uns die Matrikel des Gymnasiums Philippinum zu Weilburg Auskunft. S. 241 und 460: "Friedrich Christian Schapper, geb. 21, 8, 1776 zu Rettert, Vater Pfarrer Friedrich Christoph Schapper ... Studierte (ab 23.10.1796) 4 Jahre in Gießen Theologie und Philologie, 1800 Kandidat der Theologie am Hegelschen (!) Erziehungsinstitut in Gießen, 1802 Privatlehrer in Yverdon bei Pestalozzi, dann 4. Kollaborator am Gymnasium Weilburg, 1806 Pfarrer in Niedercleen, 1811 in Allendorf. Seit 1836 schwerhörig, 1836 pensioniert, + 28.12.1840". Sein Neffe Karl Schapper ist als Revolutionär und als Mitarbeiter von Karl Marx berühmt geworden. Schapper ist im Februar 1801 in Gießen. Hezels Gattin bedient sich seiner als Boten und Überbringer eines Briefes an den Rektor, dem sie das plötzliche Verschwinden ihres Gemahls erklärt. Sein Schüler in Hezels Hause, Ludwig Börne, erinnert sich in seinem achten Briefe aus Paris vom 30. September 1830 172) dankbar seines "sanften Lehrers Dr. Schapper" und seines Unterrichtes in der vaterländischen Geographie 173) Die Matrikel des Gymnasiums zu Weilburg erwähnt Schappers Doktorgrad nicht. Offenbar hat er keinen Gebrauch davon gemacht.

9. Von seiner Reise nach Reval zurückgekehrt, ging Hezel nicht wieder nach Gießen, sondern blieb in Altona. Er nutzte die Zeit bis zu seiner Übersiedlung nach Dorpat, um von seiner Comitive einträglichen Gebrauch zu machen, was in Dorpat, wie er wußte und mehrmals ausgesprochen hat, unmöglich war. Eines seiner zahlungskräftigen Opfer war der Kaufmann Johann Daniel Mutzenbecher 174) Doch war er jetzt so vorsichtig, den Anwärter auf einen Doktortitel aus seiner Hand durch zwei Doctores juris in seiner Gegenwart prüfen zu lassen, wie die Abschrift des Prüfungsprotokolls bei den Akten 175) zeigt. Hatte er in Gießen nach seiner eigenen Aussage 176) nur Doktoren der Philosophie ernannt, so wagt er jetzt auch die Promotionen zum Dr. jur.

Über den Kandidaten schrieb mir Herr Dir. Dr. Bolland, StA Hamburg: "Johann Daniel Mutzenbecher, geb. Hamburg 25, 9, 1780 gest. Hamburg 25, 2, 1866, Kaufmann in Hamburg, lernte bei Joh. Cesar Goddeffroy u. Sohn, begründete 1806 das Geschäft J. D. Mutzenbecher. Aus alteingesessener Kaufmannsfamilie". Von dem Verwalter des Familienarchivs, Herrn Dr. Heinrich Mutzenbecher Witzhave über Trittau, Holstein erfuhr ich weiter auf Anfrage: "Johann Daniel Mutzenbecher ... war Kaufmann (Leinenhändler). Von dem durch den Kaiserl. Hofpfalzgrafen Prof. Hezel verliehenen Doktorgrad hat er meines Wissens keinen Gebrauch gemacht. Er war Major und Adjunkt des Chefs der Bürgergarde, als 1813 die Russen Hamburg von der französischen Besetzung zu befreien versuchten. 1820/25 war er österreichischer Generalkonsul. Er gelangte im Lauf der Jahre zu einem ansehnlichen Vermögen ... Er veröffentlichte seine Berichte als Sekretär des Unterstützungskomites für die vertriebenen Hamburger 1814, und 1812 übersetzte er den französischen Roman "Eugenia und Mathilde oder Denkwürdigkeiten der Familie des Grafen Reval" vom Mme, de Souza (de Flahaut) und gab 1819 einen Bericht über seine Reise nach Frankreich heraus".

Wegen seiner schriftstellerischen Tätigkeit fand er Aufnahme in Hans Schröders Lexikon der hamburgischen Schriftsteller Bd 5, S. 471. Genealogische Angaben stehen im Handbuch bürgerlicher Familien Bd 19 S.283 f. An keiner Stelle wird seine Doktorwürde erwähnt. Da kaum anzumehmen ist, daß der tüchtige Kaufmann sich einer kostspieligen und erfolgreichen Prüfung unterzog ohne Zweck und Ziel, wird ihn, ebenso wie seinen Landsmann Goverts, der Lärm, der um die Hezelschen Promotionen in Hamburg und Altona entstand, veranlaßt haben, auf die Führung des Titels zu verzichten.

10. Bei den Akten über Hezels Promotionen befindet sich die Abschrift eines lateinischen philosophischen Doktordiploms für Friedrich August Campe aus Braunschweig, datiert Gießen 1. Januar 1802 und von Hezel als Hofpfalzgraf und ordentlichem Professor der Ludoviciana unterschrieben. Er erteilt "summos in philosophia Doctoris qui sunt honores ... auctoritate Principis ac Domini Francisci II". und "auspiciis...

Principis ac Domini Ludovici Friderici Principis Schwarzburgici... viro praenobilissimo ac doctissimo Friderico Augusto Campe Brunsvicensi ob ingenii, eruditionis ac virtutis dotes eximias". Das Diplom für Campe gleicht bis auf Namen und Begründung dem Hadermannschen.

Über die Person des Doktorierten schrieb mir Herr Dir. Dr. Bolland StA Hamburg: "August Friedrich Andreas Campe (so sein richtiger Name!) geb. Deesen bei Holzminden 13.9.1777 + Nürnberg 9.8. 1846. 1792-1797 Lehrling in der Braunschweiger Buchhandlung seines Onkels Joachim Heinrich Campe, der ein bekannter Theologe, Pädagoge.Schriftsteller und Buchhändler war. 1799-1800 ist Friedrich Campe erneut in Braunschweig nachzuweisen. Am 22,11,1801 kauft er zusammen mit seinem älteren Stiefbruder August Campe, dem bekannten Verleger von Jungdeutschland (Allgemeine Deutsche Biographie 12, 573 ff) ein Haus in Hamburg an der Ellernbrücke. Die Brüder betreiben dort eine Buchhandlung in Verbindung mit einem literarischen Museum, doch verläßt Friedrich Campe bereits 1802 Hamburg, Seit dem 16.6. 1802 ist er in Nürnberg nachweisbar, wo er von 1805 bis zu seinem Tode als Buchhändler gewirkt hat. (Vgl. August Jegel, Friedrich Campe. Das Leben eines deutschen Buchhändlers. Nürnberg Dort S. 10 auch Erwähnung des ihm von Hezel verliehenen Doktordiploms)". Die Stelle lautet: "Durch das väterliche Erbe in gute Verhältnisse gekommen, geht Friedrich abermals auf Reisen und läßt sich in Gießen am 1. Januar 1802 von dem Professor Dr. Friedrich Wilhelm Hezel das Doktor-Diplom geben. Es dürfte zu den letzten gehören, welche der genannte Professor ausfertigt, denn seine Amtsgenossen erheben gegen die Art von Doktorverleihungen, zu denen er als Pfalzgraf an und für sich berechtigt ist, Einspruch, weil Hezeldie nur als Ausnahme gedachten zu einem einträglichen Dauer-Geldwerb verwendet, indem die nach dem Doktorhut Strebenden ohne Prüfung und wissenschaftliche Arbeit nur gegen Gebührenzahlung das Ziel erreichen. Über diese Vorgänge verwahrt die Universitätskanzlei Gießen aufschlußreiche, noch nicht ausgeschöpfte Akten. Mit der neuen Würde geschmückt, eilt C. über Hamburg nach London und von dort nach Paris". So auch Elisabeth Reynst S. 26; "Vorher am 1. Januar 1802 hatte er sich ohne vorausgehende Studien oder Examina das Doktordiplom auf der Durchreise in Gießen von Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Hezel gekauft, der ein einträgliches Geschäft aus der ihm von seinem Pfalzgrafen (muß heißen: ihm als Pfalzgraf) verliehenen Lizenz zu machen wußte".

Diese Darstellungen bedürfen in einigen Punkten der Richtigstellung. Hezel war am 1. Januar 1802 nicht mehr in Gießen, sondern hatte schon am3. November 1801 um seine Entlassung gebeten und sie Ende Dezember erhalten 177). Der Protest seiner Kollegen gegen seine Promotionen lag vor seiner Abreise nach Hamburg und Reval und vor seinen Altonaer Geschäften. Daß Campes Diplom das letzte gewesen sein

soll, das Hezel als Hofpfalzgraf ausgestellt hat, muß bezweifelt werden. Er ging erst im Mai nach Dorpat 178) und hat die Zeit eifrig genutzt, um mit seinen Diplomen Geschäfte zu machen. Leider sind die Campe-Akten der Stadtbibliothek Nürnberg, die Jegel und Reynst benutzt haben, im Kriege vernichtet worden 179). Die Hoffnung das Original des Campe' schen Doktordiploms zu ermitteln, war darum vergeblich. Daß aber die Gießener Abschrift von den Nürnberger Akten stammt, scheint mir aus der angeführten Stelle bei Jegel hervorzugehen.

Auch die kurze Notiz in "Neue deutsche Biographie" Bd2 S. 110: "promovierte in Gießen" bedarf der Richtigstellung. Campe hat von seinem Doktordiplom auch Gebrauch gemacht. In seiner Eingabe an den Rat der Stadt Nürnberg schreibt er ¹⁸⁰! "dass ich... dermalen im 26. Lebensjahr stehe, anfänglich in Höxter den Grund meiner Wissenschaften gelegt, sodann in Königsberg in Preußen und in Leipzig die Philosophie studiert, auch in dieser den gradum doktoralem philosophiae, wie anliegendes Diplom bezeugt, erhalten..." Campe drückt sich hier etwas mißverständlich aus. Denn zwischen seinen philosophischen Studien ¹⁸¹) und seinem Doktorgrad besteht ja garkein Zusammenhang. Er unterschreibt auch seine Eingabe mit "Friedrich Campe, Doktor".

Daß mit diesen 10 namentlich bekannten von Hezel ernannten Doktoren nicht alle seine Promotionen erfaßt sind, geht aus den in Gießen und Hamburg darüber geführten Auseinandersetzungen hervor. Diese Tätigkeit eines Hofpfalzgrafen, der Professor einer Universität war, ist ja auch in diesem uns bekannt gewordenen Umfange auffallend und merkwürdig gewesen, besonders zu einer Zeit, in der die kaiserliche Autorität schon sehr geschwunden, die landesherrliche dagegen stark gewachsen war. Es bedurfte auch nur der Beschwerde Nebels und des dadurch veranlaßten Berichtes der Universität an den Landgrafen, um alsbald ein scharfes Verbot der pfalzgräflichen Handlungen zu bewirken 182), aller kaiserlichen Privilegien und Schutzversprechen ungeachtet, auf die sich Hezel berufen konnte. Es zeigte sich, daß das Hofpfalzgrafenprivileg von der Entwicklung längst überholt war. Es wäre auch in Gießen ohne Aufsehen mit dem Kaisertum untergegangen, wenn Hezel nicht einen so unmäßigen Gebrauch davon gemacht hätte. Seine übrigen Handlungen als Hofpfalzgraf standen nicht zur Debatte. Er hatte ja selbst nach Darmstadt berichtet, daß er vor seiner Übersiedlung nach Gießen aus der Ernennung von Notaren einige Einkünfte gezogen hatte, und es beklagt, daß er dazu in Gießen keine Gelegen-

heit hatte, wo auch der Kanzler Koch als Hofpfalzgraf nur selten diesen Nebenverdienst nutzen konnte, ohne daß dagegen ein Widerspruch laut geworden wäre. Bei den Personalakten des Lektors Franz Thomas Chastel 183) dem wegen seiner Verdienste während der Besetzung Gießens durch die Franzosen der Titel eines a.o. Professors verliehen worden war, finden sich zwei Beglaubigungen, die Hezel als Hofpfalzgraf unterschrieben und mit seinem pfalzgräflichen Siegel versehen hat. Er bestätigt am 3. Juli 1797 die Richtigkeit der Abschrift eines Zeugnisses, das die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Landes-Kriegs-Commission zu Gießen, die Professoren Crome und Jaup und Reg. - Rat von Buri, am 2. Juni 1797 Chastel ausgestellt haben, und eines zugefügten Attestates des Divisionsgenerals Championet, und am 8. Juli 1797 die Übereinstimmung einer französischen Fassung des Zeugnisses mit dem deutschen Original. Er unterzeichnet einmal als Wilhelm Friedrich Hezel kayserl. Hof- und Pfalzgraf und auf der französischen Fassung als D. Guillaume Frédéric Hezel Comte impérial aulique et palatine.

Hezel hatte guten Grund, nach seiner Rückkehr von Reval und seiner Berufung nach Dorpat nicht mehr nach Gießen zurückzukommen. Mit seinem Entlassungsgesuch vom 3.11.1801 hatte er wieder den Landgrafen gebeten, ihm Ersatz für die in Gießen erlittenen Kriegsschäden zu gewähren. Er wolle damit seine Schulden in Gießen bezahlen. Auch diesmal wurde ihm das Gesuch abgeschlagen. Es war eben nicht üblich, den Bürgern Kriegsschäden zu ersetzen, auch wohl nicht möglich für das verarmte Land. Ein von Dorpat aus wiederholter Versuch hatte auch keinen Erfolg. Damit scheint sich Hezel zunächst abgefunden zu haben. Doch 11 Jahre später wurde die Entschädigungsfrage erneut aufgerollt 184. Sein Sohn "Ernst von Hezel, Offizier in der Suite Sr. Russ. Kayserl. Majestät gegenwärtig im Hauptquartier des Fürsten Barclai de Tolli" wendet sich am 16. Oktober 1815, nachdem er den Prinzen Emil von Hessen um Vermittlung gebeten hatte, von Paris aus an den Großherzog Ludwig I. von Hessen-Darmstadt mit der Bitte, ihm die Entschädigung auszuzahlen,

auf die sein Vater Anspruch habe. Die Darmstädter Regierung mußte erst einmal beim Gießener Universitätsgericht anfragen, was es damit für eine Bewandtnis habe. Dort fand man auch die Akten und schickte einen kurzen Bericht über Hezels Vermögensverhältnisse bei seinem Abzug aus Gießen:

Vermögen Hezels	6076, 22	1/2 fl.
Summe der beim Universitäts-		
gericht eingeklagten Schulden	9615,41	1/2 fl.
ohne Abzug befriedigt	4502, 39	1/4 fl.
	5113, 02	1/4 fl.
davon pro rata	1573,43	fl.
verloren	3539, 59	1/4 fl.

Die Universität, die ihm 2000 fl. geliehen hatte, war durch die Verpfändung seines Grundbesitzes gesichert und ohne Schaden davon gekommen. Aber Hezel hat nach dieser Aufstellung noch ungedeckte Schulden in Höhe von 3539, 19 1/4 fl. hinterlassen und diese auch von Dorpat aus nicht abgetragen.

Es ist verständlich, daß er die Berufung nach Dorpat als eine Befreiung aus unerträglich gewordenen Verhältnissen ansehen mußte. Er war einer der ersten, die dem Ruf an die neugegründete Universität folgten, und gab dafür eine ordentliche Professur in Deutschland auf. Er hatte als Gelehrter und Schriftsteller einen bekannten Namen. Er wurde Professor der Theologie mit einem Gehalt von 2000 später 2500 Rubel, das war das dreifache seines Gehaltes in Gießen. Allerdings verschlechterte sich in Dorpat bald die russische Währung so, daß er diesen Vorteil fast einbißte. Die Berufung war schon am 13. September 1801 erfolgt 185). Daß seine Reise nach Hamburg und Reval mit dieser Berufung zusammenhing, möchte man vermuten. Jedenfalls hatte er, als er in Altona und Hamburg von seiner Comitive so ausgiebig Gebrauch machte, den Vertrag mit Dorpat sicher.

Zur feierlichen Einweihung der Universität Dorpat am 21. April 1802 war

er noch nicht dort. Gleich nach seiner Ankunft im Mai übernahm er das Dekanat der theologischen Fakultät. Schon hatte Georg Friedrich Parrot in seiner ersten Rede bei der Einweihungsfeier der neugegründeten Universität Weg und Ziel gewiesen mit der Ermahnung an die Studenten: "Jünglinge, deren Bildung von nun an unser großer, unser heiliger Beruf geworden ist, Ihr besonders, von deren Bildung das Wohl des hiesigen Landmanns einst abhängen wird (gemeint sind die sieben dem baltischen deutschen Adel angehörigen Studenten), o vergeßt es, daß das Schicksal Euch einen höheren Rang als diesen tätigen Menschen, Euren Ernährern, angewiesen hat. Denkt lieber, denkt einzig nur daran, die Mittel, die Ihr besitzt, ihnen mehr Lebensgenuß zu verschaffen, auch wirklich dazu anzuwenden. Sie sind Eure Ernährer von der Mutterbrust bis zur Bahre. Alle Eure Freuden, all Euren Genuß verdankt Ihr ihrer mühseligen Arbeit. Seht nicht mit Verachtung auf den geringeren Grad ihrer Kultur herab, mit ebensowenig Mitteln würdet Ihr ebenso weit zurückgeblieben sein, und die wenigen Fortschritte dieser ganzen arbeitsamen Klasse waren bis jetzt die Bedingungen Eurer größeren Fortschritte. Während Ihr hier mit löblichem Eifer alles benutzen werdet, was Wissenschaft und Kunst zu Eurer Kultur vermag, wird der Landmann für Euch das Feld bauen, er wird mit seiner Arbeit unter drückender Last seinen ganzen Tag, ja einen Teil seiner Nächte für Euch verleben und so in seiner Kultur zurückbleiben müssen. Seid also dankbar! Ehret eine Menschenklasse, die so viel für Euch tut!" ¹⁸⁶⁾. Das waren unerhörte Worte bei der Eröffnung einer Universität, die von den baltischen Baronen gegründet und noch getragen wurde, auf deren Gütern die Leibeigenschaft Grundlage der Bewirtschaftung war.

Derselbe Parrot hat dann in einer weiteren Rede beim Besuch des jungen Zaren Alexander I. am 22. Mai 1802 die Umwandlung der ritterschaftlichen Universität in eine Staatsuniversität eingeleitet und unter geschickter Umgehung des Kuratoriums in direkten Verhandlungen mit dem Zaren in Petersburg ein neues Universitätsgesetz erreicht, das der Neu-

gründung beträchtliche Staatsmittel und weitgehende Autonomie verschaffte. Er hat auch in Friedrich Maximilian Klinger bei der Regierung in Petersburg für die Universität einen Kurator gewonnen, der in unerschütterlicher Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit seine Pflicht tat. Der in ärmsten Verhältnissen in Frankfurt aufgewachsene Klinger hatte sich mit seiner verwitweten Mutter durch notvolle Schuljahre durchschlagen müssen. Er fand in dem sieben Jahre älteren Goethe den schwärmerisch verehrten Freund, der ihn mit einer Empfehlung an Höpfner zum Studium nach Gießen schickte. In dessen Haus, Ecke Neuen Bäue/Sonnenstraße gegenüber der heutigen Stadtpost, lebte Klinger von 1774-1776 als Student der Rechte, bis er in einem plötzlichen Entschluß ohne Abschied Gießen verließ, um in Weimar dem zu Amt und Würden gekommenen Freund sein weiteres Schicksal vertrauensvoll in die Hand zu legen 187). Noch in dem selben Jahr mußte er die grenzenlose Enttäuschung erleben, daß in Weimar kein Platz für ihn war. Ein unruhiges Wanderleben mit der Seylerschen Theatergruppe schloß sich an. Es endete erst, als sich ihm 1778 die erwünschte soldatische Karriere eröffnete, zuerst als Leutnant der kaiserlichen Armee im bayerischen Erbfolgekrieg, dann ab 1780 im russischen Dienste 188). Im Soldatenberuf reifte dieser Stürmer und Dränger zum Manne. In Rußland führte ihn eine glänzende Laufbahn bis zum General. Von 1803 bis 1818 wirkte er als Kurator der Universität Dorpat. Er starb 1831. Seinen Grabstein zierte die von Parrot verfaßte Inschrift: "Ingenio magnus, probitate major, vir priscus" 189).

Wir können uns kaum eine Vorstellung machen, mit welch enthusiastischen Hoffnungen ganz Rußland, ja die ganze westliche Welt den Regierungsantritt Alexanders I. begrüßte, mit welch ekstatischer Hingabe Gleichgesinnte entschlossen waren, ihm zu dienen, um Rußland aus den dumpfen drückenden Verhältnissen herauszuführen zu Aufklärung und Humanität. In seinem wohlklingenden Französisch begrüßte Parrot den jungen Zaren mit dem Zuruf 190) "Wir schwören, die Menschlichkeit (humanité) zu achten in allen Klassen und unter allen Formen, keinen anderen Unter-

schied zu machen zwischen Arm und Reich, zwischen dem Schwachen und dem Starken, als dem Armen und Schwachen eine tätigere und herzlichere Anteilnahme zu widmen". Er gewann damit in dem jungen, ergriffenen Kaiser, der in Parrots Worten das ausgesprochen fand, was ihm selbst noch unklar gefühlt und erstrebt im Herzen brannte, Zuneigung und Sympathie, die sich in den folgenden Jahren zu einer einzigartigen rückhaltslosen Freundschaft steigerte. Und auch der in einem stürmischen Leben gereifte Klinger gesteht: "Ich lebe unter Alexander I., dem Edelsten der Menschen. Höheres weiß ich nicht zu sagen" 191).

In diesen hochgestimmten Kreis trat nun Hezel ein, auch er berührt vom Geiste der Aufklärung und des Humanismus, wenn auch ohne das Feuer der Begeisterung eines Parrot. Wie wirder sich in diese so ganz anderen Verhältnisse einleben?

Schon auf der Anreise nach Dorpat entwarf er Grundsätze einer Institutsgründung und veröffentlichte bald nach seiner Ankunft 1802 "Nachrichten für Ältern und Erzieher in den Russisch Kaiserlichen Staaten. Nebst dem Plane des neuen Lehr- und Erziehungsinstitus in Dorpat" und im folgenden Jahr "Nachrichten von dem Hezelschen Lehr- und Erziehungsinstitut in Dorpat". Denn tatsächlich war das Institut auch mit ca 8 Lehrern zustande gekommen, aber es ging nach zwei Jahren schon wieder ein. Bemüht, das Seine beizutragen, der Masse des Volkes ein besseres Leben zu verschaffen, entsann er sich seiner in der Jugend geübten handwerklichen Geschicklichkeit. Er gab Anleitung zum Bauvon Häusern aus Lehm und aus Lehmsteinen und erfand eine Lehmstampfmaschine, ja erbaute sich selbst ein Gartenhaus nach seiner Methode, allem Spott seines fachkundigen Kollegen Krause zum Trotz ¹⁹²⁾. Er schriebüber die Maiskultur als Quelle des Wohlstandes, erfand und baute mit einem geschickten Zimmermann eine neuartige Mühle, braute mit Erfolg Syrup und Rum in einer eigenen Fabrik und brachte alles auch durch den Druck zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Seine geistigen Bemühungen galten den semitischen und klassischen, aber auch den neueren Sprachen, der Moral und Philosophie. Den ganzen Umfang seines Strebens finden wir in dem vollständigen Schriftenverzeichnis, das Babinger in Chrousts Fränkischen Lebensbildern der Biographie beigibt. Als Professor der Theologie aber erregte er Anstoß mit seiner 1809 erschienenen Übersetzung des Neuen Testaments, für die er eine beträchtliche Anzahl Subskribenten fand. Fürst Golyzin, Präsident der Bibelgesellschaft und Chef der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen, fand darin einige Bibelstellen willkürlich verändert und im Widerspruch mit christlichen Glaubenslehren. Kurator Klinger mußte eingreifen. Auch er meinte, daß Hezels Übersetzung dem lutherischen Lehrbegriff völlig zuwider sei, und Hezel sich als Theologe sehr kompromittiert habe und die Universität mit 193). Vergeblich war das Eintreten der Universität für ihren Theologieprofessor. Hezel wurden weitere exegetische Vorlesungen untersagt, und seine akademische Tätigkeit auf die sprachlichen beschränkt 194). Wilhelm Süss, dem wir einige Einzelheiten über Hezels Wirken in Dorpat verdanken 195) meint: "Hezels Wesen zeigt eine bei Aufklärern nicht seltene Naivität in der Abschätzung der Wirkung gewisser Handlungen", ein Urteil, das auch für seine Tätigkeit in Gießen zutrifft. In Dorpat richtete er bald seine Aufmerksamkeit auf die unausgeschöpften Möglichkeiten, aus den Promotionen zusätzliche Einkünfte zu ziehen 196). Er sandte unter Umgehung des Universitätsrats an den Kultusminister die Anregung, die Promotionsgebühren in das Ermessen der Fakultäten zu stellen. Aber das Ministerium wußte überhaupt nichts davon, daß die Professoren Promotionsgebühren empfingen. Er kam also mit seiner Anregung übel an, beim Minister, weil er einen Mißbrauch, statt zu helfen, ihn abzustellen, auf alle Fakultäten ausgedehnt wissen wollte, beim Universitätsrat, weil er ihn übergangen hatte. In seiner Rechtfertigungsschrift berief er sich auf deutsche, vor allem Gießener Verhältnisse. Süss macht ¹⁹⁷⁾ die für uns interessante Bemerkung: "Da er selbst 1778 zur Hochzeit die Würde eines römisch-kaiserlichen Pfalzgrafen vom Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt erhalten hatte, womit ein persönliches, mir freilich in seinem Umfange nicht ganz klares Promotionsrecht ver-bunden war, mager die strenge Selbstzucht, die er sich im allgemeinen anschließend in Dorpat hierbei auferlegte, schon als ein Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit betrachtet haben. Böse Zungen behaupteten, er habe früher die Diplome das Stück für 10 Taler abgegeben. Durch vielfältige Projekte im Dienste der Zivilisation und Aufklärung in Anspruch genommen, sah er sich unaufhörlich in schwerer Geldverlegenheit".

So verfolgte ihn das Aufsehen, das seine Promotionen als Hofpfalzgraf in Gießen und Altona/Hamburg gemacht hatten, auch an seine neue Wirkungsstätte, und er sah sich veranlaßt, sich in seinen 1816 erschienenen "Beiträgen zur Paläographie" S. 161-164 gegen üble Nachrede zu verteidigen. Es sind dieselben Gründe, die er in Gießen und Hamburg ins Feld geführt hat ¹⁹⁸⁾, um sein Recht auf die vollzogenen Promotionen darzutun, sein Privilegium sei das gleiche, das die Universitäten besäßen. "Wem ist aber unbekannt, daß diese sehr oft auch ohne vorgeschriebene Prüfung den Candidaten diese Würde erteilen und, zumal an ihren Jubiläen, oft sehr vielen an einem Tage... Man verlästert sie nicht! Ich habe nichts anderes getan, als was auch Universitäten tun, und ich fordere jeden auf, mir zu beweisen, daß ich unwürdigen Subjekten die Doktorwürde erteilt habe, welchen keine Universität sie erteilt haben würde".

Von seinen wissenschaftlichen Leistungen, die zu seinen Lebzeiten anerkannt wurden und ihm einen großen Leserkreis verschafften, hat ihn nicht viel überlebt. Aber daß er bei seinen Mitbürgern geschätzt wurde, geht daraus hervor, daß man in Dorpat eine Straße nach ihm nannte 199, eine Ehrung, die ihm als einzigem Dorpater Professor zuteil wurde.

Im November 1819 bat er um seine Entlassung, die ihm im Januar 1820 mit Gewährung seines vollen Gehalts als Pension bewilligt wurde. Er starb 70jährig am 12. Juni 1824 in seinem Haus an der nach ihm genannten Straße.

ANMERKUNGEN

- 1) Ähnlich Hauptmann: Eines Hofpfalzgrafen Tätigkeit.
- 2) HpfR L S. 1-4
- 3) Bd 1 S. 312 ff. und Bd 2 S. 66 ff.
- 4) 2. Aufl. 1928 Bd 2 S. 148 ff.
- 5) 7. Aufl. 1932 S. 147, S. 528 ff. S. 546 ff.
- 6) s.S. 39 f.
- 7) Bd 27, Sp. 1202
- 8) Familiengeschichtliche Blätter Jg 16, 1918 S. 125f.; HpfRI. S. 47 ff.
- 9) Dobler S. 46
- 10) s. Dobler S. 66; 135
- 11) Püttmann S. 47
- 12) s.a. hier S. 31 f.
- 13) s.a. HpfR I. S. 65
- 14) S. 97 ff.
- 15) z.B. der Prorektor von Halle 1807, der Prorektor von Göttingen 1822, vgl. Wretschko, Die akademischen Grade ... S. 144
- 16) S. 115 ff.
- 17) S. 795
- 18) s. Literaturverzeichnis
- 19) Schwarz S. 233; HpfR I. S. 39 ff.
- 20) HpfR I. S. 179
- 21) HpfR II. S. 82 ff.
- 22) Hauptmann; Husung; HpfR I. S. 6/7
- 23) s. die Liste bei Reinking in HpfR I. S. 2 ff.
- 24) Schwabe S. 8 f., Schubart S. 260
- 25) um 1706. Hs der UB Gießen NF 214
- 26) s.o.S. 6/7
- 27) Schubart S. 261
- 28) vgl. Hans Ulrich Müller S. 13 ff.
- 29) S. 71

- 30) ausführlicher darüber Dobler; viele Beispiele bei Gritzner
- 31) HpfR I. S. 141 u. Anm. 1
- 32) HpfR I. S. 34-36; s.a.o. S. 1
- 33) HpfR I. S. 9, Anm. 7
- 34) HpfR I. S. 10/11
- 35) HpfR I. S. 2
- 36) HpfR I. S. 96, Anm. 84
- 37) HpfR I. S. 96, Anm. 82
- 38) HpfR I. S. 143
- 39) HpfR I. S. 95-98
- 40) HpfR I. S. 191
- 41) HpfR I. S. 66
- 42) HpfR I. S. 101-112
- 43) Genealogie Bd 6, 1962/63 S, 115-130
- 44) vgl. Husung; Schottenloher
- 45) S. 99
- 46) s. Gundel S. 147
- 47) vgl. Wretschko: "Die akademischen Grade ..." und "Die Erteilung gelehrter Grade durch den Kaiser ..."
- 48) ausführlich für die ältere Gießener Zeit bei Becker S. 156 ff. Als spätes Beispiel einer feierlichen Promotion dieser Art ist mehrfach die Johann Caspar Goethes zum Dr. jur. in Gießen 1738 geschildert worden, zuletzt durch Ernst Beutler; für Marburg vgl. Georg Heer.
- 49) Crome, Selbstbiographie S. 230
- 50) s. Moser: Teutsches Staatsrecht T.5.1742 Cap. 86
- Vgl. dazu Hermelink und Kaehler: In: Die Philipps-Universität Marburg ... 1927
- 52) Hildebrand S. 16 f.
- 53) Justi, Catalogus S. 7; 8 und 9; Marburg. Beiträge S. 413 f.
- 54) Marburg. Beiträge Stück 4.1750 S. 132
- 55) Marburg. Beiträge 4,1750 S. 130 ff.
- 56) ausführlich bei Becker S. 38 ff.
- 57) vgl. Heppe

- 58) Steubing S. 150 ff.
- 59) Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten 1. 1799 S. 573 ff. 2.1800 S. 538 ff. Kaufmann Bd 2 S. 316.
- s. Wretschko: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser
 S. 11 f.
- 61) Zedler Bd 2 Sp. 2197
- 62) S. 353-366
- 63) Bd 2 S. 12
- 64) S. 99
- 65) vgl. HpfR I. S.49 Anm. 11
- 66) 1653-1681, HpfR I. S. 83
- 67) HpfR I. S. 161/162
- 68) HpfR II. S. 33
- 69) HpfR II. S. 200 ff.
- 69a) Journal von und für Deutschland 1784, Bd 1 S. 423/424
- 70) StAD Univ. Gießen 1,8; Becker S. 241 ff.
- durch Kaiser Rudolf II. 1582; mehrmals erweitert, vgl. Annalen der Rostockischen Akademie, Bd 1. 1797 S. 33 u. ö.
- 72) in Wirklichkeit war sie erst 4 Jahre vorher, 1624 dieser Universität verliehen worden, s. HpfR I. S. 87 ff.
- 73) Justi: Catalogus 1629 S. 5; Valentini S. 7/8
- 74) Über beide Brüder s. Hermann Knodt und Johann Christian Kayser
- 75) UAG D 17
- 76) Justi S. 29
- 77) Haus-Archiv Abt. 6 Konvol. 11 fasc. 10
- 78) s.S. 7 ff.
- 79) Rehm Bd 2 S. 25/26
- 80) Justi S. 29
- 81) ausführlich bei Becker S. 298 ff.
- 82) Acta Marpurgensia S. 39, 325 ff., 502 ff., 507 ff., 512 ff., 517 ff.,
- 83) Hermann Knodt S. 12; Carl Knetsch S. 45
- 84) UAG Allg B 5-8, Allg D 4-6; StAD Marburger Succession; StAM 4c, 973
- 85) StAM 4c Hessen-Darmstadt 973

- 86) Henke S. 4; Heppe beginnt unbefangen seine Geschichte der theologischen Fakultät Marburg mit dem Jahre 1653, als sei vorher nichts gewesen.
- 87) UAG Allg D 5 Verhandl. vom 28, 8, 1649
- 88) StAD Hausarchiv Abt. 6 Konvol. 103 fasc. 1 Verhandlungen in Marburg vom 13. Januar 1649
- 89) StAD Hausarchiv Abt. 6 Konvol. 103 fasc. 1
- 90) s. Becker S. 344
- 91) Tackius: Academia Gissena restaurata
- 92) StAD Univ. Gießen Konvol. 10 fasc. 8
- 93) Wortlaut bei Wasserschleben S. 28 ff.
- 94) UAG Jur 0 1
- 95) UAG Jur 0 1; StAD Univ. Gießen Konvol. 10 fasc. 8
- Diese Abschrift in den Akten des StAD hat Wasserschleben abgedruckt.
- 97) UAG Allg 0 4
- 98) s.o. S. 20 f.
- 99) S. 244
- 100) S. 80 Anm. 3
- 101) HpfR I. S. XIV
- 102) UAG Jur 0 1
- 103) s.o.S. 28 ff.
- 104) s.o.S. 26
- 105) s.o. S. 30
- 106) StAM 5 Geh. Rat 8095
- 107) StAM 5 Geh. Rat 8097
- 108) s.o.S. 25 ff.
- 109) s. darüber Wolfang Hermkes
- 110) StAM, Universität Marburg, Juristenfakultät 307 b; StAM Geh. Rat 8091
- 111) HpfR I. S. 159 Anm. 27
- 112) abgedruckt bei Valentini S. 17 ff.
- 113) vgl. a. Conrad Wilhelm Ledderhose, Kleine Schriften Th. 4S. 359ff.

- 114) vgl. Ernst Landsberg S. 310 f.
- 115) vgl. Herman Haupt: Senckenberg S. 41; Erwin Schmidt: Die Gießener Universitätsmaler ... S. 25
- 116) vgl. Dozentenverzeichnis. Festschrift 1907
- 117) vgl. Karl Vogt S. 120
- 118) s.o. S. 5
- 119) HpfR I. S. 1 ff.
- 120) s.o. S. 32
- 121) UAG Allg 0 4
- 122) UAG Med H 7
- 123) Matrikel des Gymnasiums Nr 4143 S. 194
- 124) Bd 1, S. 276 und Bd 2, S. 317
- 125) UAG Med H 6/1 c
- 126) S. 47
- 127) Stemplinger; Willms
- 128) Aus meinem Leben S. 50-52
- 129) sie fehlen bei den Akten
- 130) Über ihn vgl. Strieder Bd 18 S. 222 ff. Chroust Bd 3 S. 225; Johannes Frey; Allgemeine Deutsche Biographie Bd 12 S. 384; Erwin Schmidt, Gießener Bibliothekare ... mit Portr. S. 37. Die Akten: UAG Phil K 14 Hezel; Allg 0 4, seine Promotionen; StAD Abt. VI Konvol. 22 fasc. 11; sein Institut: fasc. 12; Die Akten in Gießen und Darmstadt ergänzen sich.
- 131) s.o.S. 6 ff.
- 132) 3.11, 1786
- 133) UAG 0 4
- 134) s.o.S. 45
- 135) s.o.S. 46
- 136) 11.3.1798
- 137) den Akten StAD Konvol. 22 fasc. 11 beigefügt
- 138) UAG Phil C 4
- 139) S. 232
- 140) vgl. Alfred Bock S. 36 ff.

- 141) s. Alfred Bock S. 42 ff.; Franz Kössler, Verzeichnis S. 4; Katalog S. 6
- 142) vgl. Ges. Schriften hrsg. von Klaar S. XXXIV/XXXV; Ludwig Marcuse S. 30 ff.
- 143) S. 36/37
- 144) s.o.S. 5
- 145) s.o.S. 31 f.
- 146) S. 138 f.
- 147) Über ihn: Seine Selbstbiographie; Scriba I, 58, II, 142; Alfred Kirmis; Wilhelm Stieda mit Portr.
- 148) Hs 174 der UB, abgedruckt bei Imhof, Die Bemühungen eines französischen Generals um den Schutz deutscher Universitäten, in diesen Mitteilungen Bd 55 S. 85 ff.
- 149) Selbstbiographie S. 246 ff. vgl. Imhof, Das Neutralitätsabkommen...
- 150) vgl. Imhof, Mitteilungen Bd 55 S. 61 ff.
- 151) UAG Phil K 14 Crome
- 152) StAD VI, Konv. 27 fasc 3,1
- 153) Wilhelm Süss S. 92
- 154) s.S. 8 f.
- 155) Koch und Büchner
- 156) Hadermann
- 157) s.o.S. 54
- 158) Abschrift des Prüfungsprotokolls bei den Akten UAG Allg 0 4
- 159) einer vermutlich der erwähnte Johann Daniel Mutzenbecher
- 160) s.o.S. 62 ff.
- 161) Mitteilung von Herrn Dir. Dr. Bolland, StA Hamburg
- 162) s.o.S. 52
- 163) s.o.S. 65
- 164) s.o.S. 15 ff.
- 165) s.o.S. 63
- 166) s.o.S. 66
- 167) Mitteilung von Dir. Dr. Bolland, StA Hamburg
- 168) s. Matrikel S. 224

- 169) s.o.S. 53 ff.
- 170) UAG Phil C 4, 1800
- 171) UAG Phil K 16
- 172) Gesammelte Werke hrsg. von Klaar Bd 5, S. 31 f. und Alfred Bock S. 37 f.
- 173) s.o.S. 54/55
- 174) s.o.S. 63
- 175) UAG Allg 0 4
- 176) s.S. 52
- 177) s.o.S. 62 ff.
- 178) Beise S. 34; ebenso das Dozentenverzeichnis in der Festschrift der Universität Gießen 1907 S. 432
- 179) Mitteilung von Dr. Pröll, Stadtbibliothek Nürnberg; Reynst S. 55
- 180) Jegel S. 12
- 181) wenn überhaupt davon die Rede sein kann, vgl. Reynst S. 26
- 182) s.o.S. 66
- 183) UAG Allg K 26
- 184) StAD Konvol. 22 fasc. 11
- 185) Frey S. 102; Dozentenverzeichnis Festschrift Univ. Gießen 1907 S. 432
- 186) Bienemann S. 113 ff.
- 187) vgl. Alfred Bock
- 188) Rieger I S. 268 ff.
- 189) Rieger II S 584, 642; Hering S. 375
- 190) Bienemann S. 115
- 191) Betrachtungen und Gedanken 589; Hering S. 25
- 192) Süss S. 242
- 193) Rieger II S. 611 f.; Rieger, Briefband S. 155 Nr. 139, S. 156 Nr. 141
- 194) Süss S. 197 ff.
- 195) besonders S. 200 ff., S. 242 ff.
- 196) Rieger II S. 607 f.
- 197) S. 201
- 198) s.o.S. 57, 64 f.
- 199) Süss S. 242

QUELLEN UND LITERATUR

ARCHIVALIEN

Akten des Universitätsarchivs Gießen (UAG)

- Allg B 1. Wilhelm Martin Becker. Geschichte der Universität Gießen, Akteninventar, Aktenauszüge aus den Staatsarchiven Darmstadt und Marburg und dem UA Gießen (1907).
- Allg B 5. Streitigkeiten über die gemeinschaftliche Universität Marburg. 1646.
- Allg B 6. Versuchte Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Universität Marburg. 1648.
- Allg B 7. Wiederherstellung der Universität Gießen. 1650.
- Allg B 8. Wiederherstellung einer neuen casselischen Universität zu Marburg. 1652.
- Allg D 5.6. Teilung des Universitätsvermögens unter Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt. 1649.1746.
- Allg 0 4. Promotionen durch die Hofpfalzgrafen. 1682.1806.
- Jur 0 1. Das der Juristischen Fakultät angeblich übertragene Palatinat (Comitive). 1650.
- Phil C 4. Liber novus Decanatus Facultatis philosophicae. 1714-1802.
- Phil K 14. Personalakten Friedrich Wilhelm Crome, Wilhelm Friedrich Hezel.

Akten des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt (StAD)

Hausarchiv Abt. 6 Konvol. 103 fasc. 1. Allerhand über die Marpurgische tractaten zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel angestellte conferentien, gehaltene Protokolle de a(nn)is 1648.1649.

Die Universität Gießen betr.

Konvol. 1 fasc. 8. Die Juristenfakultät zu Gießen und das von Kaiserl. Reichshofratskanzlei annoch prätendierte unausgelöste Palatinat, 1650-1707.

Konvol. 10. fasc. 1. Der Universität Marburg alte Privilegien und Ordnungen.

fasc. 2. Privilegia academiae Marpurgensis ... 1529.

fasc. 3. Der Marburger Universität Privilegien Konfirmation. 1577.

fasc. 7. Statuta academiae Marpurgensis. 1628.

fasc. 8. Statuta academiae Marpurgensis. 1629.

fasc. 10. Kaiserl. Privilegium, daß jedesmal der Dekan der Juristenfakultät zu Marburg Comes palatinus sein soll. 1630.

Konvol. 22. fasc. 11. Wilhelm Friedrich Hezel, dessen Entschädigungsforderungen. 1786-1816.

fasc. 12. Das Lehr- und Erziehungsinstitut des Geh. Reg. Rat Hezel zu Gießen. 1797-1804.

Konvol. 26. fasc. 6. D. Aug. Fr. Wilhelm Crome.

Konvol. 27. fasc. 3,1. Die Charakteristik des G.G.R.R. Crome zu Gießen, 1814, 1815.

fasc. 3, 2. ... den ihm auf unbestimmte Zeit erteilten Urlaub.

fasc. 3,3.... die seinetwegen auf der Akademie Gießen entstandenen Studentenunruhen.

fasc. 3, 4. ... dessen Entfernung vom Stipendiatenreferat.

fasc. 4. Bitte des Gr. Geh. RR u. Professors Crome zu Gießen um Versetzung in ein praktisches Amt. 1816-1818.

fasc. 5. ... Gesuch des Gr. G.R. u. Prof. Dr. Crome zu Gießen. Bewilligung einer Remuneration für seine in den französischen Hauptquartieren 1799 geleisteten Dienste. 1824-1825.

Akten des Hessischen Staatsarchivs Marburg (StAM)

4c Hessen-Darmstadt 973. Akten der Landgr. Amalie Elisabeth betr. die Verhandlungen mit Hessen-Darmstadt zur Ausführung des Vertrags vom 14. April 1648 wegen Teilung der Marburger Erbschaft. Geheimer Rat Nr. 8095 Verleihung der Kaiserlichen Hof- oder Pfalzgrafenschaft an die Juristenfakultät Marburg. 1659. - Nr. 8097 Gesuch um Erneuerung 1731. - Nr. 8091. Erneuerung 1745-1746.

Juristenfakultät 307 b Nr. 2. (Über den Komitat der Juristenfakultät).

HANDSCHRIFTEN

Hs 34 fol der Universitätsbibliothek Gießen s. Literatur unter Justi.

Hs 34e/30 der Universitätsbibliothek Gießen s. Literaturunter Nebel.

Hs NF 174 der Universitätsbibliothek Gießen. Bericht des Prof. und Bibliothekars Christian Heinrich Schmid an den Rektor Crome über die Vorgänge um die Universitätsbibliothek und die Münzsammlung 1797. Abschrift aus Akten angefertigt von dem Bibliothekar Dr. Emil Heuser für einen 1890 gehaltenen Vortrag "Eine Episode aus der Gießener Franzosenzeit". Vgl. Imhof in Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. Bd 55, 1970 S. 61 Anm. 2; S. 85 ff.

LITERATUR

Die ältere Literatur über die Hofpfalzgrafen ist verzeichnet bei Martin Lipenius, Bibliotheca realis juridica. 1757-1817. T.1. S.270; 3. S.99; 4. S.93; 5. S. 325 und bei Johann Stephan Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts. 1776-1783. 1791. T.3. S. 325; 4. S.298-300; Über die Doctores bullati und die Poetae laureati s. Wilhelm Erman und Ewald Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten. 1904, Bd 1 S. 275 f.

Acta Marpurgensia. Cassel 1646.

Annalen der Rostock' schen Akademie. Rostock 1797.

Arndt, Jürgen: Ein Register der Hofpfalzgrafen. In:Familie und Volk. 1/2.1952/53 S. 384/385.

Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806. In: Hofpfalzgrafenregister Bd 1. 1964 S. V-XXIV.

Barbatus, Nicolaus Asclepius: Oratio in privilegiorum ab Imperatore Maiestate Academiae Marpurgensi impetratorum promulgatione habita vicesima augusti 1541. In: Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marburg 1749. 1750, Stück 4 S. 130 ff.

- Becker, Wilhelm Martin: Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität. In: Die Universität Gießen von 1607-1907. Festschrift ... 1907. Bd 1. S. 1-364.
- Beise, Theodor: Die kaiserliche Universität Dorpat während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens und Wirkens. Dorpat (1852).
- Beiträge, Marburgische, zur Gelehrsamkeit. Marburg 1749.1750 Zit.: Marburg. Beiträge.
- Bemerkungen, Einige, über die Bullendoctoren. Noch einige Bemerkungen über die Bullen-Doctoren von Hellbach. In: Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten hrsg. von J. F. E. Lotz. Jg. 1.1799, Bd 1 Sp. 573-575; 2. 1800. Bd 2 Sp. 538-542.
- Beutler, Ernst: Johann Caspar Goethes Promotion in Gießen. In: Gieener Hochschulblätter. Jg. 9. 1961, Nr. 2 S. 1-4.
- Bienemann, Friedrich: Der Dorpater Professor Georg Friedrich Parrot und Kaiser Alexander I. Reval 1902.
- Biographie, Allgemeine deutsche, Bd 12 S. 384 Hezel.
- Biographie, Neue deutsche, Bd 2 S. 110 Campe, August Friedrich Andreas.
- Bock, Alfred: Aus einer kleinen Universitätsstadt. 2. Aufl. Gießen 1907.
 Darin:
 Börne als Gießener Student S. 35-45
 Klinger auf der Universität S. 21-34.
- Börne, Ludwig: Gesammelte Schriften hrsg. von Alfred Klaar. Leipzig (1899)
- Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. neu bearb. von Claudius Frh. v. Schwerin. München u. Leipzig 1928.
- Caesar, Julius: Catalogus studiosorum Scholae Marpurgensis. Marburg 1875 Pars Ia: 1527-1547. zit. Caesar, Catalogus.
- Caesar, Julius: Academiae Marpurgensis Privilegia et Leges generales et Statuta Facultatum specialia anno 1653 promulgata. Marburg 1868.
- Chroust, Anton, (Hrsg.): Lebensläufe aus Franken. Bd 3. Würzburg 1927 S. 225-235 Hezel, Johann Wilhelm Friedrich, von Franz Babinger.
- Conring, Hermann: De antiquitatibus academicis Dissertationes 7. Göttingen 1739. (Auch: Opera. 5).
- Crome, August Friedrich Wilhelm: Selbstbiographie. Stuttgart 1833.
- Danckert, Werner: Unehrliche Leute. Die versemten Berufe. Bern u. München 1963.

- Diehl, Wilhelm: Hassia sacra. Bd 1-12. Friedberg. Darmstadt 1921-1951. In: Bd 2 S. 537-538: Die Doctoren der Philosophie.
- Dobler, Eberhard: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht. Maschinenschrift. Freiburg i.B., jur. Diss. 1950.
- Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. Berlin 1953.
- Die Universität Gießen von 1607-1907. Beiträge zu ihrer Geschichte. Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier. Bd 1.2. Gießen 1907. = Festschrift 1907. In Bd 1. S. 415 ff. Dozentenverzeichnis.
- Ludwigs-Universität Justus-Liebig-Hochschule 1607-1957. Festschrift zur 350- Jahrfeier. Gießen 1957. = Festschrift 1957.
- Festzeitung Philipps-Universität Marburg 1527-1927. Marburg 1927.
- Ficker, Julius: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1-4. Innsbruck 1868-1874. Neudruck 1961.
- Frey, Johannes (Hrsgr.): Die theologische Fakultät der Kaiserlichen Universität Dorpat-Jurjew 1802-1903. Historisch-biographisches Album mit Beiträgen früherer und jetziger Glieder der Fakultät bearb. u. hrsg. von Johannes Frey. Reval 1905. zit: Frey. Darin S. 101-107 Friedrich Wilhelm Hezel, mit Portr.
- Geldern-Crispendorf, Walter von: Aus den Akten des reußischen Hofpfalzgrafen August Heinrich Theodor Geldern. In: Familiengeschichtliche Blätter. Jg. 16, 1918 S. 125 ff.
- Gritzner, Maximilian: Standeserhebungen und Gnadenakte deutscher Landesfürsten. Görlitz 1881.
- Gundel, Hans Georg: Grundzüge der Gießener Universitätsgeschichte. Gießen 1970. Aus: Gießen und seine Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart.
- Hamberger, Georg Christoph: Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller. ... fortgef. von Johann Georg Meusel. 5. Aufl. Lemgo 1796. 1-23 = Hamberger-Meusel.
- Hamburg und Altona. Eine Zeitschrift zur Geschichte der Zeit, der Sitten und des Geschmacks. Hamburg. Bd 2.3. 1802.
- Haupt, Herman: Renatus Karl von Senckenberg (1751-1800). Gießen 1900.
- Hauptmann: Eines Hofpfalzgrafen Tätigkeit (Reinking). In: Der deutsche Herold. Jg. 47.1916 S. 46 ff.

- Heer, Georg: Alte Promotionsgebräuche an der Universität Marburg. In: Festzeitung. Philipps-Universität Marburg 1527-1927 S. 12ff.
- Henke, Ernst Ludwig Th.: Die Eröffnung der Universität Marburg im Jahre 1653. Marburg 1862.
- Heppe, Heinrich: Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604-1610. Kassel 1862.
- Hering, Christoph: Friedrich Maximilian Klinger. Der Weltmann als Dichter. Berlin 1946.
- Hermkes, Wolfgang: Das Reichsvikariat in Deutschland. Karlsruhe 1968.
- Heuser, Emil: Eine Episode aus der Gießener Franzosenzeit. Vortrag (Auszug): In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N.F. Bd 3. 1890 S. 139.
- Hezel, Friedrich Wilhelm: D. Hetzels Vorschlag zum Studium der biblisch-orientalischen Literatur für Katholiken. In: Journal von und für Deutschland. Stück 8, 1788 S, 157-159.
- Hezel, Friedrich Wilhelm: Paläographische Fragmente über die Schriften der Hebräer und Griechen. Berlin 1816. Darin S. 161-164: Nachwort zwar nicht paläographischer doch in gewisser Rücksicht antiquarischer Art. (Verteidigung seiner Promotionen).
- Hildebrand, Bruno: Urkundensammlung über Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg. Marburg 1848
- Hofpfalzgrafen-Register hrsg. vom Herold, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin. Bearb. von Jürgen Arndt. Bd 1. 2 Lief. 1- Neustadt a.d. Aich 1964- Abkürzung HpfR (Mit einer geschichtlichen Einleitung von Jürgen Arndt).
- Horn, Ewald: Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten. Leipzig 1893. (Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beih. 11).
- Husung, M.J.: Kaiserlich gekrönte Dichter. In: Zeitschrift für Bücherfreunde. N.F. 10.1918, S. 40-43.
- Husung, M. J.: Das Protokollbuch des Kaiserlichen Hofpfalzgrafen Theodor Reinking. In: Familiengeschichtliche Blätter Jg. 13, 1915, S. 171-178, S. 225-228.
- Jegel, August: Friedrich Campe. Das Leben eines deutschen Buchhändlers. Nürnberg (um 1948).
- Imhof, Arthur: Die Bemühungen eines französischen Generals um den Schutz deutscher Universitäten. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. N. F. Bd 55. 1970 S. 61-94.

- Imhof, Arthur: Die Neutralitätskonvention vom März 1799 zwischen Hessen-Darmstadt und Frankreich. Ein Beitrag zu ihrer Entstehung. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N.F. Bd 30. 1967/70 S. 297-311.
- Itter, Johann Christian: De honoribus sive gradibus academicis Liber. Ed. nova. Francofurti ad Moenum 1698. Appendix: Academiae Giessensis de promotionibus academicis Statuta.
- Justi, Ferdinand: Catalogus studiosorum Marburgensium cum brevibus annalibus coniuncti. Fasc. 15:1629-1636. Marburg 1888. (= Hs 34 fol der UB Gießen). zit.: Justi, Catalogus.
- Kaufmann, Georg: Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1888.
- Kaufmann, Georg: Universitätsprivilegien der Kaiser. In: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd 1.1889 S. 118-165.
- Kayser, Johann Jakob Christian: Leben des Herrn Johann Jacob Wolff von und zu Todenwarth. Regensburg 1789.
- Kirmis, Alfred: August Friedrich Wilhelm Crome, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Nationalökonomie, Bern 1908, Bern Phil. Diss.
- Knetsch, Karl: Der Forsthof und die Ritterstrasse zu Marburg. (2. Aufl.) Marburg 1921.
- Knodt, Hermann: Der hessische Kanzler Dr. Anton Wolff von Todenwarth.

 Darmstadt 1966. Aus: Kirchliches Jahrbuch für das evangelische
 Dekanat Darmstadt 1965/66.
- Kössler, Franz: Verzeichnis der Doktorpromotionen an der Universität Gießen von 1801 bis 1884. Gießen 1970. (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen. 17).
- Kössler, Franz: Katalog der Dissertationen und Habilitationsschriften der Universität Gießen von 1801–1884. H(ermann) Schüling: Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert. Gießen 1971. (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen. 22.).
- Kornmann, Johannes Hartmann: Hypothesis paliliorum Academiae Marpurgensis. Cassel 1653.
- Landsberg, Ernst: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 3. München u. Leipzig 1898. (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd 18, Abt. 3.).
- Ledderhose, Conrad Wilhelm: Kleine Schriften. Eisenach 1787-1795.
- Limnaeus, Johannes: Jus publicum Imperii Romano-Germanici. Ed. 4a Tom. 1-6. Argentorati 1666-1699. T. 3 liber 8: De academiis.

- Caput 8. De gradibus et titulis academicis, 12: Comes Palatinus cui jus creandi Doctores datum, an id in Academia posset exercere. 13: An doctores ab iisdem creati privilegiis paribus cum creatis ab Academia fruantur?
- Ludoviciana. Festzeitung zur dritten Jahrhundertfeier. Gießen 1907.
- Marcuse, Ludwig: Börne. Rothenburg o.d. T. (1968).
- Die Matrikel der Universität Gießen, T.2, 1708-1807. Bearb, von Otfried Praetorius und Friedrich Knoepp. Neustadt a.d. Aich 1957.
- Matrikel des Gymnasium Philippinum zu Weilburg 1540-1940 mit Schülerliste 1940-1950 ... bearb. von August Schnell. Frankfurt u. Weilburg 1950. (Forschungen zur hessischen Familienund Heimatkunde, Bd 2).
- Meyer, Hans Eugen: Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger. In: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd 42, 1921 S. 380-463.
- Mogen, Ludwig Gottfried: De statutis antiquis Academiae Gissenae. Gießen 1763. Progr.
- Mogen, Ludwig Gottfried: De tempore quo Academia Marburgensis privilegia Caesarea impetraverit. Gissae 1764.
- Moser, Johann Jacob: Von denen kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen. T.1.2. Frankfurt a.M. 1772-1773.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staatsrecht. T. 1-50. Nürnberg 1737-1753.
- Müller, Hans Ulrich: Die Entwicklung des Notariats in Deutschland. Dessau 1937. Halle, Rechts- u. staatsw. Diss. 1937.
- Müller, Johannes Ludolf: Die Erziehungsanstalt Schnepfenthal 1784-1934. Festschrift ... Schnepfenthal 1934.
- Nachrichten, Theologische. Marburg 1802.
- Nebel, Ernst Ludwig Wilhelm: Jocoso-Seria (1828). Maschinenschriftl. Abschrift UB Hs 34e/30. Teile daraus gedruckt in "Ludoviciana". Festzeitung zur dritten Jahrhundertfeier 1907. S. 47: "Der Pfalzgraf".
- Nebel, Ernst Ludwig Wilhelm: De nosologia brutorum cum hominum morbis comparata. Gissae 1798.
- Nebel, Wilhelm Egid: Mitteilungen aus dem Leben des Geheimrats und Professors der Medizin zu Gießen Dr. Ernst <u>Ludwig</u> Wilhelm Nebel. 1865. Hrsg. 1940 von Louis und Magdalene Merck geb. Nebel mit e. Vorwort von Emil Nebel. Mit Portr. (Darmstadt-Arheilgen) 1940.

- Nitzsch, Friedrich: Commentarius in Capitulationem Augustissimi Imperatoris Josephi. Cum praefatione Johannis Nicolae Hertii ... Francofurti ad Moenum 1740.
- Paulsen, Friedrich: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 3. Aufl. Leipzig 1919.
- Pfaff, Carl: Geschichte des Pfalzgrafenamtes nach seiner Entstehung und Bedeutung dargestellt. Halle 1847.
- Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927. Marburg 1927.
- Prochazka, R. Frhr. von: Großes und kleines Comitiv. In: Genealogie Bd 7 = Jg. 13/14. 1964/65 S. 434.
- Pütter, Johann Stephan: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung. 3. Aufl. Göttingen 1798.
- Püttmann, Josias Ludwig Ernst: Adversariorum iuris universi. 1-3. Lipsiae 1775-1785.
- Rehm, Friedrich: Handbuch der Geschichte beider Hessen. Marburg und Leipzig 1842.
- Reinesius, Thomas: De Palatio Lateranensi eiusque comitiva commentatio parergica. Jenae 1679.
- Reynst, Elisabeth: Friedrich Campe und sein Bilderbogen-Verlag zu Nürnberg. Nürnberg 1962. (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Nürnberg. 5.)
- Rieger, Max: Klinger in der Sturm- und Drangperiode (mit Portr.) Darmstadt 1880. zit.: Rieger I.
- Rieger, Max: Klinger in seiner Reife. Darmstadt 1896. (Friedrich Maximilian Klinger. Sein Leben uns seine Werke dargest. T. 2.). zit.: Rieger II.
- Rieger, Max: Briefbuch zu Friedrich Maximilian Klinger. Sein Leben und Werke II. Darmstadt 1896.
- Rittmayer, August: Wappenbriefe des päpstlichen und kaiserlichen Hofpfalzgrafen Walter Grandi Freiherr von Sommerritt. Mit Abb. In: Genealogie Bd 6 = Jg. 11/12. 1962/63, S. 115-130.
- Schlözer, August Ludwig Wilhelm: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Göttingen 1782.
- August Ludwig Wilhelm Schlözers Staatsanzeigen. 1-5. Göttingen 1782
- Schmidt, Erwin: Gießener Bibliothekare. In: Universitätsbibliothek Gießen. Festgabe zur Weihe des neuen Hauses am 1. Juli 1959. Gießen 1959. S. 37: Hezel mit Portr.

- Schmidt, Erwin: Johann Heinrich May der Jüngere und die Gießener Münzsammlung. (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen. 6.) Ersch. a. in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. Bd 48.1964 S. 93-119.
- Schottenloher, Karl: Kaiserliche Dichterkrönungen. In: Papsttum und Kaisertum. Festschrift für Paul Kehr. München 1926 S. 648 ff.
- Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. (Neudr. d. 6.) Aufl. fortges. von Eberhard Frhr. von Künßberg. Leipzig 1932.
- Schubart, Georg: De comitibus palatinis Caesareis exercitatio historica.

 Jenae 1678. In: Thomas Reinesius: De palatio Lateranensi ...
- Schüling, H(ermann): Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert. 1971. In: Kössler Franz: Katalog der Disertationen...der Universität Gießen von 1801-1884.
- Schwabe, Heinrich Elias Gottlob: Summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und notariis. Frankfurt a.M. u. Leipzig 1787.
- Schwarz, Kaspar: Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Innsbruck 1904 S. 217-231.
- Scriba, Heinrich Eduard: Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen im ersten Viertel des (2: im) 19. Jahrhundert (s). Darmstadt 1831-1843.
- Spruth, Herbert: Comitiv der Universität Greifswald. In: Familie und Volk. 7/8. 1958/59 S. 463-465.
- Stemplinger, Eduard: Von berühmten Ärzten. München 1938.
- Steubing, Johann Hermann: Geschichte der Hohen Schule Herborn. Hadamar 1823.
- Stieda, Wilhelm: Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. Leipzig 1906. (Abhandlungen d. philol.-histor. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1906, No. 2).
- Stieda, Wilhelm: Gießener Professoren in ihren Briefen. In: Heimat im Bild Jg. 1932 S. 14,16,18 (Crome und Nebel, mit Portr.).
- Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer hessischen Gelehrtenund Schriftstellergeschichte. Bd 18. 1819.(S. 222 ff. Hezel)
- Süss, Wilhelm: Karl Morgenstern. Dorpat 1928. (Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis (Dorpatensis) B XVI. 2.)
- Tackius, Johannes: Academia Gissena restaurata, Gießen 1652,
- Textor, Friedrich Ludwig: Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten hessen-darmstädtischen Theologen und Prediger. Gießen und Darmstadt 1802.

- Valentini, Michael Bernhard: Privilegia studiosorum Gissensium. Gissae et Francofurti 1720. Rektoratsprogr.
- Vogt, Carl: Aus meinem Leben. Erinnerungen und Rückblicke. Stuttgart 1896.
- Vogt, Karl: Johann Balthasar Schupp. In: Hessische Heimat Jg 24, 1910.
- Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1-6. 2./3. Aufl. Kiel 1880-1885.
- Walbrach, Karl: Karl Morgenstern über die Universität Gießen im Jahre 1797. In: Heimat im Bild, Jg. 1932 S. 46/47.
- Wasserschleben, Hermann: Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana. Gießen 1881. Progr.
- Wecken, Friedrich: Schwarzburgische Standeserhebungen. In: Familiengeschichtliche Blätter Jg 16.1918 S. 179/180.
- Willms, Jost: Aerzte-Anekdoten aus dem 18. u. 19. Jahrhundert. Essen (um 1925).
- Winckelmann, Johann Justus: Wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697.
- Wretschko, Alfred Ritter von: Die akademischen Grade namentlich an den österreichischen Universitäten. Innsbruck 1910. (K.K. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck. Bericht über das Studienjahr 1908-09).
- Wretschko, Alfred Ritter von: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. Weimar 1910.
- Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal Lexikon aller Wissenschaften und Künste ... Halle u. Leipzig 1733-1750.

Ich danke

den Hessischen Staatsarchiven in Darmstadt und Marburg für die Bereitstellung der Archivalien

Herrn Direktor Dr. Bolland vom Hamburger Staatsarchiv, Herrn Archivrat Dr. Lehnert vom Stadtarchiv Nürnberg, Herrn Dr. Pröll von der Stadtbibliothek Nürnberg und Herrn Dr. Heinrich Mutzenbecher, Witthave über Tritten für ausführliche Auskünfte

der Universitätsbibliothek Marburg für vielfache Hilfe

Herrn Bibliotheksrat Leist, Universitätsbibliothek Gießen, für viele Hinweise



(Nach der Photographie eines Kupferstichs, die sich im Besitz der Universitätsbibliothek Gießen befindet)



Hezels Pfalzgrafensiegel (Aus: UAG Allg K 26 Chastel, Vgl. S. 77)